Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

INTELLOFAX 29

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

50X1-HUM

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Official Pamphlet of the East German Ministerium fuer Huettenwesen und Erzbergbau	DATE DISTR.	15 October 1953
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT	
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	

50X1-HUM

50X1-HUM

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
(FOR KEY SEE REVERSE)

50X1-HUM

Printed pamphlets of the East German Ministry of Mining and Smelting, entitled Verfuegungen und Mitteilungen des Ministeriums fuer Huettenwesen und Erzbergbau, for 28 February, 10 April and 20 July 1953 (3 pamphlets).

CONFIDENTIAL

50X1-HUM

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC				OCD	x

(Note: Washington Distribution Indicated By "X"; Field Distribution By "#".)

Form No. 51-61, January 1953

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

50X1-HUM
Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau

1953 | Berlin, den 28. Februar | Nr. 1 (DA Nr. 4/53)

INHALT

	Seite
I. Organisation	2
1. Änderung der Betriebsliste	2
2. Sicherung der Stellenplan- und Finanzdisziplin	2
3. Namensverleihung	2
4. Neuordnung der Sachgebiete Arbeit und Schulung	3
5. Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr	3
6. Organisation der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten	3
7. Neue Form der Anweisungen und Instruktionen	4
II. Investitionen	4
8. Abschluß von Projektierungsverträgen	4
9. Prüfung der Rechnungen für Projektierungsarbeiten	4
10. Verwaltungsbauten	4
11. Ausnutzung und Verbesserung der Be- und Entladeeinrichtungen	4
12. Inventarisierung der beauflagten Kinderkrippen	4
III. Produktion und Transport	4
13. Bergung von Industrierückständen aus Werkschutt	4
14. Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmewirtschaft der Betriebe	4
15. Transportplanung	5
16. Änderungen oder Neuerungen auf Anschlußbahnen	5
IV. Materialversorgung	5
17. Einführung der Dispositionskartei	5
V. Handel und Absatz	5
18. Direktbezug von Erzeugnissen	5
VI. Rechnungswesen	6
19. Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes	6
20. Finanzrevision der Betriebe und Verwaltungen	6
21. Beginn der Frist für die Bezahlung einer Rechnung des Lieferers durch den Besteller	6
22. Voraussetzungen der Steuerstundung	6
VII. Arbeit und Berufsausbildung	6
23. Beseitigung des Überstundenunwesens	6
24. Urlaubsregelung und Mehrarbeitsvergütung	8
25. Fahrtkostenerstattung	8
26. Bereitstellung von Baufachkräften	9
27. Industriehygiene	9
28. Ausbildung und Qualifizierung	9
29. Prüfungsordnung zur nachträglichen Ablegung der Meisterprüfung	11
30. Bezahlung der Praktikanten	12
VIII. Rechtsfragen	12
31. Popularisiert die Unantastbarkeit des Volkseigentums!	12
32. Übernahme von Verbindlichkeiten beim Übergang von Vermögenswerten in das Volkseigentum	13
33. Hypotheken auf volkseigenen Grundstücken	13
34. Gebühren des Mahnverfahrens	13
35. Beitragssatz für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes	13
36. Inkrafttreten der Versicherungsscheine der zusätzlichen Altersversorgung	13
IX. Allgemeines Vertragssystem	13
37. Grundsätzliches	13
38. Gleichgestellte Wirtschaft	14
39. Vertragssystem und private Wirtschaft	14
40. Verträge zwischen VEB und Haushaltsorganisationen	14
41. Vertragsstrafen	14
42. Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Verträgen	14
43. Vertragsstrafe und Schadenersatz	15
44. Fortgeltung nicht erfüllter Lieferverträge aus 1952	15
45. Streit über den Abschluß von Verträgen	15
X. Allgemeines	15
46. Ungültige Dienstausweise	15
47. Betriebsausweise	15
48. Archivwesen	15
49. Presseauswertung	16
50. Beziehungen zu der sog. Schweizerischen Delegation in Berlin	16
51. Fensterverglasung	16
52. Einsatzbrigaden zur Frühjahrsbestellung	16

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

I. Organisation

1. Änderung der Betriebsliste

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Maschinenbaues und der Bauwirtschaft sind zu Beginn des neuen Jahres dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau zusätzlich die nachstehend aufgeführten Betriebe unterstellt worden:

a) Stahlwerke

VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke, Leipzig W 34, Gerhard-Ellroth-Straße,

VEB Elektrostahlgußwerk Leipzig, Leipzig W 35, Georg-Schwarz-Straße 181—183,

VEB Stahlwerk Frankleben, Frankleben, Kreis Merseburg,

b) Betriebe zur Herstellung feuerfesten Materials

VEB Schamottewerke Eisenberg,

VEB Silikawerk Bad Lausick,

VEB Silika- und Schamottewerke Rietschen,

VEB Magnesitwerke Aken,

VEB Schamottewerk Wetro,

VEB Schamotte- und Klinkerwerke Meißen,

VEB Schamottewerk Bad Freienwalde,

VEB Schmelztiegel- und Grafitwerk Hainsberg,

VEB Sproitzer Quarzitwerk,

VEB Schamottewerk Großbothen

VEB Tonwerke Brandis.

c) Kalkwerke

VEB Bennstedter Kalkwerke, Cöllme (Saalkreis),

Hornberger Kalkwerke, Verwalterbetrieb, Elbingerode (Harz).

Der Jesaer Bruch bei Nienburg/Saale ist ab 15. Januar 1953 Bestandteil des VEB Eisenwerke West, Calbe/Saale. Die Aufbauleitung dieses Betriebes ist mit dem Wiederaufschluß des Jesaer Bruches beauftragt.

Neu errichtet sind mit Wirkung vom 1. Januar 1953

der VEB Ofenbau der Hüttenindustrie in Chemnitz, Rottluffer Straße 18,

durch Gründungsanordnung vom 24. Dezember 1952

und

der VEB Nickelhütte St. Egidien in St. Egidien, Kreis Hohenstein-Ernstthal,

durch Gründungsanordnung vom 30. Dezember 1952.

Beide Anordnungen sind im Zentralblatt Nr. 1/53 veröffentlicht.

Somit weist die Betriebsliste des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau einen Zugang von insgesamt 18 Betrieben auf, die sämtlich D-Betriebe im Sinne des § 1, Abs. 2, des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) sind.

Die neu hinzugekommenen Stahlwerke sind der HA Eisenindustrie, Abt. Eisen- und Stahlgewinnung, unterstellt. Die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Betriebe zur Herstellung feuerfesten Materials, der beiden Kalkwerke, des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie und des VEB Dolomitwerke Wünschendorf ist innerhalb der HA Eisenindustrie der Abt. Nebenbetriebe (Abt.-Leiter Lorenz) übertragen. Der Aufbaubetrieb Nickelhütte St. Egidien ist der HA NE-Metallindustrie, Abt. NE-Metalle außer Kupfer, zugeordnet.

Gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ist das Forschungsinstitut für bildsame Formung der Metalle in Zwickau, Scheringer Straße 1, errichtet und dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau unterstellt worden. Auf die Gründungsanordnung vom 30. Dezember 1952, veröffentlicht im Zentralblatt Nr. 1/53, S. 1, wird verwiesen.

2. Sicherung der Stellenplan- und Finanzdisziplin

Um eine straffe Stellenplandisziplin zu gewährleisten und eine strenge Sparsamkeitswirtschaft durchzusetzen, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1952 die im Gesetzblatt Nr. 178, S. 1336, veröffentlichte Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft beschlossen.

Danach ist das Ministerium der Finanzen zur Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben in den genannten Institutionen verpflichtet. Die Registrierung hat jährlich zu erfolgen.

Das Ministerium der Finanzen hat hierbei zu überwachen, daß die von der Staatlichen Stellenplan-Kommission festgelegten Kontingente für Verwaltungspersonal wie auch die erwähnten Fonds von den zentralen Staatsorganen auf die einzelnen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe ordnungsgemäß verteilt werden.

Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt

a) der Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne im Ministerium der Finanzen,

b) den entsprechenden Inspektionen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Dabei sind die Inspektionen bei den Räten der Kreise zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne und der verschiedenen Fonds der in den Kreisen gelegenen Institutionen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ohne Rücksicht auf deren Unterstellungsverhältnis. Die Einzelheiten der Organisation sind in den §§ 4 bis 9 der Verordnung dargelegt.

Besonders verwiesen wird auf § 11 der Verordnung, wonach es den der Registrierung unterliegenden Institutionen untersagt ist, Mitarbeiter über den bestätigten Stellenplan hinaus zu beschäftigen, bestätigte Stellenpläne zu ändern, die festgesetzten Vergütungsgruppen und Lohnsätze eigenmächtig abzuändern, die bestätigten Fonds zu überschreiten, die Bezahlung der Mitarbeiter zu Lasten unbesetzter Stellen zu erhöhen sowie Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen entstehen, für andere Verwaltungsausgaben zu verwenden.

Bei Verstößen gegen die Stellenplan- und Finanzdisziplin sind die hierfür verantwortlichen Personen durch die registrierende Stelle zu ermitteln und den zuständigen Organen zur Bestrafung zu melden. Neben dem Leiter der Verwaltung oder des Betriebes haftet für Verstöße in gleicher Weise der Haushaltsbearbeiter bzw. der Hauptbuchhalter. Darüber hinaus sind die registrierenden Stellen berechtigt, die Bankkonten von Verwaltungen zu sperren, bei denen Verstöße gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin festgestellt werden.

Die Kreditinstitute dürfen Zahlungen für Löhne und Gehälter an die der Registrierung unterliegenden Institutionen nur leisten, soweit eine Registrierung erfolgt ist. Die Betriebe und sonstigen Institutionen werden daher angewiesen, die ihnen nach den Vorschriften dieser Verordnung obliegenden Pflichten mit größter Sorgfalt zu erfüllen.

3. Namensverleihung

Nach § 2 des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 hat der Betrieb im Rechtsverkehr den ihm von dem Minister verliehenen Namen zu führen.

Für die aus anderen Bereichen neu hinzugekommenen Betriebe ist mit der unter Ziffer 1 dieser Rundverfügung angeführten Bezeichnung die Namensführung im Sinne des § 2 des Statuts festgelegt.

Dem Lehrkombinat des VEB Hüttenwerk Halsbrücke ist auf Antrag durch Urkunde vom 18. November 1952 mit Wirkung vom 7. Oktober 1952, dem dritten Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, der Name „Fritz Selbmann" verliehen worden. Von dem angegebenen Tage ab führt das Kombinat somit folgende Bezeichnung:

VEB Hüttenwerk Halsbrücke
Lehrkombinat Fritz Selbmann.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

In diesem Zusammenhang wird nochmals allgemein auf das bei der Benennung oder Umbenennung von Betrieben, Betriebs-Berufsschulen, Lehrwerkstätten und sonstigen Institutionen anzuwendende Verfahren hingewiesen, das durch die Richtlinien vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169) geregelt ist. Anträge solcher Art sind mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abschnitt II der Richtlinien an die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums zu richten. Anträge von Hoch- und Fachschulen sind der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zuzuleiten. Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen der Forschungsinstitute ist die Abteilung Forschung und Technik zuständig. In anderen Fällen sind solche Anträge der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums vorzulegen Diese Stellen haben die eingereichten Anträge auf ihre Berechtigung und auf die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen zu prüfen und dem Minister gegebenenfalls eine entsprechende Umbenennung vorzuschlagen. Dabei ist der Entwurf einer Verleihungsurkunde vorzulegen. Der Entwurf bedarf der Prüfung in rechtlicher Hinsicht und der Gegenzeichnung durch den Justitiar.

4. Neuordnung der Sachgebiete Arbeit und Schulung

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau sind die bisherige Abteilung Arbeit und die bisherige Abteilung Schulung zusammengefaßt worden. Für beide Aufgabengebiete ist jetzt die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums zuständig.

5. Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

Es besteht Veranlassung, die Werkdirektoren und Werkleiter erneut auf die Vorschriften über die Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr hinzuweisen. Die Vertretungsbefugnis ist im Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) geregelt.

Nach § 4, Absatz 3, des Statuts trägt der Werkdirektor oder Werkleiter die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des von ihm geleiteten Betriebes. Er besitzt deshalb eine umfassende Entscheidungsbefugnis.

Dieser Stellung im Innenverhältnis entspricht die Vertretungsmacht des Werkdirektors oder Werkleiters nach außen, also bei der Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr. Deshalb ist der Werkdirektor oder Werkleiter nach § 5 Absatz 2 des Statuts berechtigt und verpflichtet, den Betrieb allein zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen allein zu zeichnen.

Neben der Unterschrift des Werkdirektors oder Werkleiters hat daher keine weitere Unterschrift zu erscheinen. Diese Bestimmung des Statuts ist künftig strikt einzuhalten. Sie gilt auch für die Unterzeichnung von Verträgen aller Art. Ausgenommen sind nur Verfügungen über Zahlungsmittel, die nach § 5 Absatz 6 des Statuts der Mitzeichnung durch den Haupt- oder Oberbuchhalter bedürfen, der hierbei rechts unterzeichnet.

Das Vertretungs- und Zeichnungsrecht der Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters und der von ihm Bevollmächtigten ist in § 5 Absatz 4 und 5 des Statuts festgelegt. Die Vorschrift des § 5 Absatz 6 gilt in jedem Falle; denn der Haupt- bzw. Oberbuchhalter oder dessen Stellvertreter gehören nicht zu den zur Vertretung des Betriebes befugten Personen, sondern handeln in Ausübung ihrer Kontrollfunktion. Treffen also zwei Stellvertreter des Werkdirektors oder ein Stellvertreter gemeinsam mit einem Bevollmächtigten eine Verfügung über Zahlungsmittel, so hat der Haupt-(Ober-)buchhalter als Dritter seine Unterschrift zu leisten.

6. Organisation der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten

Die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit auf allen Gebieten des Betriebsgeschehens, die Sicherung der Durchführung der Beschlüsse der Regierung und der Anweisungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau wie auch die Sorge für die volle Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems erfordern die laufende Unterstützung jedes Betriebes durch einen qualifizierten rechtskundigen Mitarbeiter. Da ein solcher in kleineren Betrieben zuweilen nicht voll ausgelastet sein dürfte, soll die Anleitung und Unterstützung dieser Betriebe in Rechts- und Vertragsangelegenheiten in der Weise erfolgen, daß der Justitiar eines Betriebes zugleich für mehrere andere zuständig ist.

Vorbehaltlich anderweitiger ergänzender Regelung sind zuständig:

a) Der Justitiar des VEB Halsbrücke zugleich für
   - VEB Muldenhütten,
   - VEB Nickelerz, Callenberg,
   - VEB Nickelhütte Aue,
   - VEB Nickelhütte St. Egidien,
   - VEB Halbzeugwerk Auerhammer,
   - VEB Feinzink,
   - VEB Zinnhütte Freiberg,
   - VEB Zinnerz Altenberg,
   - VEB Zinngrube Ehrenfriedersdorf.

b) Der Justitiar des VEB Schamotte- und Klinkerwerke Meißen zugleich für
   - VEB Schamottewerk Eisenberg,
   - VEB Silikawerk Bad Lausick,
   - VEB Silika- und Schamottewerk Rietschen,
   - VEB Magnesitwerke Aken,
   - VEB Schamottewerk Wetro,
   - VEB Schamottewerk Bad Freienwalde,
   - VEB Schmelztiegel- und Grafitwerk Hainsberg,
   - VEB Sproitzer Quarzitwerk, Sproitz,
   - VEB Tonwerke Brandis,
   - VEB Schamottewerk Großbothen,
   - VEB Bennstedter Kalkwerke, Cöllme,
   - Verwalterbetrieb Hornberger Kalkwerke.

c) Der Justitiar des VEB Leichtmetallwerk Rackwitz zugleich für
   - VEB Metallschmelz- und Walzwerk Merseburg,
   - VEB Ferrolegierungswerk Lippendorf,
   - VEB Ferrolegierungswerk Mückenberg,
   - VEB Dolomitwerke Wünschendorf.

d) Der Justitiar des VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke zugleich für
   - VEB Elektrostahlgußwerk Leipzig,
   - VEB Stahlwerk Frankleben, Frankleben, Kreis Merseburg,
   - VEB Walzengießerei Coswig,
   - VEB Walzengießerei Quedlinburg,
   - VEB Edelstahlwerk Döhlen.

e) Der Justitiar des VEB Kupfererz Sangerhausen zugleich für
   - VEB Eisenmanganerzbergwerke Schmalkalden,
   - VEB Eisenerzgruben Saalfeld.

Die beteiligten Werkdirektoren und Werkleiter können vereinbaren, die Personalkosten für den betreffenden Justitiar anteilig zu übernehmen. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes soll der Stammbetrieb die anteilige Belastung nicht monatlich, sondern vierteljährlich vornehmen.

Der zuständige Justitiar ist hauptsächlich in Registerangelegenheiten, bei Rechtsträgeränderungen und in Fragen des Allgemeinen Vertragssystems heranzuziehen. Verträge mit einem Wert des Vertragsgegenstandes von mehr als 20 000,— DM bedürfen in jedem Falle der Prüfung und Abzeichnung durch den zuständigen Justitiar. Das gleiche gilt für alle Anträge auf Eröffnung eines Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder der Vertragsschiedsstelle und für die Abgabe der Gegenäußerungen als Antragsgegner.

Den genannten Betrieben bleibt es selbstverständlich überlassen, sich in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zwecks beschleunigter Klärung unmittelbar an die Rechts-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu wenden. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen, weil die arbeitsmäßige Belastung der Rechts- und Vertragsschiedsstelle die Beibehaltung eines weiteren Schriftverkehrs mit den Betrieben in dem bisherigen Umfange keineswegs zuläßt.

Zwecks Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der Betriebs-Justitiare sollen sich diese in der Regel einmal monatlich bei dem Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums zur Rücksprache einfinden.

7. Neue Form der Anweisungen und Instruktionen

Die bisher als „Dienstanweisung" gebrachten Anordnungen und Hinweise werden auf Anregung der Regierungskanzlei nunmehr als „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" herausgegeben. Wegen dieser neuen Form trägt das vorliegende Heft die Nummer 1/53. Zur Wahrung der Kontinuität ist diesmal noch die Bezeichnung (DA Nr. 4) hinzugefügt.

Infolge der gebotenen Eile bzw. wegen der besonderen Vertraulichkeit wie auch angesichts des geringen textlichen Umfanges sind die in diesem Jahre bisher herausgegebenen Dienstanweisungen nur im Ormig-Verfahren vervielfältigt und in ganz beschränkter Stückzahl verteilt worden. Dabei handelt es sich um folgende Dienstanweisungen:

a) DA Nr. 1/53 vom 2. Januar 1953 über Investitionsfragen,

b) DA Nr. 2/53 vom 30. Januar 1953 über die vertragliche Sicherung der Lieferung der planmäßig 1953 vorgesehenen Ausrüstungen und andere Investitionsfragen,

c) DA Nr. 3/53 vom 3. Februar 1953 über Maßnahmen zur Entwicklung der metallurgischen Industrie im Planjahr 1953. Diese Anweisung ist als „Vertrauliche Rundverfügung" nur den Werkdirektoren und Werkleitern der unterstellten Produktionsbetriebe einschl. des ZKB zugegangen.

Die Kosten für den Druck und Versand der „Verfügungen und Mitteilungen" trägt das Ministerium.

II. Investitionen

8. Abschluß von Projektierungsverträgen

Hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß die zwischen den Investitionsträgern und den Projektierungsbetrieben geschlossenen Projektierungsverträge am Tage des Vertragsabschlusses in doppelter Ausfertigung dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie (ZKB) zuzuleiten sind. Das ZKB hat eine Vertragsausfertigung an die Deutsche Investitionsbank weiterzureichen.

9. Prüfung der Rechnungen für Projektierungsarbeiten

Die den Investitionsträgern von den Projektierungsbetrieben zugestellten Rechnungen sind zur Vermeidung von Verzugszinsen innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Rechnung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem ZKB zur Verrechnung zuzuleiten.

10. Verwaltungsbauten

Bezüglich der Errichtung von Verwaltungsbauten besteht Veranlassung, erneut auf die Einhaltung der nachstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen:

a) Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185), § 1, Absatz 10. Diese Vorschrift lautet:

> Bei allen im Investitionsplan vorgesehenen Neubauten und Wiederinstandsetzungen von Verwaltungsgebäuden sind 1 bis 2 % der bewilligten Bausummen für die künstlerische Ausgestaltung der Räume mit Werken volksnaher, realistischer Kunst zu verwenden.

b) Anordnung vom 22. August 1952 über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten (GBl. S. 790).

In Ergänzung des Punktes 3 des zu diesem Fragenkomplex herausgegebenen Rundschreibens vom 20. November 1952 wird bemerkt, daß die Investitionsträger die erforderlichen Meldungen an den Rat des Bezirkes, Abt. Kunst und kulturelle Massenarbeit, zu richten haben. Außerdem können bei dem Planträger, Abt. Investitionen, Mittel aus der Planreserve 1953 für Überhang-Vorhaben 1953 für solche Zwecke formlos beantragt werden.

11. Ausnutzung und Verbesserung der Be- und Entladeeinrichtungen

Zur Steigerung und Beschleunigung des Warenumschlages gehört auch die äußerste Ausnutzung aller Be- und Entladeeinrichtungen. Die Betriebe haben zu prüfen, ob die Be- und Entladeeinrichtungen für ihren Bedarf ausreichen oder erweitert werden müssen. Begründete Vorschläge für die Erweiterung von Be- und Entladeeinrichtungen sind dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Investitionen, gegebenenfalls bis zum 15. März 1953 zuzuleiten. T

12. Inventarisierung der beauflagten Kinderkrippen

Um die Inventarisierung der neugeschaffenen Krippen zu sichern, werden die beauflagten Betriebe auf Ersuchen des Ministeriums für Gesundheitswesen angewiesen, ihren Bedarf der DHZ Möbel- und Holzwaren, Halle/Saale, Puschkinstraße 37, bis zum 31. März 1953 mit dem voraussichtlichen Eröffnungstermin zu melden und einen entsprechenden Vertrag unter Festlegung des Abrufs zu schließen. T

III. Produktion und Transport

13. Bergung von Industrierückständen aus Werkschutt

Bei der Anwendung der Ziffern 8 und 9 der Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des VEB Industrierückstände (MinBl. S. 5) haben sich einige Zweifelsfragen ergeben, zu deren Behebung folgendes festgestellt wird:

a) Entfallstelle im Sinne der Bekanntmachung ist für Werkschutt die Abkippstelle des Betriebes, in dem der Werkschutt anfällt.

b) Für den Transport des Werkschuttes zur Abkippstelle hat der Betrieb selbst zu sorgen. Er hat daher auch die Kosten für den Transport und die Entladung des Werkschuttes an der Abkippstelle zu tragen.

c) Der VEB Industrierückstände hat die Entladung des Werkschuttes an der Kippstelle durch seine Beauftragten ausführen zu lassen und die dabei anfallenden nutzbaren Rückstände zu bergen.

d) Der Abtransport der an der Abkippstelle aus dem Werkschutt geborgenen nutzbaren Rückstände ist Sache des VEB Industrierückstände und erfolgt daher auf dessen Kosten.

e) Den Ort der Abkippstelle bestimmt grundsätzlich der Betrieb, in dem der Werkschutt anfällt. Der Betrieb kann die Auswahl und Festlegung der Abkippstelle auch dem VEB Industrierückstände übertragen.

14. Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmewirtschaft der Betriebe

Zur weiteren Verbesserung der Wärmewirtschaft der Betriebe und zwecks zentraler Steuerung der hierzu erforderlichen Maßnahmen sind mit Wirkung vom 1. Februar 1953 Stammkarten und Monatsberichtsbogen eingeführt.
Die Stammkarten sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission genehmigt und unter Nr. GO — 504/99 registriert.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Die Stammkarten haben den Zweck, alle wärmetechnischen Aggregate einheitlich aufzunehmen. Durch die karteimäßige Zusammenfassung der Aggregate ergibt sich ein Überblick über die Einrichtungen dieser Art in sämtlichen Betrieben.

Die Außenstelle Leipzig der Zentralen Wärmestelle der Metallurgie bei dem ZKB hat bereits durch Mitteilungsblatt W/8 vom 26. November 1952 bekanntgegeben, welche Aggregate karteimäßig zu erfassen sind. Die Betriebe haben für jedes darin angeführte Aggregat eine Stammkarte in dreifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Exemplar verbleibt beim Betrieb, die beiden anderen Ausfertigungen sind der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau bzw. dem ZKB, Zentrale Wärmestelle, Außenstelle Leipzig, zuzuleiten. Die Stammkarten sind in dieser Hinsicht in der linken oberen Ecke gekennzeichnet.

Die Monatsberichtsbogen sind ebenfalls von der Staatlichen Verwaltung für Statistik genehmigt und unter Nr. GO — 523/71 registriert. Die Wärmestellen der Betriebe haben diese Bogen rückwirkend ab 1. Februar 1953 regelmäßig auszufüllen und der Außenstelle Leipzig der Zentralen Wärmestelle der Metallurgie zuzuleiten. Dabei sind die von der Zentralen Wärmestelle herausgegebenen Richtlinien und Erläuterungen zu beachten.

Die Monatsberichte der Betriebe werden von der Zentralen Wärmestelle Leipzig ausgewertet. Die Auswertungen werden den Betrieben in Form graphischer Darstellungen bekanntgegeben. Dadurch wird jeder Betrieb in die Lage versetzt, sich über den Stand seiner Wärmewirtschaft im Verhältnis zu den anderen Betrieben zu unterrichten.

Die Monatsberichte sollen darüber hinaus vor allem dazu dienen, konkrete Maßnahmen zur Einsparung von Brennstoffen und damit zur Senkung der Selbstkosten einzuleiten. Die Brennstoffkosten machen bekanntlich einen erheblichen Teil der Produktionskosten aus.

Mit der Auswertung der Monatsberichte gewinnt man ein Richtmaß der Erfolgssteigerung bei Wettbewerben. Die Auswertung ermöglicht zugleich, die wirtschaftlichste Konstruktion der wärmetechnischen Aggregate zu ermitteln und anzuwenden.

15. Transportplanung

Bei Beginn des Jahres 1953 haben sich leider in mancher Hinsicht die gleichen Mängel in der Transportplanung wie in den vorangegangenen Jahren gezeigt. Im Monat Januar sind die angeforderten Transportkontingente nur unzureichend beansprucht worden. Der Fehler ist zum Teil in einer mangelhaften Planung, zum Teil auch in einer unzureichenden Kontrolle seitens der Werkleitung zu suchen.

Die Werkdirektoren und Werkleiter werden daher ersucht, der Transportplanung höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Weitere Mängel in der Transportplanung müssen unter allen Umständen vermieden werden.

16. Änderungen oder Neuerungen auf Anschlußbahnen

Nach Mitteilung des Generalbevollmächtigten für Bahnaufsicht mußte in letzter Zeit wiederholt festgestellt werden, daß auf Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung Änderungen oder Neuerungen in baulicher oder sicherungstechnischer Hinsicht von den Anschließern selbständig durchgeführt wurden, ohne daß vorher die Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsicht — des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht — eingeholt worden war. Hierdurch wird unter Umständen die sichere und ordnungsmäßige Betriebsdurchführung auf der Anschlußbahn gefährdet. So sind z. B. auf einer Grubenanschlußbahn Signalbilder verwendet worden, die der Eisenbahn-Signal-Ordnung nicht entsprechen.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß auf den Anschlußbahnen der Werke keine Änderungen oder Neuerungen erfolgen dürfen, die nicht vorher von dem zuständigen Bevollmächtigten für Bahnaufsicht gebilligt worden sind. Bei einer neu anzulegenden Anschlußbahn ist ohnehin die vorherige Prüfung der Baupläne durch die eisenbahntechnische Aufsicht erforderlich.

IV. Materialversorgung

17. Einführung der Dispositionskartei

Die Betriebe werden hierdurch nochmals auf die Anordnung vom 2. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Organisation der Materialversorgung (GBl. S. 1268) hingewiesen. Danach sind zur Verbesserung der Materialplanung und zur Übersicht über den Materialverbrauch alle Angaben über Materialbewegungen bei der Abteilung bzw. dem Sachgebiet Materialversorgung des Betriebes zusammenzufassen. Die Werkdirektoren und Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß die in ihrer Abteilung bzw. ihrem Sachgebiet Materialversorgung vorhandenen Unterlagen jederzeit den tatsächlichen Stand der Materialversorgung ausweisen.

Zu diesem Zweck haben die Betriebe eine Dispositionskartei einzurichten, die den laufenden Stand der Materialversorgung nach Materialart und Abmessung aufweist. Diese Kartei ist nach dem Prinzip der doppelten Buchführung aufzustellen. Der § 1, Absatz 2, der genannten Anordnung schreibt vor, welche Angaben die Kartei enthalten muß.

An Hand dieser Dispositionskartei müssen sich die Materialverbrauchsnormen überprüfen lassen. Die Kartei muß zugleich eine zuverlässige Übersicht über den jeweiligen Stand der Materialversorgung geben. Die Kartei ist von jedem Betrieb mit Wirkung vom 1. Januar 1953 zu führen.

V. Handel und Absatz

18. Direktbezug von Erzeugnissen

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß auch über die Warenbewegung zwischen den Betrieben Verträge nach den Vorschriften der Vertragsverordnung vom 6. Dezember 1951 zu schließen sind. Diese Vertragsabschlüsse haben, soweit noch nicht geschehen, nunmehr unverzüglich zu erfolgen. Es handelt sich dabei um die vertragliche Bindung der Lieferung von Vormaterialien (Halbzeugen), Erzen, Konzentraten, Ferrolegierungen, Dolomit, feuerfestem Material u. dgl. Ebenso ist noch bei verschiedenen Betrieben ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Auftragsbestand und der vertraglich gebundenen Menge festzustellen, das beschleunigt zu beseitigen ist.

Auch zwischen den Betrieben und den bei ihnen eingerichteten Vertriebslagern der DHZ Metallurgie sind noch nicht alle erforderlichen Verträge geschlossen. Die Partner werden angewiesen, diese restlichen Vertragsabschlüsse gleichfalls sofort zu tätigen.

Die Analyse der Operativberichte zeigt, daß eine Anzahl von Betrieben, die zur Abgabe dieser Meldungen verpflichtet sind, es verabsäumt haben, in die mit dem Wort „Quote" bezeichnete Spalte die vertraglich gebundene Menge je Planposition und Kontingentträger einzutragen. Andere Betriebe haben die Ergebnisse der Vertragsabschlüsse nur für einige Planpositionen bzw. für einzelne Kontingentträger eingesetzt. Es ist darauf zu achten, daß die Operativberichte künftig vollständige Angaben enthalten. Die Spaltenbezeichnung „Quote" ist ab sofort durch die Bezeichnung „Vertraglich gebunden" zu ersetzen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

VI. Rechnungswesen

19. Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes

Im Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfes zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 22. Januar 1953 eine größere Zahl konkreter Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes beschlossen. In dem Gesamtbeschluß ist u. a. folgendes bestimmt:

a) Die Ausgaben für gesellschaftlichen Aufwand in den Betrieben dürfen gegenüber dem Jahre 1952 nicht gesteigert werden. Sie unterliegen der für das Ministerium festgesetzten Sebstkostensenkungsauflage.

b) Zwecks Einschränkung der Ausgaben für gesellschaftlichen Aufwand sind Versammlungen nicht in der Arbeitszeit durchzuführen. Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, ihrer Mitglieder und Funktionäre hat vielmehr nach Beendigung der Arbeitszeit zu erfolgen. Jede Verausgabung von Repräsentationsmitteln der Betriebe bedarf der Genehmigung des Ministers.

c) Zwecks sparsamer Verwendung der für die Berufsausbildung und die Lehrlingsausbildung bereitgestellten Mittel ist in jedem Betriebe ein spezieller Haushalt für die Lehrlings- und Berufsausbildung einschließlich der Berufsschulen aufzustellen. Die Werkdirektoren und Werkleiter haben für die Bewirtschaftung dieses Haushalts einen ihnen persönlich Verantwortlichen zu benennen. Zugleich hat jeder Betrieb Normen hinsichtlich der Kosten der Lehrlingsausbildung einschließlich der Kosten für Lehrausbilder aufzustellen. Die Kosten je Lehrling dürfen nicht höher sein als die Ist-Ausgaben des Jahres 1952.

Der Plan der Lehrlingsausbildung ist unter Zugrundelegung der für den Betrieb planmäßig bestätigten Zahl der Lehrlinge aufzustellen und bedarf der Bestätigung des Ministers.

20. Finanzrevision der Betriebe und Verwaltungen

Die Methode der Finanzrevision ist durch die Verordnung vom 6. November 1952 (GBl. S. 1192) neu geregelt. Nach §§ 12 ff dieser Verordnung sind die Betriebe und sonstigen Institutionen verpflichtet, den Revisoren

a) alle Belege, Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen auf Anfordern im Original vorzulegen,

b) alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen,

c) die Besichtigung aller Produktionsstätten, Lager, Bau- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen.

Die Revisionsorgane sind berechtigt, den geprüften Stellen zur Beseitigung der bei der Revision aufgedeckten Mängel bindende Weisungen zu erteilen. Um die Befolgung dieser Weisungen zu sichern, können sie die Sperrung von Konten und Krediten veranlassen.

Die Revisionsorgane haben über die von ihnen getroffenen Maßnahmen dem Leiter der übergeordneten Institution Mitteilung zu machen. Werden die bei der Revision festgestellten Beanstandungen nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist der Leiter der übergeordneten Institution in der gleichen Weise verantwortlich wie der Leiter der geprüften Institution (Betrieb, Handelsorgan, Verwaltung).

Bei Verstößen gegen die Gesetze und gegen die Finanzdispositionen sind die Revisionsorgane verpflichtet, die hierfür verantwortlichen Personen festzustellen und den Organen der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen. Sofern es sich um Verstöße gegen die Finanzdispositionen handelt, können die Leiter der geprüften Institutionen mit Ordnungsstrafen belegt werden.

In diesem Zusammenhang wird noch besonders auf § 13 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) verwiesen. Danach ist bei den Revisionen insbesondere zu prüfen, ob die Haushalts- und Finanzpläne der staatlichen Einrichtungen und der volkseigenen Betriebe unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit aufgestellt sind und durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, ob die Ausgaben der materiellen Erfüllung den im Plan festgelegten Aufgaben entsprechen und alle Einnahmen, die in dem Plan festgelegt wurden, realisiert worden sind.

21. Beginn der Frist für die Bezahlung einer Rechnung des Lieferers durch den Besteller

Nach § 1, Absatz 2, der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen (GBl. S. 859) muß die Rechnung spätestens am dritten Werktage nach Lieferung der Ware oder Beendigung der Leistung abgesandt werden. Für Baubetriebe und Rechnungen aus einer langfristigen Einzelfertigung beträgt die Frist 10 Werktage. Nach § 4, Absatz 4, der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Finanzwirtschaftsverordnung (ZVOBl. S. 548) hat der Besteller die Rechnung spätestens 15 Tage, gerechnet vom Tage der Ausstellung, zu bezahlen.

Nach Einführung des Rechnungs-Einzugsverfahrens durch die Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso (GBl. S. 609) ist die Frage aufgetaucht, wann die Frist für die Bezahlung der Rechnung des Lieferers nun zu laufen beginnt, und von welchem Zeitpunkt ab demnach die Vertragsstrafe von 0,05 % täglich des Rechnungsbetrages bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist fällig wird.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird hierzu festgestellt, daß auch bei Anwendung des RE-Verfahrens das Datum der Rechnung gemäß 6. DB zur FWVO als Beginn der 15tägigen Zahlungsfrist zu gelten hat. Eine Ausnahme ist lediglich für den Fall vorgesehen, daß der Rechnungsaussteller den RE-Auftrag verspätet, d. h. nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, der Bank einreicht. Unter diesen Umständen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tage der Einreichung des RE-Auftrages.

22. Voraussetzungen der Steuerstundung

Nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen werden Anträge der volkseigenen Betriebe auf Stundung der Körperschaftsteuer-Planraten und der Gewerbesteuer-Planraten nur berücksichtigt, wenn das effektive Ergebnis unter dem Planergebnis liegt. Stundungsgesuche, die mit überfälligen Forderungen, Überplanbeständen, Mängeln des RE-Verfahrens u. dgl. begründet werden, sind zwecklos. Es ist nicht Aufgabe der Abgabenverwaltung, aufgetretene Planwidrigkeiten dieser Art durch Stundungen zu verschleiern.

Das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, macht darauf aufmerksam, daß Zweifelsfragen in der Auslegung steuerrechtlicher Bestimmungen nur bei der für die Besteuerung zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu klären sind. Das Gleiche gilt für Anträge auf Stundung von Abgaben oder auf Erlaß bzw. Zurücknahme von Verzugs- oder Verspätungszuschlägen. Anfragen grundsätzlicher Art sind nur an die Kaufmännische Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu richten.

VII. Arbeit und Berufsausbildung

23. Beseitigung des Überstundenunwesens

A. Rechtsgrundlagen

a) Nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren 7½ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich, für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich. Die Volkswirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Der Produktionsablauf muß daher in jedem Betriebe so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

b) Nach § 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) sind die Werkdirektoren und Werkleiter verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die tägliche oder wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.

c) Nach § 15 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) dürfen Arbeiten, welche ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang bedingen, sowie Arbeiten, für die ein öffentliches Interesse besteht, an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

d) Soweit die Verrichtung von Arbeiten nicht ausdrücklich nach § 15 erlaubt ist, dürfen Überschreitungen der 48-Stunden-Woche (Überstunden) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach § 16, Absatz 1, der angeführten Verordnung vom 25. Oktober 1951 nur in bestimmten Ausnahmefällen genehmigt werden. Als solche gelten:

Arbeiten, die zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen und Gefahren, welche die Allgemeinheit bedrohen, notwendig sind,

Arbeiten, welche die Beschädigung von Maschinen und Material oder das Verderben von Gütern verhindern,

Reparaturen an Maschinen oder Anlagen, bei deren Unterbleiben für eine größere Anzahl von Beschäftigten ein Arbeitsausfall eintreten würde.

e) Nach § 16, Absatz 2, a. a. O. in Verbindung mit § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1952 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 870) kann das Ministerium für Arbeit auf Antrag des zuständigen Fachministeriums und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft eine Ausnahmegenehmigung zu einer erforderlichen Überschreitung der 48-Stunden-Woche für Wirtschaftszweige erteilen, deren Eigenart eine solche Arbeitszeitverlängerung für einen längeren oder von vornherein bestimmten Zeitraum notwendig macht. Das Gleiche gilt bei Arbeitszeitverlängerungen für Gruppen von Betrieben des gleichen Wirtschaftszweiges.

B. Verfahrensvorschriften

Für die Genehmigung zur Anordnung von Mehrarbeit durch den Werkdirektor oder Werkleiter des Betriebes gilt somit folgendes:

a) Zur Leistung von Überstunden in den Fällen des § 16, Absatz 1, der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft ist die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich.

b) Müssen aus anderem Grunde Überstunden geleistet werden, so ist dazu vorher gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1952 die Genehmigung durch die Abt. für Arbeit und Berufsausbildung bei dem Rate des Kreises (Arbeitsschutzinspektion) einzuholen. Der Antrag ist schriftlich unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Dabei ist die Zustimmungserklärung der Abt. Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vorzulegen.

c) Soll gleichzeitig Überstundenarbeit in mehreren Betrieben geleistet werden, so hat die Abt. Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau die notwendige Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie herbeizuführen und dem Minister oder seinem Stellvertreter einen erschöpfend begründeten Antrag an das Ministerium für Arbeit vorzulegen. Mit der vorgesehenen Überstundenarbeit darf in den betreffenden Betrieben erst begonnen werden, wenn ihnen der Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Arbeit bekanntgegeben ist.

C. Operative Maßnahmen

a) Die Werkdirektoren und Werkleiter sowie die Leiter der sonstigen Institutionen haben die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Beschäftigten gewährleistet ist. Zugleich ist der Arbeitsablauf so zu organisieren, daß die Leistung von Überstunden auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

b) Werden Überstunden nach § 16, Absatz 1, der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft mit Zustimmung der BGL angeordnet, so ist die Abt. Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau binnen einer Woche nach der Anordnung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

c) Um Reparaturen an Maschinen oder Anlagen künftig möglichst ohne Überstundenarbeit durchführen zu können, haben die Betriebe, soweit bisher noch nicht geschehen, Reparaturpläne aufzustellen und Reparaturbrigaden zu bilden. Auf Grund der Reparaturpläne sind die Brigaden nach Möglichkeit so einzusetzen, daß die Reparaturarbeiten schichtweise durchgeführt werden können. Zugleich sind die Arbeitskräfte der zu reparierenden Aggregate weitgehend zur Hilfeleistung heranzuziehen. Die Betriebe haben die Reparaturpläne gegebenenfalls mit Angabe der erforderlichen Überstunden jeweils zwei Wochen vor Beginn des Quartals dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, einzureichen.

d) In anderen Fällen, in denen die Verrichtung von Mehrarbeit der Genehmigung durch die Abt. für Arbeit und Berufsausbildung bei dem Rate des Kreises bedarf, sind die entsprechenden Anträge an das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, zu richten und so rechtzeitig einzureichen, daß eine sachdienliche Prüfung des Antrages durch die fachlich zuständigen Abteilungen des Ministeriums möglich ist. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

Art der Überstunden je Abteilung	In 1953 bereits geleistete Überstunden	Beantragte Überstunden	Gesamtzahl der Überstunden
Produktionsarbeiten			
Transportarbeiten			
Nicht eingeplante Reparaturen			
Laufende Instandhaltungen			
Investitionsarbeiten			
Verwaltungsarbeiten			
Gesamt			

a) Gesamtbelegschaft der Abteilung

b) Davon an der Leistung der beantragten Überstunden beteiligte Mitarbeiter

c) Prozentsatz b) von a)

Beginn .....

der beantragten Überstunden.

Ende.....

Genaue Begründung des Antrages

..... 195..... .....

....

(BGL) (Werkleiter) (Abt. für Arbeit)

Befürwortung durch das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

..... 195..... .....

Zustimmung durch die Industriegewerkschaft Metallurgie

..... 195..... .....

Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abt. Arbeit und Berufsausbildung

..... 195..... .....

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

e) Die Leistung von Überstunden in Produktionsabteilungen ist künftig nur dann vertretbar, wenn durch Großreparaturen oder durch besondere Umstände, wie den längeren Ausfall von Aggregaten, erhebliche Schwierigkeiten in der Materialversorgung oder durch eine Katastrophe wesentliche Produktionsausfälle entstanden sind.

f) Genehmigungspflichtig gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1952 sind auch Überstunden, die zur Erfüllung zusätzlich erteilter Sonderauflagen oder zur Überwindung von Produktionsausfällen wegen fehlerhafter Planung oder unzureichender Arbeitsvorbereitung geleistet werden sollen.

g) Anträge auf Genehmigung von Überstunden im Zusammenhang mit Umsetzungen oder Verlagerungen werden nur dann befürwortet, wenn das Ministerium v o r h e r die Maßnahme als solche bestätigt hat.

h) Anträge auf Genehmigung von Überstunden, die anläßlich der Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlich werden, weil zum Beispiel ein Baubetrieb diese von dem Investitionsträger verlangt, sind vor Einreichung von der zuständigen Aufbauleitung bzw. dem für das Investitionsvorhaben verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes zu prüfen und an die Abt. Investitionen des Ministeriums zu richten.

i) Den Anträgen auf Genehmigung von Mehrarbeit durch das technische oder kaufmännische Personal der Betriebe ist stets der Quartalsarbeitsplan der betreffenden Betriebsabteilung beizufügen. Die Kaufmännischen Abteilungen der Betriebe haben durch die Anwendung der Losinski-Opitz-Methode für eine ständige Verbesserung ihrer Arbeit und die Verkürzung der Abrechnungszeiten zu sorgen.

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Anweisung wird der Leiter des Betriebes und derjenige Mitarbeiter, der Überstundenarbeit ohne Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften angeordnet hat, zur Verantwortung gezogen.

24. Urlaubsregelung und Mehrarbeitsvergütung

Aus dem Kreise der Betriebe ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Beschäftigte, welche Anspruch auf einen längeren Jahresurlaub haben, daneben Überstundenvergütung verlangen können. Zur Klarstellung werden nochmals die Rechtsgrundlagen dafür wie folgt dargestellt:

a) Nach § 34 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) steht Mitarbeitern, die zum leitenden Personal oder zum technischen Personal mit verantwortlicher Tätigkeit gehören, ein Jahresurlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen zu. Den gleichen Urlaub erhalten Beschäftigte, die schwere oder gesundheitsschädliche Arbeiten verrichten.

b) Die Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 547) hat in § 5 Absatz 2 den Personenkreis genauer abgegrenzt. Danach sind unter Beschäftigten mit verantwortlicher Tätigkeit insbesondere Ingenieure, Meister, Abteilungsleiter, Oberbuchhalter u. dgl. zu verstehen.

c) § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen pp. (GBl. S. 377) legt fest, daß leitende Mitarbeiter und technische Kräfte mit verantwortlicher Tätigkeit, die nach § 34 Buchstabe c des Gesetzes der Arbeit den längeren Jahresurlaub erhalten, keinen Anspruch auf Bezahlung von Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit haben, sondern für die Arbeitsleistung an Sonn- und Feiertagen nur entsprechende Freizeit erhalten können. Die Meister sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

d) Auf die Angestellten mit Anspruch auf Urlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen finden somit die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 der Verordnung vom 20. Mai 1952 bis auf die Meister keine Anwendung. Auch in dieser Beziehung findet die Stellung der Meister, die in enger Verbindung mit den Produktionsarbeitern tätig sind, ihren Ausdruck. Die Produktionsarbeiter erhalten die vorgeschriebenen Vergütungssätze und Lohnzuschläge für Sonderarbeit aller Art ohne Rücksicht auf die Länge des ihnen zustehenden Urlaubs.

e) Der Begriff „Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit" läßt sich nicht einheitlich abgrenzen, vielmehr sind hierbei die jeweiligen Besonderheiten des Betriebes und der Funktion des Betreffenden zu berücksichtigen. Die Verrichtung einer verantwortlichen Täigkeit braucht jedenfalls nicht mit der Ausübung einer leitenden Funktion verbunden zu sein. In Grenzfällen wird der Werkdirektor oder der Werkleiter zur Vermeidung von Unbilligkeiten nach Anhören des Arbeitsdirektors bzw. des Leiters der Abteilung für Arbeit und der BGL zu entscheiden haben, ob einem qualifizierten Angestellten, der eine seinem fachlichen Können entsprechende Arbeit im Betriebe verrichtet, die gesetzlich zulässige Vergütung für die Leistung von Überstunden, die für eine längere Zeit notwendig und genehmigt sind, zu zahlen ist.

f) Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist nach § 14 der Verordnung über Erholungsurlaub in j e d e m Falle unzulässig. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. In betriebsbedingten Ausnahmefällen kann der Urlaub nach § 2 Absatz 2 der angeführten Verordnung noch im ersten Quartal des neuen Jahres genommen werden. Geschieht das nicht, so ist der Urlaubsanspruch am 31. März des neuen Jahres endgültig erloschen.

g) Als Urlaubsvergütung ist nach § 13 a. a. O. der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsbeginn zu zahlen, wobei Vergütungen für Einzelleistungen, einmalig gewährte Prämien, Mehrarbeitsvergütungen und Trennungsgelder n i c h t in den Durchschnittsverdienst einbezogen werden dürfen. Nach dem Inkrafttreten der beiden Verordnungen vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Löhne und Gehälter (GBl. S. 501 und 510) ist in einzelnen Fällen insoweit eine falsche Berechnung des Urlaubsentgelts erfolgt, als den Beschäftigten, die in den Monaten Juli bis einschließlich September 1952 ihren Erholungsurlaub erhielten, das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnittslohn aus der Zeit v o r dem 1. Juli 1952 berechnet worden ist. Das Ministerium für Arbeit hat sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB damit einverstanden erklärt, daß in solchen Fällen eine Berichtigung der Berechnung des Urlaubsentgelts nachträglich vorgenommen und der Unterschiedsbetrag gezahlt wird. Maßgeblich hierfür ist der Gesichtspunkt, daß die beiden Verordnungen vom 28. Juni 1952 seit dem 1. Juli 1952 in Kraft sind und die durch sie herbeigeführte Besserstellung der Beschäftigten sich von diesem Zeitpunkt ab auch dann bereits auswirken soll, wenn die Betreffenden zum Zwecke der Erholung von der Arbeit freigestellt waren.

25. Fahrtkostenerstattung

Die Mitteilung in Ziffer 20 der Dienstanweisung Nr. 18/52 vom 10. Juli 1952 hat eine Reihe von Fragen ausgelöst, die insbesondere dadurch entstanden sind, daß die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise den Anträgen der Betriebe auf Genehmigung der anteiligen Erstattung von Fahrtkosten der Beschäftigten nicht stattgegeben haben.

Das Ministerium für Arbeit, Abt. Kollektivverträge und Lohnkontrollen, hat neuerdings zu dem Fragenkomplex grundsätzlich Stellung genommen. Danach ergibt sich folgendes:

a) Die Beteiligung der Betriebe an den Fahrtkosten der Beschäftigten hat sich aus besonderen Umständen ergeben, nämlich daraus, daß Arbeitskräfte von außerhalb angeworben werden mußten, weil solche am Sitz des Betriebes oder in seiner nächsten Umgebung nicht vorhanden waren. Auf die Dauer können derartige Aufwendungen jedoch nicht zum Kostenbestandteil der Betriebe werden. Vielmehr gehören die Fahrtkosten zu den Lebenshaltungskosten der Arbeiter und Angestellten, die sie aus ihrem Lohn bzw. Gehalt bestreiten müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

b) Der FDGB hat im Juni 1951 sich dahin geäußert, daß die Betriebe alle Möglichkeiten auszuschöpfen haben, um die An- und Rückfahrt der Beschäftigten zu und von der Arbeitsstätte von sich aus zu organisieren. Er hat weiter ausgeführt, daß bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Fahrgeld, soweit es den Betrag von 10,— DM monatlich übersteigt, vom Betriebe erstattet werden k a n n, wenn die Abt. für Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigt, daß die Zuweisung von Arbeitskräften aus den Arbeitskraftreserven in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes nicht möglich ist.

c) In die Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen pp. ist diese Regelung jedoch n i c h t aufgenommen worden. Es gibt auch sonst keine gesetzlichen Bestimmungen dieses Inhalts.

d) In den Betrieben, in denen bereits im Jahre 1951 eine Fahrtkostenerstattung vorgenommen wurde, darf die weitere Genehmigung sich nur auf solche Personen beziehen, bei denen schon damals der Betrieb einen Teil der Fahrtkosten getragen hat, sofern die Voraussetzungen, die zur Zahlung geführt haben, noch zutreffen. Eine Erweiterung dieses Personenkreises sowie das Übertragen des Anrechts auf andere Personen ist nicht statthaft.

e) Darüber hinaus behalten Genehmigungen zur Fahrtkostenerstattung, welche die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung der Kreise vor Herausgabe der Rundverfügung des Ministeriums für Arbeit vom 24. Juni 1952 erteilt haben, ihre Gültigkeit, wenn nach Überprüfung die in der Verlautbarung des FDGB vom Juni 1951 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Auch in diesen Fällen gilt die Genehmigung nur für die in dem Bescheid namentlich aufgeführten Personen.

f) Ist die Verpflichtung des Betriebes zur Erstattung des Fahrtkostenmehrbetrages im Betriebskollektivvertrag 1952 festgelegt worden, so behält diese Regelung bis zum Inkrafttreten des Betriebskollektivvertrages 1953 ihre Gültigkeit. Vierteljährlich ist von den Betrieben zu kontrollieren, ob Veränderungen erfolgt sind. Bei sich daraus ergebenden neuen Anträgen ist jedoch ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der unter a) dargelegten Gesichtspunkte anzulegen.

g) Mangels Rechtsgrundlage kann die Regelung der anteiligen Fahrtkostenerstattung künftig nicht mehr Bestandteil des Betriebskollektivvertrages sein.

26. Bereitstellung von Baufachkräften

Bereits in Ziffer 19 der Dienstanweisung Nr. 20/52 vom 20. November 1952 sind die Werkdirektoren und Werkleiter aufgefordert worden, die Werbung von fachlich geeigneten Arbeitskräften für die Schwerpunktbauvorhaben zu unterstützen und durch entsprechende innerbetriebliche Lenkung der Arbeitskräfte die in den Betrieben noch berufsfremd beschäftigten Baufachkräfte für die Schwerpunktbauvorhaben freizugeben.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1953 hat das Ministerium für Arbeit erneut darauf hingewiesen, daß im Planjahr 1953 zusätzlich Baufachkräfte in großer Zahl für die Bauwirtschaft benötigt werden und diese Fachkräfte deshalb volkseigenen Baubetrieben zugeführt werden sollen. Auf Ersuchen des Ministeriums für Arbeit werden die Betriebe nochmals angewiesen, die bei ihnen noch berufsfremd beschäftigten Baufachkräfte zu ermitteln und durch persönliche Werbung für die Mitarbeit in einem volkseigenen Baubetrieb zu gewinnen. Da die Werbung in Verbindung mit der Abt. für Arbeit und Berufsausbildung bei dem Rat des Kreises zu erfolgen hat, sind die ermittelten Fachkräfte dieser Abteilung kurzfristig zu benennen. Die Abteilung wird daraufhin auch angeben, welche Baubetriebe die geworbenen Kräfte aufnehmen können.

27. Industriehygiene

Auf Anregung des Ministeriums für Gesundheitswesen werden die Betriebe auf die Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygiene-Inspektion (GBl. S. 1271) hingewiesen. Danach obliegt die einheitliche Kontrolle des Hygienewesens dem Ministerium für Gesundheitswesen, das diese Kontrolle durch die ihm unterstellten Organe der Hygiene-Inspektion ausübt. Nach § 4 dieser Verordnung haben die Organe der Hygiene-Inspektion auch den jeweiligen Stand der Industriehygiene durch geeignete Kontrollen zu überwachen.
Die Richtlinien vom 30. Oktober 1952 über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues (GBl. S. 1133) enthalten in § 3 Ziffer 3 bereits den ausdrücklichen Hinweis, daß die Betreuung und Überwachung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in den Betrieben den Organen der Gesundheitsverwaltung nach § 11 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft obliegt. Das entbindet jedoch die betrieblichen Organe des Arbeitsschutzes nicht von ihrer Verpflichtung, auch ihrerseits für die Hygiene im Betriebe zu sorgen.

28. Ausbildung und Qualifizierung

A. G r u n d s ä t z l i c h e s

Die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung hat der beruflichen Entwicklung der Arbeiter zu dienen, die nicht in einem Lehrverhältnis stehen. Sie hat zum Ziel, das technische und kulturelle Niveau aller Arbeiter, vor allem der Produktionsarbeiter, zu heben und insbesondere die Aneignung des technischen Minimums zu gewährleisten. Die Teilnahme an den Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gibt jedem Werktätigen die Möglichkeit, durch technische Schulung die eigene Befähigung zu erhöhen, damit qualifiziertere Arbeit zu leisten und mehr zu verdienen.

Durch die Ausbildung und Qualifizierung im Produktionsprozeß muß erreicht werden, daß die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben auf einen hohen Stand der Qualifikation gebracht werden. Denn davon hängt es weitgehend ab, mit welcher Qualität die Betriebspläne erfüllt werden. Die rechtzeitige Ermittlung des Bedarfs an qualifizierten Arbeitern und deren Qualifizierung sind eine entscheidende Aufgabe bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktionspläne.

B. V e r f a h r e n

Durch Verordnung vom 6. Februar 1953 hat der Ministerrat konkrete Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschlossen und das Ausbildungswesen damit auf eine feste Grundlage gestellt. Auf die Bedeutung dieser Regelung hat Minister C h w a l e k bereits in der Tagespresse hingewiesen. Für das Ausbildungsverfahren gilt im wesentlichen folgendes:

a) Die Ausbildung umfaßt die produktionstechnische Schulung in einem neuen Beruf. Sie erfolgt durch individuelle Schulung, durch Brigadenschulung und durch Schulung in Kursen. Die Ausbildung in Kursen findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

b) Die Ausbildung ist zur Schulung derjenigen Arbeiter durchzuführen, die

- als Berufsfremde neu in den Betrieb eintreten und für bestimmte Tätigkeiten auszubilden sind,
- bereits im Betrieb beschäftigt sind und auf Grund von Umstellungen in einem anderen ihrer jetzigen Tätigkeit nicht verwandten Beruf künftig arbeiten sollen,
- von Ungelernten zu Gelernten ausgebildet werden sollen.

c) Die Auswahl der Schulungsarten richtet sich nach der Art des zu behandelnden Stoffes und nach den gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Die individuelle und die Brigadenschulung sind in großem Ausmaß zu entwickeln. Die Schulung in Kursen ist durch einen hohen Anteil theoreti-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

schen Unterrichts gekennzeichnet und findet in der Hauptsache bei der Qualifizierung zu Facharbeitern Anwendung.

d) Die produktionstechnische Schulung der Arbeiter umfaßt

den theoretischen Unterricht,

die praktischen Unterweisungen,

den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht.

e) Nach allen Ausbildungsmaßnahmen sind Abschlußprüfungen abzulegen. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationsmerkmalen der Lohngruppen, für welche ausgebildet wurde. Je nach der Dauer der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen sind ein bis zwei Zwischenprüfungen durchzuführen.

f) Die Grundlage für die fachliche Förderung der Betriebsangehörigen und zur Errechnung der hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen bilden die betrieblichen Ausbildungs- und Qualifizierungspläne. Der Ausbildungs- und Qualifizierungsplan des einzelnen Betriebes ergibt sich daraus, welche Produktionsaufgaben der Betrieb zu erfüllen hat und welche Arbeitskräfte hierfür notwendig sind. Ausgehend vom Plansoll und von der Qualifizierung der Arbeiter in den einzelnen Werkabteilungen müssen die Betriebsleitungen feststellen, um wieviel die Qualifizierung der Arbeiter zu steigern ist.

g) In allen wichtigen volkseigenen Betrieben sind Technische Betriebsschulen einzurichten. Bestehende Betriebsvolkshochschulen sind in Technische Betriebsschulen umzuwandeln. In Betrieben, in denen keine Technischen Betriebsschulen eingerichtet werden, sind die Abteilungen für Arbeit für die Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich. Die Technischen Betriebsschulen haben Ausbildungsprogramme für den theoretischen und praktischen Unterricht auszuarbeiten und die entsprechenden Kurse durchzuführen. Die Ausbildungsunterlagen, nach denen die Ausbildung bzw. Qualifizierung erfolgen soll, richten sich nach den Qualifikationsmerkmalen der Arbeitsplätze.

C. Sofortmaßnahmen

a) Für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind die Werkdirektoren und Werkleiter persönlich verantwortlich. Der Erfolg dieser Maßnahmen hängt zugleich in wesentlichem Maße von der Mithilfe der technischen Intelligenz ab. Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der sogleich einzuleitenden Qualifizierungsmaßnahmen haben die Werkdirektoren und Werkleiter die Ausarbeitung eines Operativplanes zu veranlassen. Dabei ist die vom Verlage „Die Wirtschaft" herausgegebene deutsche Ausgabe des Buches von M. Sonin „Über die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter" als grundlegende Richtlinie heranzuziehen.

b) Die Aufklärung der Beschäftigten über die Bedeutung und Notwendigkeit der Qualifizierung ist von der BPO, der BGL, der FDJ und dem Frauenförderungsausschuß des Betriebes durchzuführen.

c) Die Leiter der Betriebsabteilungen haben dafür zu sorgen, daß ihren Mitarbeitern der regelmäßige Besuch der Schulungseinrichtungen möglich ist.

d) Über die eingeleiteten Qualifizierungsmaßnahmen haben die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abteilung für Arbeit und die Schulleiter der TBS dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 31. März 1953 zu berichten. T

Die Berichte müssen folgende Angaben enthalten:

Inhalt des Operativplanes,

Auskunft über das Ergebnis der Aufklärung,

Angabe der organisatorischen Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Beschäftigten den Besuch der Schulungseinrichtungen zu ermöglichen.

e) In Ergänzung der bereits gemäß Ziffer 13 der Dienstanweisung Nr. 18/52 und gemäß Ziffer 21 der Dienstanweisung Nr. 20/52 durchgeführten Ermittlungen, an welchen Arbeitsplätzen Frauen und Jugendliche beschäftigt werden können, sind unter verantwortlicher Anleitung durch die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abt. für Arbeit Arbeitsplatzanalysen für jeden Arbeitsplatz durchzuführen. Dabei ist für jeden Arbeitsplatz die Anforderung an den dort Arbeitenden in bezug auf fachliches Können, theoretisches Wissen und den Grad der Verantwortung festzulegen. Über das Ergebnis dieser Analysierung ist dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 31. März 1953 zu berichten. Die Berichte müssen folgende Angaben enthalten: T

Anzahl der Arbeitsplätze im Betrieb, aufgeteilt in Plätze für Facharbeiter, für Angelernte und für Hilfsarbeiter,

Besetzung der so aufgeteilten Arbeitsplätze mit Männern, Frauen, Schwerbeschädigten sowie mit männlichen und weiblichen Jugendlichen,

Auskunft, für wieviele dieser Arbeitsplätze (in gleicher Aufteilung) Frauen, Männer, Schwerbeschädigte sowie männliche und weibliche Jugendliche qualifiziert werden sollen.

f) Soweit dies in der Zeit seit dem 1. Januar 1952 noch nicht geschehen ist, haben die Betriebsabteilungen unter verantwortlicher Anleitung des Arbeitsdirektors bzw. des Leiters der Abt. für Arbeit Niveauanalysen durchzuführen. Das hat durch eine Kommission zu geschehen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Der Betriebs- oder Abteilungsleiter bzw. Meister als Vorsitzender,

ein Vertreter der BGL,

ein Kaderinstrukteur,

ein Aktivist oder Bestarbeiter,

ein Mitarbeiter der TBS.

Die Niveauanalysen sind für die wichtigsten Betriebsabteilungen bis Mitte April durchzuführen. Ihre Ergebnisse sind in jedem Einzelfall in folgender Art festzuhalten:

Qualifikations-Analyse

Betrieb: ..... Schicht: .....

Name: ..... Vorname: .....

Geb. am: ..... Wohnort: .....

Erlernter Beruf: ..... Derz. Beruf: .....

Welche Facharbeiter- oder sonst. Prüfung abgelegt: .....

.....

.....

Wird bezahlt nach Lohngruppe: .....

Hat die praktische Qualifikation der Lohngruppe:

.....

in Fachkunde: .....

in Fachrechnen: .....

.....

Persönlich gewünschte Weiterentwicklung: .....

.....

Vom Betrieb vorgesehene Weiterentwicklung: .....

.....

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Sonstige Bemerkungen:

Kurzer Abschluß-Bericht ist dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. April 1953 zu erstatten.

g) Die Einzelqualifizierung hat auf der Grundlage eines Qualifizierungs-Vertrages zu erfolgen, der zwischen den zu Qualifizierenden und einem oder mehreren guten Facharbeitern, Meistern oder Angehörigen der Intelligenz in folgender Weise zu schließen ist:

Qualifizierungs-Vertrag

Im Rahmen der Aufgaben zur individuellen Heranbildung und Weiterentwicklung qualifizierter Arbeitskräfte schließen

(Vor- und Zuname) als Ausbilder und
(Vor- und Zuname) als Schüler

folgenden Qualifizierungs-Vertrag:

1. Ziel der Ausbildung bzw. Qualifizierung:

.....

2. Dauer der Ausbildung bzw. Qualizierung:

Die Schulung beginnt am .....
und endet am .....

3. Pflichten des Ausbilders:

Der Ausbilder verpflichtet sich,

a) bei der Heranbildung des Schülers sein fachliches und gesellschaftliches Wissen voll einzusetzen,

b) die praktische Unterweisung nach den Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsunterlagen der TBS systematisch durchzuführen,

c) mit dem Schüler unter Auswertung der von ihm im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht erworbenen Kenntnisse rgelmäßig über die politischen Tagesereignisse zu sprechen,

d) dem Leiter der TBS bzw. dem Beauftragten für Qualifizierung monatlich einen Bericht über den Stand der Ausbildung bzw. Qualifizierung zu geben,

e) bei seiner Versetzung die weitere Ausbildung bzw Qualifizierung des Schülers im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Qualifizierung einem anderen geeigneten Ausbilder zu übertragen.

4. Pflichten des Schülers:

Der Schüler verpflichtet sich:

a) seine ganze Kraft einzusetzen, das gesteckte Ausbildungsziel zu erreichen,

b) sein Wissen auf fachlichem und gesellschaftlichem Gebiet durch regelmäßiges Selbststudium zu erweitern,

c) den Anweisungen des Ausbilders Folge zu leisten.

5. Prüfungen:

Nach einer vereinbarten Zeit wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Besteht der Schüler die Prüfung nicht, so entscheidet der Leiter der TBS bzw. der Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes, ob die Ausbildung bzw. Qualifizierung fortzusetzen ist. Nach Erfüllung des Vertrages wird die Abschlußprüfung durchgeführt.

6. Aufhebung des Vertrages:

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Aufhebung dieses Vertrages durch den Beauftragten für Qualifizierung zu verlangen, wenn der andere Partner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrage nicht nachkommt. Eine Unterbrechung des Vertragsverhältnisses ist nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Beauftragten für Qualifizierung zulässig.

Ort, den .....

.....	.....
als Ausbilder	als Schüler
.....	.....
Beauftr. f. Qualifizierung	Vors. der BGL

h) Die Leiter der TBS haben den Ausbildern nicht nur geeignete Ausbildungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, sondern sie auch in ihrer Arbeit bei der Einzelqualifizierung anzuleiten und zu unterstützen.

i) Nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) ist das Fachschulabendstudium für mittlere Qualifikationen zur Heranbildung von Meistern, Technikern, Ingenieuren und anderen mittleren Kadern verstärkt einzurichten und durchzuführen. Im Fachschulabendstudium wird nach den für das Direktstudium an den Fachschulen geltenden Lehrplänen unterrichtet. Die Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums erfolgt durch die Fachschulen, welche für die betreffenden Fachrichtungen zuständig sind. Die Zulassungen zum Fachschulabendstudium erfolgen nach den für das Fachschulwesen geltenden Bestimmungen jeweils am 1. September. Der vom Ministerium aufzustellende Plan über die Einrichtung des Fachschulabendstudiums und weitere Einzelheiten werden nach der erforderlichen Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen mitgeteilt.

29. **Prüfungsordnung zur nachträglichen Ablegung der Meisterprüfung**

Gemäß § 20, Absatz 3, der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung der Gehälter (GBl. S. 504) und gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142) wird für den Bereich des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau mit sofortiger Wirkung folgende Prüfungsordnung zur nachträglichen Ablegung der Meisterprüfung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachträgliche Meisterprüfung wird in den Betrieben in Verbindung mit der zuständigen Fachschule durchgeführt.

(2) Zur Prüfung werden zugelassen:

a) qualifizierte Facharbeiter und Aktivisten, die als Meister in der Produktion eingesetzt werden sollen und aus betrieblichen Gründen nicht an eine Fachschule delegiert werden können,

b) Meister, die bereits als solche tätig sind, aber noch keine Prüfung abgelegt haben.

(3) Der zur Prüfung Vorgeschlagene muß eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in seinem Beruf, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, nachweisen.

§ 2

Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

a) Vorsitzender (Leiter einer Fachschule),

b) stellvertretender Vorsitzender (Leiter der TBS),

c) der Arbeitsdirektor,

d) ein Vertreter der BGL,

e) die Fachdozenten, in deren Fachgebiet geprüft wird.

(2) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind stimmberechtigt. Der Werkleiter und ein Aktivist sind beratende Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 3

Bestätigung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird unter Hinzuziehung der zuständigen Fachschule durch den Leiter der TBS gebildet. Sie bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung.

§ 4

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Gesellschaftswissenschaft, Betriebslehre und technisches Rechnen. Die Prüfungszeit soll in jedem Fach zwei Stunden betragen.

(3) Die mündliche Prüfung kann alle Hauptfächer umfassen und soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten je Prüfling nicht überschreiten. Von dieser Zeit sind 10 Minuten für Gesellschaftswissenschaft zu verwenden. Die mündliche Prüfung soll in Form einer Aussprache die Kenntnisse des Prüflings in den einzelnen Unterrichtsfächern in enger Verbindung mit den Fragen der Produktion ermitteln.

(4) Die Prüfungskommission hat die Fächer, in denen die mündliche Prüfung erfolgen soll, festzulegen.

§ 5

Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsergebnisse sind nach den Vorschriften des § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1951 zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens — Prüfungsordnung für Fachschulen — (GBl. S. 96) festzustellen. Die Fragen und Antworten sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem Prüfungsfach kann die Prüfung in diesem Fach nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§ 7

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist an das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, zu richten.

§ 8

Auswertung der Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, unter Beifügung der entsprechenden Analyse binnen einer Woche nach dem Termin der mündlichen Prüfung zuzuleiten.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Fachrichtungen der Fachschulen, die dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau unterstellt sind.

30. Bezahlung der Praktikanten

Die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums in den volkseigenen Betrieben ist bisher durch Unklarheiten in der Vergütung der Praktikanten beeinträchtigt worden. Zur Beseitigung dieser Mängel haben die Betriebe hinsichtlich der Bezahlung der Praktikanten mit Wirkung vom 1. März 1953 wie folgt zu verfahren:

a) Die Praktikanten der Universitäten und Hochschulen wie auch der Fachschulen und Technischen Betriebsschulen haben den ihrer Tätigkeit in der Produktion entsprechenden vollen Lohn (Grund- und Leistungslohn) zu erhalten, sofern sie einen planmäßig vorgesehenen Arbeitsplatz einnehmen.

b) Praktikanten, welche Tätigkeiten außerhalb des Betriebsplanes verrichten, sind

im Produktionsbetrieb

im 1. und 2. Studienjahr nach der Lohngruppe IV, vom 3. Studienjahr ab nach der Lohngruppe V,

in der Verwaltung (Studenten der Wirtschaftswissenschaft, der Finanzwirtschaft, der Planökonomie)

im 1. und 2. Studienjahr mit einem Betrage bis zu 120,— DM monatlich,

vom 3. Studienjahr ab mit einem Betrage bis zu 200,— DM monatlich

zu bezahlen.

c) Praktikanten, welche eine Oberschule oder eine 10-Klassenschule mit Erfolg absolviert haben und den Vorimmatrikulationsbescheid einer Universität oder Hochschule vorweisen, sind während ihres Praktikums von 12 Monaten nach der Lohngruppe III zu bezahlen (vgl. Ziffer 14 der Dienstanweisung Nr. 18/52 und Ziffer 11 der Dienstanweisung Nr. 19/52).

Die Durchführung dieser Regelung ist von dem Direktor für Arbeit bzw. von dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes zu kontrollieren.

VIII. Rechtsfragen

31. Popularisiert die Unantastbarkeit des Volkseigentums!

In Ziffer 24 der Dienstanweisung Nr. 20/52 ist auf Sinn und Inhalt des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBL. S. 982) aufmerksam gemacht worden. Zugleich wurden die Werkdirektoren und Werkleiter ersucht ihre Mitarbeiter auf diese Bestimmungen und die sonstigen Vorschriften zum Schutze des Volkseigentums ausdrücklich hinzuweisen. Gleichwohl ist zu beobachten, daß die Bedeutung, welche diesem Gesetz gerade in der gegenwärtigen Periode der Schaffung der Grundlagen für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der DDR und des gerade deshalb verschärften Klassenkampfes zukommt, vielfach noch verkannt wird.

Daß das Volkseigentum unantastbar ist, ist überdies bereits durch Befehl 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) festgelegt. Demgemäß bestimmt schon der §11, Ziffer 6, der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439), daß immer dann ein schwerer Fall wirtschaftsschädigender Rechtsverletzung vorliegt, wenn die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit eines volkseigenen Betriebes gerichtet ist. Bilden doch gerade die VEB die Hauptgruppe der Rechtsträger des Volkseigentums, das die ökonomische Basis unserer gesellschaftlichen Ordnung und Entwicklung darstellt.

Dem gegen alle Schädlinge am Volkseigentum gerichteten Gesetz vom 2. Oktober 1952 kommt daher neben seinem strafrechtlichen Inhalt und Zweck auch die Aufgabe zu, die Einsicht in die Notwendigkeit des umfassenden Schutzes des Volkseigentums bei allen Werktätigen wachzurufen und zu festigen und damit das Bewußtsein zu stärken, daß Verbrechen gegen das Volkseigentum schwere Verbrechen gegen unsere Ordnung sind (vgl. Neue Justiz Nr. 3/53, S. 61 ff). Gerade dieses Gesetz ist

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

somit in den Betrieben in jeder Weise bekanntzumachen und zu erläutern. Ein gutes Beispiel der Popularisierung bietet der VEB Kupfererz Sangerhausen. Dort ist das Gesetz in der Betriebszeitung kommentiert und in Abteilungs-Versammlungen ausführlich behandelt worden. Bei den Lohnzahlungen ist jedem Arbeiter und Angestellten der Wortlaut des Gesetzes in gedruckter Form ausgehändigt worden. Ferner hat der Justitiar des Betriebes das Gesetz in mehreren Sendungen des Betriebsfunks in Verbindung mit praktischen Beispielen erläutert. Es wird erwartet, daß auch die Werktätigen in den anderen Betrieben mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Volkseigentums näher vertraut gemacht werden.

32. Übernahme von Verbindlichkeiten beim Übergang von Vermögenswerten in das Volkseigentum

Nach einer Stellungnahme des Ministeriums des Innern, HA Amt zum Schutze des Volkseigentums, sollen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den durch gerichtliches Strafurteil eingezogenen Vermögenswerten stehen und aus Ansprüchen von unbeteiligten Dritten herrühren, nicht berührt werden. Andererseits kann das Volkseigentum Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Wertes des eingezogenen Vermögens übernehmen, wobei sich dieser Wert nach den Bewertungsrichtlinien für die volkseigene Wirtschaft bestimmt. Voraussetzung ist ferner, daß

a) die Verbindlichkeiten im normalen Geschäftsverkehr entstanden sind,

b) ein entsprechender Gegenwert in das in Volkseigentum übergegangene Vermögen eingeflossen ist.

Das führt bei überschuldetem Vermögen unter Umständen zu einer nur anteilmäßigen Befriedigung der Gläubiger unter Berücksichtigung der Verordnung über die bevorrechtigte Behandlung volkseigener Forderungen im Konkurse und kann auch dazu führen daß mehrere Gläubiger vollkommen ausfallen. Die Steuerverbindlichkeiten bei durch gerichtliches Urteil eingezogenen Vermögen sind nach der Rundverfügung der Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen Nr. 229/52 vom 21. Oktober 1952 von dem Rechtsträger der zu Volkseigentum gewordenen Vermögenswerte nicht zu übernehmen. Zu beachten ist ferner, daß bei Verbindlichkeiten mit Kreditcharakter eine Befriedigung der Kapitalforderung bis auf weiteres nicht zu erfolgen hat, vielmehr lediglich Zinsen für diese Verbindlichkeiten zu entrichten sind, sofern ihre Überprüfung die Entstehung im normalen Geschäftsverkehr bestätigt.

Die Vermögenseinziehung wird stets erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam (Rundverfügung Nr. 112/52 des Ministeriums der Justiz vom 25. November 1952).

Soweit Zugänge in das Volkseigentum durch Schenkung oder Kauf von Grundstücken und Produktionseinrichtungen erfolgen, entfällt künftig die Meldung, die nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1950 bisher quartalsweise zu erstatten war.

33. Hypotheken auf volkseigenen Grundstücken

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß Hypotheken zugunsten von Ausländern auf volkseigenen Grundstücken nicht gelöscht werden. Diese Hypotheken sind, ohne daß sie von den Rechtsträgern übernommen werden dem Ministerium der Finanzen, Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums, zum Sonderregister zu melden.

34. Gebühren des Mahnverfahrens

Zur Behebung von Zweifelsfragen darüber, ob die Befreiung der volkseigenen Wirtschaft von der Vorschußpflicht für Gerichtsgebühren und Auslagen auch auf das Mahnverfahren Anwendung findet, hat das Ministerium der Justiz durch Rundverfügung Nr. 91/52 festgestellt, daß die Gebühren des Mahnverfahrens auch von den Betrieben und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft zugleich mit dem Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vorschußweise zu zahlen sind.

35. Beitragssatz für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes

Nach Mitteilung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird für die in reinen Wohngebäuden befindlichen Werkswohnungen der volkseigenen Betriebe, auf die das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe Anwendung findet, ab 1. Januar 1953 ein Beitragssatz von 1 % berechnet. Auf den Beitragsscheinen sind die hierfür in Frage kommenden Bilanzwerte besonders auszuweisen. Für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes wird der gleiche Beitragssatz berechnet, wenn auch deren Bilanzwerte besonders angeführt sind.

36. Inkrafttreten der Versicherungsscheine der zusätzlichen Altersversorgung

Die Deutsche Versicherungsanstalt, Abteilung Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, setzt für den Tag des Inkrafttretens des Versicherungsscheines den ersten Tag des Monats ein, an dem die Vorschlagslisten durch das einreichende Ministerium bestätigt wurden, sofern ein anderer Termin nicht ausdrücklich vorgeschlagen ist. Durch diese Regelung ist eine Rückdatierung des Inkrafttretens des Versicherungsscheines nach dem Abschluß der Versicherung nicht mehr möglich.

Um Rückfragen und Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge zu vermeiden weist das Ministerium der Finanzen darauf hin, daß bei Neuabschlüssen von Versicherungen dieser Art folgende Angaben in den Vorschlagslisten stets enthalten sein müssen:

a) die genaue Dienstbezeichnung (Funktion) jedes namentlich aufgeführten Mitarbeiters, für den eine zusätzliche Altersversorgung beantragt wird,

b) die Tarifgruppe (J-M-K-T-Gruppe) mit der Summe des Gehaltes,

c) Angabe des Sondergehaltes, das gegebenenfalls nach § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter pp gezahlt wird,

d) Angabe, ob mit dem betreffenden Mitarbeiter ein Einzelvertrag geschlossen ist.

IX. Allgemeines Vertragssystem

37. Grundsätzliches

Die Schaffung der Grundlagen zum planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat zugleich das Ziel, das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zur vollen Wirkung zu bringen und damit die planmäßige (proportionale) Entwicklung der Volkswirtschaft in allen ihren Zweigen durchzusetzen. Dabei ist der Volkswirtschaftsplan oberstes Gesetz und unverrückbare Aufgabenstellung für die Arbeit im Staats- und Wirtschaftsapparat. Der VEB-Plan ist als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes somit die aus dem Gesetz abgeleitete verbindliche Grundlage und Zielsetzung für die Tätigkeit jedes Betriebes.

Die Erfüllung des Planes setzt bewußte Plan- und Arbeitsdisziplin aller Beteiligten voraus. Das innerbetriebliche Instrument zur Wahrung der Plan- und Arbeitsdisziplin und zur Sicherung der Planerfüllung ist der Betriebskollektivvertrag, der die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsbelegschaft zur Erreichung der Planziele festlegt. Das zwischenbetriebliche Instrument hierfür ist das Allgemeine Vertragssystem, das die Betriebe anhält, ihre gegenseitigen Verpflichtungen als Lieferer und Besteller den Planaufgaben entsprechend konkret festzulegen und Sanktionen für den Fall der schuldhaften Vertragsverletzung zu vereinbaren. Hüter der Vertragsdisziplin ist das Staatliche Vertragsgericht mit seinen Institutionen. Damit ist es zugleich ein drittes Instrument der Plandisziplin, das bei voller Ausschöpfung seiner weitreichenden Befugnisse wesentlich dazu beitragen kann, die Achtung vor dem Plan als oberstem Gesetz allseitig zu gewährleisten. Plan- und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Vertragsdisziplin lassen sich nur üben bei voller Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung und des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihre Durchsetzung führt die Tätigkeit der Betriebe auf das Niveau der sozialistischen Produktionsweise und beschleunigt damit die Entwicklung zum planmäßigen Aufbau des Sozialismus.

38. **Gleichgestellte Wirtschaft**

Das Vertragssystem findet auf die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft Anwendung. Zur gleichgestellten Wirtschaft im Sinne des Vertragssystems gehören:

a) die Staatlichen Aktien-Gesellschaften,

b) die Verwalterbetriebe im Sinne der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839),

c) Treuhandbetriebe, soweit sie wegen der Bedeutung ihrer Produktion in die Produktionsplanung einbezogen sind,

d) der Verband Deutscher Konsum-Genossenschaften und seiner Einrichtungen,

e) die landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsgenossenschaften.

Betriebe, die nach § 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) oder nach den entsprechenden Vorschriften des Magistrats von Groß-Berlin in den Schutz und die vorläufige Verwaltung der staatlichen Organe, übernommen worden sind, bleiben private Unternehmungen und gelten n i c h t als Betriebe der gleichgestellten Wirtschaft, solange sie nicht von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission eine Produktionsauflage erhalten haben.

39. **Vertragssystem und private Wirtschaft**

Um die Mitarbeit der privaten Industriebetriebe und der produzierenden Handwerksbetriebe zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu erleichtern, sind nunmehr auch diese Einrichtungen der privaten Wirtschaft grundsätzlich in das Allgemeine Vertragssystem einbezogen. Nach § 4 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) sind in die Verträge zwischen volkseigenen und privaten Betrieben die beiderseitig vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Menge, Sorten, Qualität, Versandart, Lieferfristen, Preise usw. aufzunehmen. Zugleich müssen in den Verträgen Vereinbarungen über die Zahlung von Vertragsstrafen und gegebenenfalls über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen enthalten sein. Dabei ist darauf zu achten, daß bei Lieferungen ohne vorherige Bezahlung der übliche Eigentumsvorbehalt vereinbart wird. Aus der Verordnung vom 23. Oktober 1952 ist jedoch keine Verpflichtung der privaten Betriebe abzuleiten, mit den volkseigenen Betrieben Verträge zu schließen. Ein Vertragszwang besteht somit nicht. Soweit aber private und gesellschaftliche Betriebe miteinander in Vertragsbeziehungen treten, muß der Vertrag den Erfordernissen des § 4 der angeführten Verordnung entsprechen. Die Vertragsstrafen sind nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1952 zur Vertragsverordnung (GBl. S. 793) festzulegen.

Für Streitigkeiten zwischen privaten und gesellschaftlichen Betrieben aus solchen Verträgen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Bezirksvertragsgericht zuständig. Örtlich zuständig ist das Vertragsgericht, in dessen Bezirk der zur Lieferung oder Leistung Verpflichtete seinen Sitz hat. Über Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Oktober 1952 haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

40. **Verträge zwischen VEB und Haushaltsorganisationen**

Streitigkeiten zwischen finanzplangebundenen und haushaltsplangebundenen Institutionen aus Verträgen über Lieferungen auf Grund der Volkswirtschaftspläne sind gleichfalls vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig zu machen.

41. **Vertragsstrafen**

Nach § 1, Absatz 9, der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Vertragsverordnung sind die tageweise zu berechnenden Vertragsstrafen dem Verpflichteten monatlich, sonst jeweils unverzüglich in Rechnung zu stellen. Diese Fristen stellen jedoch k e i n e Ausschlußfristen dar. Die nicht rechtzeitige Berechnung einer Vertragsstrafe kann daher nicht die Folge haben, daß eine verwirkte Vertragsstrafe nicht zu zahlen ist. Die nicht rechtzeitige Berechnung der Vertragsstrafe ist vielmehr unter Umständen als eine Verletzung der Vertragsdisziplin anzusehen. Der Säumige kann auf Antrag des anderen Partners im Schiedsverfahren mit einer Disziplinarstrafe belegt werden.

Im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sind Verzugszinsen und Vertragsstrafen identisch. Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Wird eine verwirkte und unbestrittene Vertragsstrafe nicht fristgemäß gezahlt, so sind dem Schuldner jedoch k e i n e Verzugszinsen zu berechnen. Vielmehr liegt auch in diesem Versäumnis ein Verstoß gegen die Vertragsdisziplin, der die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen den Verantwortlichen auslösen kann. Gerät ein Vertragspartner mit der Zahlung einer verwirkten und von ihm nicht bestrittenen Vertragsstrafe erheblich in Verzug, so hat der andere Partner über das für ihn zuständige Staatsorgan Anzeige an das Staatliche Vertragsgericht zu erstatten, welches daraufhin über die Verhängung einer Disziplinarstrafe entscheidet. Sind beide Partner dem gleichen Staatsorgan unterstellt, so ist eine derartige Anzeige an die Vertragsschiedsstelle zu richten.

Hält ein Vertragspartner die Belastung mit Vertragsstrafe für unberechtigt, so kann er diese unter Angabe der Gründe ablehnen, ohne vorher den geforderten Betrag gezahlt zu haben. Dann hat der Gläubiger die Sache vor dem zuständigen Staatlichen Vertragsgericht anhängig zu machen, welches über den Anspruch entscheidet.

Zur Frage der Verwirkung der Vertragsstrafe wird auf die Ausführungen in Ziffer 20 der Dienstanweisung Nr. 19/52 verwiesen.

42. **Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Verträgen**

Im Vertragssystem gibt es keinen einseitigen Rücktritt vom Vertrage. Vielmehr ist jede Änderung bzw. Ergänzung wie auch die Aufhebung eines Vertrages zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wird die der Bestellung oder der Lieferung zugrunde liegende Planaufgabe geändert oder aufgehoben, so sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Dabei hat der die Änderung oder Aufhebung begehrende Partner dem anderen Partner den Nachweis für die Notwendigkeit der Änderung oder Aufhebung zu erbringen.

b) Bleibt die Planaufgabe als solche bestehen, so können erforderlichenfalls auch Änderungen bzw. Ergänzung des Vertrages oder seine Aufhebung vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung wird jedoch erst wirksam, wenn die den Partnern übergeordneten Staatsorgane der Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt haben. Hierzu wird auf Ziffer 11 der Dienstanweisung Nr. 20/52 verwiesen.

Solche Vereinbarungen (Zusatzverträge) sind in aller Regel v o r dem Eintreten des Tatbestandes der Vertragsverletzung zu schließen, da dem Lieferer der Umstand, daß er wegen Durchführung anderer vordringlicher Aufträge z. B. den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, zumeist rechtzeitig vorher bekannt ist. Hat der Lieferer gleichwohl nichts unternommen, um sich mit dem Besteller rechtzeitig über eine anderweitige Festlegung des Liefertermins zu einigen und eine entsprechende Vertragsänderung herbeizuführen, so ist er zur Zahlung der sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Vertragsstrafe verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann er nur durch ein Verfahren vor dem zuständigen Staatlichen Vertragsgericht ganz oder teilweise befreit werden. In der Begründung der einen solchen Fall behandelnden Entscheidung hat die VIII. Schiedskommission des Staatlichen Vertragsgerichts u. a. folgendes ausgeführt:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Die Forderung auf Vertragsstrafe wurde dem Grunde nach anerkannt, weil die Antragsgegnerin nicht nachweisen konnte, daß sie alles in ihren Kräften Stehende getan hat, um die Erfüllung der Verträge zu ermöglichen. Die Überzeugung, daß Abhilfe angesichts der angespannten Versorgungslage unmöglich sei, genügt nicht. Wenn die Antragsgegnerin trotz ihrer Bemühungen erkennen mußte, daß es ihr nicht möglich sein würde, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten, dann hätte sie nach den vertraglichen Bedingungen rechtzeitig auf eine entsprechende Änderung der Liefertermine hinwirken müssen. Zur Einhaltung der Vertragsdisziplin gehört auch die rechtzeitige, durch die Umstände bedingte und berechtigte Änderung einzelner vertraglicher Bedingungen. Nur wenn in diesem Sinne Vertragsdisziplin gewahrt wird, kann mit einem planmäßigen Ablauf der Wirtschaft gerechnet werden. Daß die Erfüllung des Vertrages tatsächlich unmöglich war, hat die Antragsgegnerin zweifellos vor Ablauf der Lieferfrist erkannt. Wenn sie in Verkennung ihrer Pflicht es dennoch unterließ, die für die Änderung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, hat sie allein deshalb eine (geminderte) Vertragsstrafe verwirkt.

Die für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verträgen geltenden Vorschriften finden auch auf die brieflichen Vereinbarungen, die bei einem Auftragswert unter 5.000,— DM zulässig sind, Anwendung. Das ergibt sich aus Abschnitt I, Ziffer 1, der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (Min. Bl. S. 7).

43. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe und die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bestehen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Ebensowenig wie der Anspruch auf Vertragsstrafe voraussetzt, daß durch die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung ein Schaden entstanden ist, ebensowenig ist die gezahlte Vertragsstrafe auf den zu zahlenden Schadenersatz anzurechnen. Deshalb ist in § 9, Absatz 6, des Mustervertrages ausdrücklich festgelegt, daß durch die Vertragsstrafe Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt werden (vgl. auch „Staat und Recht", 1. Jahrgang, Heft 1/2, S. 96).

44. Fortgeltung nicht erfüllter Lieferverträge aus 1952

In dem Beschluß über Maßnahmen zum Anlaufen des Volkswirtschaftsplanes 1953 vom 22. Januar 1953 hat der Ministerrat u. a. bestimmt, daß Lieferverträge, die im Jahre 1952 nicht erfüllt wurden, für das Jahr 1953 ihre Gültigkeit behalten. Ausnahmen für bestimmte saisongebundene Rohstoffe und Fertigwaren sind bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen, wie erforderliche neue Kontingente bereitgestellt werden, auf welche Weise die restlichen Planaufgaben 1952 in den VEB-Plan des Lieferers für 1953 zu übernehmen sind, und wie die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen unter Einhaltung des Finanzplanes finanziert werden, bedürfen noch einer abschließenden Klärung, deren Ergebnis demnächst bekanntgegeben wird.

45. Streit über den Abschluß von Verträgen

Kommt bei Vertragsverhandlungen eine Einigung der Partner nicht zustande, so hat in aller Regel der Besteller, dessen Vertragsvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt wird, ein Schiedsverfahren vor dem zuständigen Staatlichen Vertragsgericht zu beantragen. In §§ 13 ff der Verfahrensordnung vom 6. März 1952 (GBl. S. 208) ist festgelegt, daß die Anberaumung eines Termines zur Verhandlung über einen solchen Antrag nicht später als sechs Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen hat. Die Verhandlung selbst soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Nach § 6 der Verfahrensordnung kann das Staatliche Vertragsgericht auch von sich aus ein Verfahren einleiten, wenn ihm eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin bei dem Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen durch die dafür zuständigen Organe gemeldet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge schließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen.

In einem Streit über den Abschluß eines Liefervertrages hat die Schiedskommission III A des Staatlichen Vertragsgerichts den zögernden Partner verpflichtet, binnen zehn Tagen einen entsprechenden Liefervertrag mit einem von dem Vertragsgericht festgelegten Liefertermin zu schließen und die Kosten des Verfahrens zu tragen. In der Begründung der Entscheidung stellt die Schiedskommission fest, daß der Auftrag in der Planauflage des Jahres 1952 des Antragsgegners enthalten war. Er durfte daher keinesfalls die Durchführung des Auftrages ablehnen. Er hat ohne Zustimmung des ihm übergeordneten Ministeriums den Auftrag aus seiner Planauflage herausgenommen und ihn erst wieder auf Vorstellung des dem Besteller übergeordneten Ministeriums in sein Produktionsprogramm aufgenommen.

Der Auftrag ist bei dem Antragsteller als Überhang aus 1952 im Investitionsplan 1953 enthalten. Die Schiedskommission stellt fest, daß es der Antragsgegner verabsäumt hat, diesen Auftragsüberhang auch in seinen Plan 1953 zu übernehmen. Er hatte daran offenbar kein Interesse, weil er bei der Durchführung Schwierigkeiten hat. Es ist Aufgabe des dem Antragsgegner übergeordneten Ministeriums, die Angelegenheit zu untersuchen und die für diesen Planungsfehler Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Das betreffende Ministerium hat seinerseits den Antragsgegner bisher unzulänglich unterstützt, worin zum Ausdruck kommt, daß es die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Auftrages unterschätzt hat. Die Schiedskommission hat deshalb entschieden, daß die Parteien einen Vertrag mit Liefertermin ..... zu schließen haben, weil dieser Termin den Planaufgaben des Antragstellers entspricht.

X. Allgemeines

46. Ungültige Dienstausweise

Der ehemalige Oberreferent in der Abteilung Kupferverhüttung und Kupferverarbeitung Viktor Walker, geboren am 22. September 1892, und der frühere Oberreferent in der Abteilung Eisen- und Stahlgewinnung des Ministeriums Kurt Zoeller, geboren am 11. Juni 1893, haben das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin unter Mitnahme ihres Dienstausweises illegal verlassen. Der Dienstausweis Nr. 39 für Walker und der Dienstausweis Nr. 24 für Zoeller werden hierdurch für ungültig erklärt.

47. Betriebsausweise

Die Werkdirektoren und Werkleiter werden ersucht, die Einlaßkontrollen anzuweisen, bei der Prüfung der Ausweise zum Betreten des Werkes wie auch bei gelegentlichen Prüfungen, die im Werk selbst durchgeführt werden, Stichproben zu machen, um festzustellen, ob Ausweise auftauchen, die eine der nachstehend angegebenen Nummern tragen:

— Betriebsausweise von Nr. 106 851 bis 110 050 und Einlaßkarten von Nr. 11 401 bis 11 720.

Falls Ausweise bzw. Einlaßkarten mit einer dieser Nummern auftauchen, sind sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Zugleich ist die Personal-Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau unverzüglich zu benachrichtigen.

48. Archivwesen

Es besteht Veranlassung, die Werkdirektoren und Werkleiter erneut auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Bestimmungen über das Archivwesen hinzu-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

weisen, Die Vorschriften darüber sind den Betrieben und sonstigen Institutionen bereits unter Ziffer 25 der Dienstanweisung Nr. 20/52 vom 20. November 1952 in Erinnerung gebracht worden. Außerdem hat die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr einen Beschluß über die Handhabung des Archivwesens in den volkseigenen Betrieben gefaßt, der im Zentralblatt Nr. 1, Seite 4, veröffentlicht ist.

Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen haben alle zur Einhaltung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen. Insbesondere ist es nicht angängig, daß leitende und andere Mitarbeiter Akten, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen in persönlichen Besitz halten. Solche Vorgänge sind vielmehr nach Bearbeitung stets der zuständigen Registratur wieder zuzuführen bzw. dem Betriebsarchivar auszuhändigen, der für die Verwaltung des Archivgutes verantwortlich ist.

49. Presseauswertung

Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen werden erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Presse-Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Metallurgie und vor allem diejenigen Artikel, Kritiken und Leserbriefe, die den Betrieb unmittelbar angehen, zu beachten und auszuwerten. Das gilt insbesondere auch für die Veröffentlichungen in den örtlichen Presseorganen und für die Kommuniqués der Bezirks- und Kreistage. Ausschnitte solcher Veröffentlichungen sind mit Angabe der Quelle und des Erscheinungsdatums jeweils unverzüglich an das Hauptreferat Presse des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu senden. Antwortschreiben und Stellungnahmen an die Presse sind in Durchschrift beizufügen oder nachzureichen.

Auch von den Werkzeitungen sind stets zwei Exemplare dem Hauptreferat Presse des Ministeriums zuzuleiten.

50. Beziehungen zu der sog. Schweizerischen Delegation in Berlin

Nach Mitteilung des Chefs der Regierungskanzlei ist das von der nicht anerkannten Schweizerischen Delegation im demokratischen Sektor von Groß-Berlin unterhaltene Büro im Hause Friedrichstraße Nr. 194—199 im Januar geschlossen worden. Die von dieser „Delegation" eingehende Post ist ohne Anschreiben im Original zurückzusenden. Zugleich ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Büro des Staatssekretärs, über den Inhalt (Abschrift) und die erfolgte Rücksendung des betreffenden Schreibens über die Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau Mitteilung zu machen. Bei persönlichen Vorsprachen ist der Empfang von Vertretern der „Delegation" abzulehnen. Ebenso sind irgendwelche Wünsche nicht entgegenzunehmen.

Berlin, den 28. Februar 1953.
RS-E. 0551/53.
Dr. Wtt/Vo.

51. Fensterverglasung

Die Lage der Flachglasproduktion gestattet es, den Bedarf an Fensterglas für Räume jeder Art vollständig zu decken. Die Verkleidung von Fenstern mit Pappe und anderen Notbehelfen ist daher nicht mehr notwendig. Die ordnungsmäßige Belichtung von Räumen kann vielmehr ohne Schwierigkeiten durch hinreichend große Glasfenster gesichert werden.

Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen werden daher ersucht, für die ordnungsmäßige und vollständige Fensterverglasung in ihrem Bereich zu sorgen.

52. Einsatzbrigaden zur Frühjahrsbestellung

Unter Hinweis auf den Artikel des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Heinrich R a u im ND vom 26. Februar 1953 über „Einsatzbrigaden zur Frühjahrsbestellung" wird folgendes angeordnet:

a) In jedem Betriebe sind je nach seiner Größe aus dem Kreise der Belegschaftsmitglieder, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind, unverzüglich eine oder mehrere Einsatzbrigaden zur Hilfeleistung bei der Frühjahrsbestellung zu bilden.

b) Zahl und Stärke der Brigaden sind sofort dem Rat des Kreises zu melden, der in Verbindung mit dem Rate des Bezirkes einen Einsatzplan der Brigaden aufzustellen hat. Aus diesem Plan ergibt sich, bei welcher MTS, welchem volkseigenen Gut oder in welchem Ort die einzelne Brigade auf Anforderung der vom Bezirksrat bestimmten Einsatzleitung für einige Tage helfend eingreifen soll.

c) Die Leiter der Einsatzbrigaden haben mit dem Leiter der MTS bzw. des volkseigenen Gutes oder mit dem Bürgermeister sogleich die erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Unterkunft für die Brigade und der Bereitstellung von Reparaturkolonnen oder von Ersatztraktoristen zu klären.

d) Die Werkdirektoren und Werkleiter haben zu bestimmen, welche Belegschaftsangehörigen die Arbeit der Brigademitglieder während ihres Einsatzes zu übernehmen haben, um Stockungen in der Produktion des Betriebes zu vermeiden.

e) Die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abt. für Arbeit haben dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, bis zum 20. M ä r z 1953 zu berichten, wieviele Einsatzbrigaden gebildet und zur Hilfeleistung bei der Frühjahrsbestellung bereitgestellt worden sind, und wieviele Belegschaftsmitglieder insgesamt an dieser Aktion beteiligt sind.

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

S e l b m a n n, Minister

28 - A - 904 - 53 - DDR VLV Weimar

W/V/19/18 (1429)

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau

1953 | Berlin, den 10. April | Nr. 2

INHALT

	Seite
I. Organisation	18
1. Welche leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind in das Register der VEW einzutragen?	18
2. Ungültige Dienstausweise	18
3. Verkehr mit anderen zentralen Staatsorganen	18
4. Verbot der Auskunftserteilung an westdeutsche und ausländische Firmen	18
5. Mitführen von Akten und sonstigen Unterlagen bei Dienstreisen	18
6. Verbesserung der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten	18
II. Planung	19
7. Zusammenarbeit der Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen	19
8. Planabrechnung und Berichterstattung	19
III. Investitionen	19
9. Einbau von Zentralheizungsanlagen	19
10. Abrechnung des Generalreparaturplanes 1953	19
11. Verträge über die Vorprojektierung von Nebenanlagen	19
12. Folgeinvestitionen 1954	20
IV. Produktion und Transport	20
13. Transportraumverträge	20
V. Kaufmännische Angelegenheiten	20
14. Direktive über die Bildung und Verwendung des Reservefonds	20
15. Abbau der Überplanbestände und Reduzierung der Sonderkonten „Überfällige Kredite"	21
16. Direktive über die Verwendung und Kontrolle des Lohnfonds in den Betrieben	22
17. Einsparung von Reisekosten	24
VI. Arbeit und Berufsausbildung	25
18. Beschäftigung der die Berufsausbildung beendenden Jugendlichen	25
19. Unterbringung überzähliger Arbeitskräfte	25
20. Zahlung von Wegegeldern im Bergbau	25
21. Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips im Haushalt der Sozialversicherung	25
VII. Rechtsfragen	26
22. Produktionsprämien und Gehaltszuschläge	26
23. Durchführung der Wohnungs-Verordnung vom 6. November 1952	26
24. Verfahren bei Rechtsträgerwechsel	27
VIII. Allgemeines Vertragssystem	27
25. Verkehr mit dem Staatlichen Vertragsgericht	27
26. Vertragsstrafe bei Wegfall des wirtschaftlichen Interesses	27
27. Vertragserfüllung	27
IX. Grundsätzliches	27
28. Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips	27

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

I. Organisation

1. Welche leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind in das Register der VEW einzutragen?

Von einigen Werkleitern ist wiederholt vorgeschlagen worden, auch den Leiter der Abteilung für Arbeit ihres Betriebes als Stellvertreter des Werkleiters in das Register der VEW eintragen zu lassen. Diesen Vorschlägen konnte aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

Gesetzliche Vertreter des Betriebes sind nur der Werkdirektor oder Werkleiter und seine Stellvertreter. Wer als Stellvertreter in Betracht kommt, ist in § 5, Abs. 3, des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) festgelegt. Danach ist auch der nach Maßgabe des bestätigten Strukturplanes des Betriebes eingesetzte Arbeitsdirektor Stellvertreter des Werkdirektors, n i c h t aber der Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes. In das Register der VEW (Handelsregister, Abteilung C) sind nach § 5, Abs. 8, des genannten Statuts nur die gesetzlichen Vertreter des Betriebes einzutragen. Der Leiter der Abteilung für Arbeit kann wie andere Abteilungsleiter oder sonstige verantwortliche Mitarbeiter durch eine ihm vom Werkdirektor erteilte Vollmacht ermächtigt werden, den Betrieb nach § 5, Abs. 4 und 5, des Statuts zu vertreten. Diese Bevollmächtigten werden jedoch n i c h t in das Register der VEW eingetragen.

2. Ungültige Dienstausweise

Der dem Kraftfahrer Franz S k o r a , geboren am 14. April 1899, ausgestellte Dienstausweis Nr. 200, Kennziffer 17, ist abhanden gekommen und wird daher für ungültig erklärt.

Ungültig geworden ist auch der auf Leopold W i z e n e z , geboren am 18. Februar 1907, ausgestellte Dienstausweis Nr. 23, Kennziffer 17, da der Inhaber Mitte März 1953 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin unter Mitnahme seines Dienstausweises illegal verlassen hat.

3. Verkehr mit anderen zentralen Staatsorganen

Es besteht Veranlassung, die Betriebe und sonstigen Institutionen erneut darauf hinzuweisen, daß sie im Verkehr mit anderen zentralen Staatsorganen in aller Regel den Dienstweg über die zuständige Hauptabteilung oder Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau einzuhalten haben. Nur in vordringlichen Ausnahmefällen ist unmittelbare Zustellung an den Empfänger zulässig. Dann muß jedoch gleichzeitig eine Durchschrift der zuständigen Hauptabteilung bzw. Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau übermittelt werden, damit diese über den Sachverhalt unterrichtet und in der Lage ist, dazu erforderlichenfalls vor sich aus oder auf Anfrage Stellung zu nehmen.

Auskünfte über Produktion und Absatz haben die Betriebe nur nach Maßgabe der durch die Dienstanweisung Nr. 20a/52 vom 28. November 1952 mitgeteilten Anordnung zu erteilen.

Solche Auskünfte wie auch Anfragen und Erklärungen grundsätzlichen oder sonst wichtigen Inhalts bedürfen stets der Unterschrift des Werkdirektors bzw. Werkleiters oder des von ihm nach § 4 des Statuts vom 7. August 1952 mit seiner Vertretung beauftragten Stellvertreters.

Entsprechendes gilt für den Schriftverkehr, den das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau selbst mit anderen Ministerien und Staatssekretariaten oder sonstigen zentralen Verwaltungsstellen zu führen hat. Hierbei bedürfen demnach Mitteilungen grundsätzlicher Art sowie die Abgabe oder Anforderung verbindlicher Stellungnahmen stets der Unterschrift des Ministers oder des Staatssekretärs.

4. Verbot der Auskunfterteilung an westdeutsche und ausländische Firmen.

Die Betriebe werden erneut angewiesen, ihnen unmittelbar zugehende Anfragen westdeutscher und ausländischer Firmen oder anderer westlicher Stellen über Warenlieferungen u. dgl. nicht zu beantworten, sondern solche Schreiben ohne Abgabenachricht dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Rechts- und Vertragsschiedsstelle, zu übersenden.

Zugleich wird auf die Vorschriften der Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165) Bezug genommen, nach denen strikt zu verfahren ist.

5. Mitführen von Akten und sonstigen Unterlagen bei Dienstreisen

Bei dem Mitführen von Akten und sonstigem Material auf Dienstreisen ist wie folgt zu verfahren:

a) Jeder Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft muß, wenn er auf Dienstreisen Akten oder sonstige Unterlagen mit sich führt, im Besitz einer Bescheinigung sein.

b) Aus dieser Bescheinigung muß neben den Personalien hervorgehen, welche Akten oder sonstigen Unterlagen mitgeführt werden.

c) Die Bescheinigung muß die gleiche Unterschrift und dasselbe Dienstsiegel tragen wie der Dienstreiseauftrag.

Sie gilt nur in Verbindung mit dem Dienst- bzw. Betriebsausweis und dem Dienstreiseauftrag, deren Nummern in der Bescheinigung aufgeführt sein müssen.

d) Unterschriftsberechtigt sind nur die Leiter und stellvertretenden Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen, im Ministerium die hierzu ermächtigten HA-Leiter und Abteilungsleiter.

Jeder in der Staatlichen Verwaltung und in der VEW Beschäftigte, der außerhalb des Sitzes seiner Dienststelle oder seines Betriebes bei Kontrollen mit Aktenmaterial ohne gültige Bescheinigung angetroffen wird, hat mit Entzug des Aktenmaterials und Sicherheitsgewahrsam bis zur Klärung der näheren Umstände zu rechnen.

Zur Durchführung von Kontrollen sind die Organe der Deutschen Volkspolizei und das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs berechtigt, wenn sie sich entsprechend ausweisen.

Unberührt bleiben die für die Behandlung von Verschlußsachen geltenden besonderen Bestimmungen.

6. Verbesserung der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten

Anfragen und Mitteilungen der Betriebe wie auch Anträge in Vertragsschiedssachen lassen erkennen, daß die Justitiare mancher Betriebe noch nicht in der unter Ziffer 6 der „Verfügungen und Mitteilungen" Nr. 1/53 dargelegten Weise eingeschaltet werden. Die Betriebe werden deshalb erneut aufgefordert, die Anweisung über die „Organisation der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten" genau zu beachten.

Zur Sicherung einer sachdienlichen Mitwirkung der Betriebs-Justitiare wird zugleich die Dienstanweisung Nr. 85/51 vom 4. Oktober 1951 in Erinnerung gebracht, wonach der Justitiar zu den Mitarbeitern des Betriebes gehört, die dem Werkdirektor oder Werkleiter unmittelbar unterstellt sind.

Es liegt im eigenen Interesse der Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen, den bei ihnen tätigen und entsprechend qualifizierten Justitiar zu den Leitungsbesprechungen beratend hinzuzuziehen und ihn regelmäßig über die den Betrieb angehenden neuen Rechtsvorschriften und veröffentlichten Beschlüsse berichten zu lassen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

II. Planung

7. Zusammenarbeit der Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen

Zur besseren Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben hat die Staatliche Plankommission die im Gesetzblatt Nr. 39, Seite 472, veröffentlichte Anweisung vom 18. März 1953 über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise erlassen.

Danach hat sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Abstimmung der Planaufgaben der örtlichen Staatsorgane mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe zu erstrecken. Dazu müssen die örtlichen Organe der Staatsgewalt mit den wichtigsten Planaufgaben der Betriebe vertraut sein. Deshalb haben die Werkdirektoren und Werkleiter die wichtigsten Planaufgaben ihres Betriebes dem für sie zuständigen Rat des Kreises als Vertrauliche Verschlußsache mitzuteilen. Das hat sofort nach Bestätigung der Betriebspläne (erstmalig für das Jahr 1953 bis zum **15. April** 1953) zu geschehen. Die Planvorschläge für das folgende Jahr sind jeweils spätestens zehn Tage nach Abgabe des Vorschlages mitzuteilen. T

Die Mitteilung hat auf einem Formblatt zu erfolgen, das die Räte der Kreise, Abt. Örtliche Industrie und Handwerk, den Betrieben zustellen. Das ausgefüllte Exemplar ist der Plankommission des Rates des Kreises zu übergeben.

Die Werkdirektoren und Werkleiter haben ferner mit dem Rat des Kreises regelmäßig Beratungen über ihre gemeinsamen Aufgaben durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

Über wichtige Maßnahmen dieser Art ist die Abt. Planung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu unterrichten.

Die Anweisung der Staatlichen Plankommission ist am 27. März 1953 in Kraft getreten.

8. Planabrechnung und Berichterstattung

In der Planabrechnung und Berichterstattung sind in letzter Zeit zahlreiche Terminüberschreitungen festgestellt worden. Es besteht daher Veranlassung, die Werkdirektoren und Werkleiter erneut darauf hinzuweisen, daß sie für die Einhaltung der Termine für die Planabrechnung und Berichterstattung persönlich verantwortlich sind.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Termine seitens der Betriebe ist das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau seinerseits nicht in der Lage, die ihm obliegende Berichterstattung termingerecht durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Abrechnung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.

Auf die Mitteilung der Abteilung Planung vom 13. März 1953 wird verwiesen.

III. Investitionen

9. Einbau von Zentralheizungsanlagen

Infolge von Änderungen in der Struktur des Ministeriums für Aufbau und der Durchführung der Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (Min.Bl. S. 121) ist eine Umstellung in dem Antragsverfahren zur Genehmigung von Zentralheizungsanlagen erforderlich.
Das Ministerium für Aufbau hat deshalb das Verfahren für die Zuteilung von Zentralheizungsmaterial wie folgt neu geregelt:

a) **Investitionen**

Der Investitionsträger hat den vom Entwurfbüro ermittelten Materialbedarf und die Befürwortung der Gütekontrolle des Entwurfsbüros dem zuständigen Baubetrieb zu übergeben. Der Baubetrieb (Bau-Union, Kreisbaubetrieb oder Sanar-Montage-Betrieb) hat bei der HV Bauindustrie, Abteilung Materialversorgung, das Materialkontingent zu beantragen. Die HV Bauindustrie entscheidet daraufhin endgültig, ob der Einbau des Zentralheizungsmaterials erfolgen darf. Der Materialbedarf ist aufzuschlüsseln nach:

Rohren in t, getrennt nach geschweißten und nahtlosen Rohren,

qm Heizfläche, getrennt nach Radiatoren und Rippenrohren,

Stückzahl der Kessel mit geforderter qm-Fläche.

b) **Generalreparaturen, Werterhaltungen und Reparaturen**

Die Träger von Generalreparaturen, Werterhaltungen und Reparaturen haben ihre Anträge für Zentralheizungsanlagen bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke bzw. des Magistrats von Groß-Berlin einzureichen. Die Abteilungen Aufbau haben ihre Zustimmung unter Benutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente für Radiatoren und Rippenrohre nur zu erteilen, wenn nach den hierfür gegebenen Richtlinien eine andere Möglichkeit nicht besteht.

Ab sofort kann nur die Gütekontrolle des für das Werk zuständigen Entwurfsbetriebes zur Zentralheizungsprojektierung die Zustimmung erteilen. Die Investitionsträger haben daher die Materialanforderung und die Installationszeichnungen der Gütekontrolle des betreffenden Entwurfsbetriebes einzureichen. Die dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau zugeleiteten Materialanforderungen werden der Abteilung Materialversorgung der HV Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau übergeben.

10. Abrechnung des Generalreparaturplanes 1953

Für die Abrechnung des Generalreparaturplanes 1953 werden folgende Termine bekanntgegeben:

erste Abrechnung mit Stichtag 25. April 1953,
zweite Abrechnung mit Stichtag 25. Juli 1953,
dritte Abrechnung mit Stichtag 25. Oktober 1953,
vierte Abrechnung mit Stichtag 31. Dezember 1953.

Der Einzug der Generalreparatur-Abrechnungsbogen erfolgt wie im Vorjahr an den Konsultationstagen der Deutschen Investitionsbank. Die Konsultation wird in den Monaten April, Juli und Oktober am 27. bzw. 28. und für die Abrechnung vom 31. Dezember 1953 voraussichtlich am 6. oder 7. Januar 1954 durchgeführt. Die genauen Termine sind von den Berichtspflichtigen bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

Die GR-Abrechnungsbogen für den ersten Bericht werden durch die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegen Vorlage des bestätigten Planvorschlages (Formblatt 0752) **ab 20. April** 1953 ausgegeben. T

Für die Berichtspflichtigen, deren Generalreparatur in Groß-Berlin durchgeführt bzw. abgerechnet wird, erfolgt die Ausgabe der GR-Abrechnungsbogen bereits am **15. April** 1953 durch das Hauptamt Statistik des Magistrats von Groß-Berlin, Berlin C 2, Liebknechtstraße 25, Zimmer 312. T

Die Vordrucke für die weiteren Berichte werden jeweils am Konsultationstag bei Entgegennahme der fälligen Berichte durch den Beauftragten der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ausgegeben.

11. Verträge über die Vorprojektierung von Nebenanlagen

In Anwendung der Ziffer 14 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953, S. 25) werden die Investitionsträger beauftragt, die Verträge über die Vorprojektierung von Nebenanlagen (Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Nachwuchs-, Jugend- und Sportanlagen) mit

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

den Entwurfsbetrieben selbst zu schließen. Die Verträge sind in 4 Exemplaren auszufertigen und dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Investitionen, zur Gegenzeichnung einzureichen. Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau leitet ein Exemplar an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank und ein weiteres Exemplar an das Zentrale Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie weiter. Zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehene Vertragsexemplare gehen an den Investitionsträger zurück.

12. Folgeinvestitionen 1954

Der Begriff „Folgeinvestition" ist in Ziffer 4, Buchstabe f, der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953, S. 25) erläutert. Die Investitionsträger haben eine Aufstellung der 1954 erforderlichen Folgeinvestitionen mit entsprechender Begründung und unter Angabe der geschätzten Kosten dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Investitionen, bis zum **25. April** 1953 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. **T**

IV. Produktion und Transport

13. Transportraumverträge

Rechtlicher Ausgangspunkt für den Abschluß von Transportraumverträgen ist nach wie vor die Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045). Danach hat das Ministerium für Verkehr in Zusammenarbeit mit den Transportbedarfs- und Verkehrsträgern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen monatlichen Transportplan für Eisenbahn, Schiffahrt und gewerblichen Kraftwagenfernverkehr aufzustellen.

Das Ministerium für Verkehr teilt den anmeldenden Ministerien ihre im bestätigten Transportplan festgelegten Kontingente mit. Diese unterteilen das für jede Güterart festgesetzte Kontingent auf die Stellen, die den Bedarf angemeldet haben. Die unterste ermittelnde Stelle gibt jedem Verlader sein Kontingent mit einem Kontingentschein bekannt.

Solange der monatliche Transportraum kontingentiert wird, kann auch nur das jeweilige Kontingent Gegenstand des Transportraumvertrages sein. Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn hat jedoch bei dem Ministerium für Verkehr erwirkt, daß bei der Aufteilung der monatlichen Kontingente die unter V-Vertrag angemeldeten Wagen voll kontingentiert werden.

Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen ergibt sich aus § 7 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491). Nach § 2 dieser Verordnung sind die Verkehrsbeteiligten verpflichtet, die Güterwagen nach den für die Transportplanung geltenden Bestimmungen auf alle Tage des Monats gleichmäßig verteilt zu bestellen, wobei Abweichungen bis zu 10 % des Tageseinsatzes nach oben und unten zulässig sind. Der entsprechende Transportraumausgleich muß jedoch innerhalb der laufenden Dekade erfolgen.

Die Frage der Überproduktion ist durch § 2, Abs. 2, geklärt. Danach darf die monatliche Mehranforderung von Güterwagen gegenüber dem Vormonat nur durch die planmäßige Produktionserhöhung und die nachzuweisende überplanmäßige Produktion des Verkehrsbeteiligten bedingt sein.

Die produktionsbedingten verschiedenen Abmessungen und die sich daraus ergebenden Abweichungen von den vertraglich gebundenen Mengen müssen in den Lokalverträgen unter „Örtliche Besonderheiten" geregelt werden. Nach § 2, Abs. 2, der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 zur Vertrags-Verordnung (GBl. S. 794) besteht die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen für solche Güter, für die in dem Zeitraum von drei Planmonaten mindestens 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schiffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

Im Rahmen des zwischen dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau und der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn geschlossenen Globalvertrages hat es die Generaldirektion übernommen, ihre Reichsbahnämter zu verpflichten, mit allen metallurgischen Betrieben zur Sicherung des Transportraumes für metallurgische Erzeugnisse Verträge ohne Rücksicht auf die Menge zu schließen.

V. Kaufmännische Angelegenheiten

14. Direktive über die Bildung und Verwendung des Reservefonds.

a) Bildung des Reservefonds

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 22. Januar 1953 sind die Fachminister berechtigt, einen Reservefonds in Höhe von 2 % des planmäßigen Umlaufmittelfonds (Eigenmittel gem. Plan 81,1 Sp. 10 abzüglich Ständige Passiva gem. Plan 81,3) der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe zu bilden. Aus diesem Reservefonds können den Betrieben zur Überbrückung zeitweiliger finanzieller Schwierigkeiten kurzfristige Darlehn zinslos zur Verfügung gestellt werden. Der an diesen Reservefonds abzuführende Betrag wird den Betrieben besonders aufgegeben. Differenzierungen in den Beauflagungen zur Abführung der Mittel an den Reservefonds sind zulässig. Die beauflagten Abführungen werden im RE-Verfahren eingezogen.

b) Verwendung des Reservefonds

Über die Verwendung des Reservefonds entscheiden allein der Minister, sein Stellvertreter und der Kaufmännische Leiter des Ministeriums.

Die Mittel des Reservefonds sind insbesondere zur Beseitigung vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten aus

- außerplanmäßigen Verlusten oder
- Überplanbeständen, die nicht von der Deutschen Notenbank finanziert werden,

zu verwenden.

Überplanbestände aus Warenstau und saisonbedingte Überplanbestände können auf Antrag gemäß „Richtlinien für kurzfristige Kredite" durch Sonderkredite der Deutschen Notenbank finanziert werden.

Die den Betrieben aus dem Reservefonds zinslos zur Verfügung gestellten Mittel gelten als kurzfristige Darlehn, die nur für eine Höchstdauer von zwei Monaten ausgegeben werden.

Anträge der Betriebe auf Gewährung von Darlehn aus dem Reservefonds müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Höhe des benötigten Darlehns,
- Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten, die dem Darlehns-Antrag zugrunde liegen,
- Maßnahmen, die von der Betriebsleitung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten eingeleitet und durchgeführt wurden,
- Maßnahmen, die zur Überwindung des Finanzierungsnotstandes eingeleitet werden,
- Untergliederung eingetretener Verluste nach aufholbaren und nicht aufholbaren Verlusten unter Angabe des Zeitraumes, in dem die Aufholung erfolgt,
- Termin für die Rückzahlung des Darlehns.

c) Planänderungen.

Betriebe, die das alte Rechnungswesen beibehalten, haben auf Grund der beauflagten Abführungen an den Reservefonds ihren Finanzplan

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

zu berichtigen. Diese Korrektur ist wie folgt vorzunehmen:

Im Richtsatzplan ist in Spalte 10 die einzusparende Umlaufmittelsumme nach Maßgabe der betrieblichen Gegebenheiten auf die einzelnen Positionen aufzuteilen. Von dieser Berichtigung bleibt die Position 8, Flüssige Mittel, ausgenommen. Soweit Positionen geändert werden, bei denen neben der Eigenmitteldeckung auch eine Kreditdeckung vorhanden ist, muß die letztere nach Maßgabe des im Plan vorgesehenen Deckungsverhältnisses ebenfalls gekürzt werden.

Durch diese Korrekturen ergeben sich zwangsläufig Reduzierungen der in Spalte 8 ausgewiesenen Bestände sowie der Richttage in Spalte 7 und eine Erhöhung der Umschlagszahl.

Soweit die Planwerte des geänderten Planes 81,1 in anderen Teilplänen des Finanzplanes enthalten sind, müssen auch diese Teilpläne — z. B. der Kassenplan 82 — berichtigt werden.

Betriebe, die das neue Rechnungswesen einführten, haben die Berichtigungen ihrer Finanzpläne und die Ausbuchungen der Forderungen aus Abführungen an den Reservefonds des Ministeriums im Zuge der Umstellung der Finanzplanung auf das neue Rechnungswesen durchzuführen. Die Berichtigung der Pläne hat analog den vorstehenden Erläuterungen zu erfolgen.

d) Buchungsverfahren.

Die Betriebe haben die beauflagten Abführungen an den Reservefonds zunächst als Forderungen zu buchen und zwar

„Forderungen aus Abführungen an den Reservefonds des Ministeriums",
Konto-Nr. 1569 bei Führung des EKR, Fassung vom 10. November 1951,
bzw. Konto-Nr. 2609 bei Führung des EKR, Fassung vom 1. September 1952.

Nach Berichtigung der Finanzpläne und deren Bestätigung sind die über 1569 ausgewiesenen Forderungen über Umlaufmittelfonds auszubuchen.

15. Abbau der Überplanbestände und Reduzierung der Sonderkonten „Überfällige Kredite".

I. Überplanbestände

A. Maßnahmen zur Ermäßigung der Überplanbestände.

Die in 1952 eingeleiteten und zum Teil durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung der Überplanbestände haben es nicht ermöglicht, einen Abbau zu erreichen. Es haben sich im Gegenteil die Überplanbestände zum 31. Dezember 1952 gegenüber dem 30. Juni 1952 erhöht.

Zur Beseitigung der Überplanbestände, zur Verhinderung der Entstehung neuer Überplanbestände und zur Reduzierung der Sonderkontenverschuldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Überplanbestände, die im II. und III. Quartal 1953 verwendet werden müssen.

a) Bis zum **30. April** 1953 haben die Betriebe mit der Deutschen Notenbank für diese Überplanbestände Verträge über die Gewährung von Sonderkrediten zu schließen. Die Kreditgewährung ist auf der Grundlage genauer Unterlagen über Art und Zeitpunkt der Verwertung der Bestände durchzuführen.

Zur Sicherung der fristgerechten Kreditrückzahlung haben sich die Betriebe gegenüber der Bank zu verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist die Bestände abzusetzen oder anderweitig zu verwenden.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und können deshalb von den Betrieben die Kredite nicht fristgerecht zurückgezahlt werden, haben die Betriebe die Restbestände gesondert zu lagern. Die Bank ist berechtigt, diese Bestände zur Tilgung des Kredites zu verkaufen. Hierbei tritt sie im Namen des Betriebes auf und schließt die erforderlichen Verträge zu den zulässigen Preisen. Der Vertrag ist in jedem Einzelfall vom Präsidenten der Deutschen Notenbank zu bestätigen. Reichen die erzielten Erlöse nicht aus, um die Kredite zu tilgen, so werden diese Kredite nach den Bestimmungen für Sonderkonten „überfällig ungedeckt" behandelt.

b) Die Deutsche Notenbank wird scharfe Maßstäbe für die Kreditgewährung bei bestehenden Sonderkonten „Überfällige Kredite" anlegen und im Jahre 1953 die Bereitstellung von Kreditmitteln weiter differenzieren.

2. Überplanbestände, die nur mit Preisherabsetzungen verkauft werden können, bzw. zu verschrotten oder der Altstoffverwertung zuzuführen sind.

Die Lagerbestände sind wie folgt zu bereinigen:

a) In den Betrieben sind sofort Kommissionen, bestehend aus

dem Kaufmännischen Direktor als Vorsitzenden,
dem Hauptbuchhalter,
dem Haupt-Ingenieur und
den in Betracht kommenden Leitern der Betriebsabteilungen

zu bilden, welche die Aufgabe haben, die Bestände hinsichtlich ihrer Weiterverwendung zu prüfen. Die Kommissionen haben ihre Prüfungsergebnisse zunächst dem Werkdirektor zur Kenntnis- und Stellungnahme vorzulegen. Die Werkdirektoren haben die Prüfungsberichte gegebenenfalls mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Kaufmännische Abteilung, bis zum 30. April 1953 einzureichen. Auf Grund der Vorschläge der Kommissionen wird das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau entscheiden,

ob die Bestände im Betrieb verbleiben,
ob die Bestände anderen Betrieben zur Verwendung im Produktionsprozeß zuzuführen sind,
ob die Bestände als handelsübliche Ware an die DHZ Metallurgie zum Herstellerabgabepreis oder mit herabgesetztem Preis abzugeben sind,
ob die Bestände von den DHZ zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen sind,
ob die Bestände der Verschrottung bzw. der Altstoffverwertung zuzuführen sind.

b) Die Finanzierung dieser Aktion erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:
Die Betriebe berechnen die abzugebenden Materialien, soweit diese nicht von ihnen selbst be- oder verarbeitet worden sind, zum Buchwert, bei Materialien aus eigener Produktion zum gesetzlichen Abgabepreis. Soweit die abzugebenden Materialien im eigenen Betrieb verarbeitet worden sind, erfolgt die Abgabe bei Beständen, die im entnehmenden Betrieb weiter verarbeitet werden, zum Buchwert, bei Materialien aus eigener Produktion zum gesetzlichen Abgabepreis des abgebenden Betriebes.
Soweit die Bestände von einem zum anderen Betrieb bewegt werden, kauft der übernehmende Betrieb zum Buchwert, zuzüglich tatsächlich entstehender Transportkosten und zuzüglich der Handelsspanne der DHZ, die für diese Vermitt-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

lungsgeschäfte ½ % Provision berechnen darf, bei Materialien aus eigener Produktion zum gesetzlichen Abgabepreis des abgebenden Betriebes.

Die Bestände, die an die zuständige DHZ als handelsübliche Ware abgegeben werden, dürfen nur zu dem ab 1. Januar 1953 gültigen Hersteller-Abgabepreis berechnet werden.

Können Bestände nur mit Preisherabsetzungen an die DHZ oder von der DHZ verkauft werden, so vermindert die Differenz zwischen Buchwert und Erlös den eigenen Umlaufmittelfonds des Betriebes, wird also nicht über das Ergebnis verbucht. Die Preisherabsetzungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Ministerium der Finanzen binnen 14 Tagen.

Werden die Bestände zur Verschrottung oder Altstoffverwertung freigegeben, so haben die VHZ Schrott und die DHZ Altstoffverwertung den preisrechtlich zulässigen Erlös zu zahlen. Die Differenz zwischen Buchwert und Erlös vermindert den eigenen Umlaufmittelfonds des Betriebes, wird also nicht über das Ergebnis verbucht. Der Minister behält sich vor, unter Berücksichtigung des zu bildenden zentralisierten Umlaufmittelfonds die Berechnung der planmäßigen Ausstattung der Betriebe unter Beachtung der Umlaufmittelminderung neu vorzunehmen.

Sollte die Reduzierung des Umlaufmittelfonds in den Betrieben zu Schwierigkeiten führen, ist der Minister in der Lage, diese nach Prüfung der Umstände zu beseitigen.

B. Verhinderung der Entstehung von Überplanbeständen durch verbesserte Anwendung des Vertragssystems.

Die Werkdirektoren und Werkleiter haben Vertragsabschlüsse über Warenlieferungen mit den Lieferern so zu differenzieren, daß keine Bestandsbildung über den Richtsatzplan hinaus eintritt. Die Verträge zwischen den Betrieben sind mit eng begrenzten Zeiträumen für die Lieferungen zu schließen. Bei den Handelsbetrieben ist vor allem die Erfüllung der Umsatzpläne zu beachten.

Das gilt nicht für Saisonwaren und Vorräte für Sonderproduktion, die nicht im Richtsatzplan erfaßt sind.

Die Hauptbuchhalter haben dem Abschluß der Verträge zu widersprechen, wenn dieser Grundsatz vom Leiter des Betriebes nicht eingehalten wird.

C. Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen.

Die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen zur Herabsetzung der Überplanbestände gemäß A,1 wird durch die Deutsche Notenbank, im übrigen durch die Kaufmännische Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau ausgeübt.

II. Bereinigung der Lagerbestände in Bunt- und Schwarzmetallen.

A. Die Lagerbestände in Bunt- und Schwarzmetallen in den Betrieben einschließlich bearbeiteter Materialien, die für das Produktionsprogramm nicht benötigt werden, sind wie folgt zu bereinigen:

In den Betrieben sind Kommissionen zu bilden, bestehend aus

dem Kaufmännischen Direktor als Vorsitzenden,
dem Hauptbuchhalter,
dem Haupt-Ingenieur,
dem Produktionsleiter,

welche die Aufgabe haben, die Bestände der Betriebe hinsichtlich ihrer Weiterverwendung zu prüfen. Die Kommissionen haben ihre Prüfungsergebnisse zunächst dem Werkdirektor zur Kenntnis- und Stellungnahme vorzulegen. Die Werkdirektoren haben die Prüfungsberichte gegebenenfalls mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Kaufmännische Abteilung, bis zum 30. April 1953 einzureichen. Auf Grund der Vorschläge der Kommissionen wird das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau entscheiden, T

ob die Bestände im Betrieb verbleiben,
ob die Bestände anderen Betrieben zur Verwendung im Produktionsprozeß zuzuführen sind,
ob die Bestände als handelsübliche Ware an die DHZ Metallurgie zum Hersteller-Abgabepreis abzugeben sind,
ob die Bestände zu verschrotten sind.

B. Für die Finanzierung dieser Aktion gelten sinngemäß die unter I. A. 2. b) dargelegten Grundsätze.

III. Bereinigung der zweckgebundenen Überplanbestände.

Die Forderungen der DHZ aus den Maßnahmen gemäß der Vierzehnten Durchführungsbestimmung zur Finanzwirtschafts-Verordnung vom 23. August 1950 (GBl. S. 923) werden zum Buchwert im Zwangsvollstreckungsverfahren von den Schuldner-Betrieben eingezogen. Die Zwangsvollstreckung wird in der gleichen Reihenfolge wie RE-Aufträge wirksam.

Dies gilt auch für die Bestände, die aus den Maßnahmen gemäß der Vierzehnten Durchführungsbestimmung von den DHZ bisher den Betrieben noch nicht berechnet worden sind. Die Berechnung wird von den DHZ entsprechend der Vierzehnten Durchführungsbestimmung zum Buchwert bis zum 31. März 1953 erfolgen.

16. Direktive über die Verwendung und Kontrolle des Lohnfonds

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank folgende Direktive erlassen:

§ 1

(1) Lohnfonds ist die von den Betrieben geplante Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gemäß Arbeitskräfteplan.

(2) Der Lohnfonds setzt sich danach zusammen aus den im Finanzplan in den Kontengruppen 34, 35, 36 und 37 — außer Krankengeldzuschüsse — des Neuen Rechnungswesens eingestellten Beträgen.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, der Deutschen Notenbank folgende Angaben zu machen:

a) die im bestätigten Betriebsplan festgelegte Jahresbruttoproduktion — Warenproduktion plus halbfertige Erzeugnisse und ihre Aufteilung in Quartale,
b) die im bestätigten Arbeitskräfteplan auf Grund der Bruttoproduktion festgelegte Jahreslohnsumme und ihre Aufteilung auf die Quartale,
c) die Aufteilung der Quartalssumme auf die Monate,

(2) Die Angaben nach Abs. 1, Buchstaben b und c, sind nach Lohnsummen für Produktions-Grund- und -Hilfsarbeiter und sonstiges Personal zu unterteilen.

(3) Für die Angaben nach Abs. 1, Buchstaben a und b — Anlage zum Bargeldplan — sind der Vordruck E 136, zu

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

c) — Bargeldplan — ebenfalls der Vordruck E 136 und für die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan der Vordruck E 143, die von der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

(4) Bei der Übergabe an die Deutsche Notenbank ist der bestätigte Betriebsplan zur Kontrolle vorzulegen.

(5) Die im bestätigten Arbeitskräfteplan festgelegte Jahreslohnsumme muß mit den Summen der unter § 1 aufgeführten Kontengruppen übereinstimmen.

§ 3

Die Lohnsumme für das sonstige Personal gemäß § 2, Abs. 2, umfaßt die Bezüge folgender Bereiche und Mitarbeiter: 350, 351, 352, 353, 355, 354.

Technisches Personal:

Kontengruppe 350.

Hierzu gehören: Technische Direktoren, Leiter der Abteilung für Arbeit, Ingenieure, Ingenieurökonomen, Techniker, Architekten, Chemiker, Obermeister, Meister, Kontrollmeister, Baumeister, Poliere, Bauführer, Obersteiger, Steiger, Markscheider, Betriebsassistenten ohne kaufmännische Funktionen, Technologen, Leiter der Abteilung Planung, technologische Planer, Konstrukteure, Sicherheitsingenieure, Normenbearbeiter, Arbeitsstudieningenieure, technische Kontrolleure, Laboranten, Mitarbeiter der Abteilung für Arbeit, deren Tätigkeit eine Qualifikation als Ingenieur bzw. technischer Ingenieurökonom voraussetzt.

Arbeitskräfte, die in den technischen Abteilungen kaufmännische Funktionen ausüben, z. B. Stenotypistinnen, sind beim Verwaltungspersonal zu planen.

Kaufmännisches Personal:

Davon Löhne für Wirtschaftler, Kontengruppe 351.

Hierzu gehören: Kaufmännische Direktoren, Hauptbuchhalter, Betriebswirtschaftler, Sachbearbeiter in den Buchhaltungen, in den Absatzabteilungen, in der Materialversorgung, im Lager, in der Finanz-, Material- und Absatzplanung, kaufmännische Betriebsassistenten, Sachbearbeiter der Abteilung für Arbeit, deren Tätigkeit keine Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Ingenieurökonom erfordert, Statistiker.

Löhne für Verwaltungspersonal,

Kontengruppe 352.

Hierzu gehören: Personalleiter, Sachbearbeiter der Personalabteilung, Archivare, Telefonisten, Sachbearbeiter der Allgemeinen Verwaltung, Sachbearbeiter der Rechtsabteilung, Sekretärinnen und Stenotypistinnen in allen Abteilungen.

Hilfspersonal:

Kontengruppe 353.

Hierzu gehören: Pförtner, Wächter, Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A), Boten, Heizer für Gebäudebeheizung, Garderoben- und Waschraumpersonal, Reinigungspersonal für Büros und der Räume für Pförtner, Wächter, Feuerwehr, Boten und PKW-Fahrer.

Betreuungspersonal:

Soweit aus dem Lohnfonds des Arbeitskräfteplanes zu entlohnen, Kontengruppe 355.

Hier sind die Beschäftigten zu erfassen, die in den kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes beschäftigt sind. Die Beschäftigten, die in den Einrichtungen tätig sind, die sich aus eigenem Aufkommen finanzieren bzw. aus dem Direktorfonds Mittel erhalten, wie Küche, Kantine, Schuhmacher- und Bekleidungswerkstätten, fallen nicht hierunter.

Weiterhin gehören hierzu Kulturdirektoren, Sachbearbeiter in den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, wie Kindergärten, Sanitätsstellen, Sportplätze, Schwimmbäder, Erholungsheime, Klubs, Bibliotheken, Verwaltungen der Werkswohnungen, freigestellte Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen, Lehrmeister, Lehrausbilder, Ausbildungsleiter.

Lehrlinge:

Kontengruppe 354.

Als Lehrlinge gelten alle Beschäftigten, mit denen ein Ausbildungsvertrag geschlossen ist. Anlernlinge und Umschüler sind nicht den Lehrlingen, sondern den Produktionsgrund- oder Produktionshilfsarbeitern bzw. dem Verwaltungspersonal zuzurechnen. Ebenso gehören Beschäftigte, die innerbetrieblich qualifiziert werden, nicht zu den Lehrlingen. Sie sind derjenigen Beschäftigungsgruppe zuzurechnen, deren Arbeiten sie ausführen.

§ 4

(1) Die Betriebe dürfen monatlich den Lohnfonds bis zur geplanten Höhe in Anspruch nehmen.

(2) Wenn die Betriebe ihren monatlichen Produktions-(Umsatz- und Leistungs-)plan übererfüllen, ist eine entsprechende proportionale Überschreitung des Teiles des geplanten Lohnfonds zulässig, der auf die Produktionsgrund- und Produktionshilfsarbeiter bei den Betrieben der Industrie entfällt.

(3) Bei den Betrieben der anderen Wirtschaftszweige ist eine sinngemäße entsprechende proportionale Überschreitung des Teiles des geplanten Lohnfonds zulässig.

(4) Eine Überschreitung des auf die übrigen Beschäftigten entfallenden Lohnfonds ist nur bis zur Höhe der nach der Prämien-Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) zu zahlenden Prämien für Übererfüllung zulässig. Die Inanspruchnahme der hierfür benötigten Mittel ist den Kreditinstituten gegenüber in Form einer von dem Werkleiter und dem Hauptbuchhalter unterschriebenen Anforderung nach folgendem Muster aufzugeben:

„Auf Grund der Verordnung über die Prämienzahlung vom 21. Juni 1951 und der dazu erlassenen DB vom 1. November 1951 zahlen wir für das .... Quartal 1953 Prämien in Höhe von DM ..... (brutto), die nicht im bestätigten Lohnfonds enthalten sind.

Der auszuzahlende Nettobetrag beträgt DM ..... Wir bestätigen, daß die Ausreichung der Prämien der Verordnung vom 21. Juni 1951 und der dazu erlassenen DB vom 1. November 1951 entspricht, und bitten, uns den Nettobetrag am ..... zur Verfügung zu stellen."

(5) In der Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan ist in der Rubrik „Begründung für Abweichungen gegenüber dem Plan" darauf hinzuweisen, daß in der Bruttolohnsumme für das sonstige Personal DM ..... für Prämien (brutto) auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 laut Anforderung vom ..... enthalten sind.

§ 5

(1) Das kontoführende Kreditinstitut ist verpflichtet, den Betrieben bis zur Höhe des bestätigten Lohnfonds, der nach den Bestimmungen des § 1 ermittelt wird, im Rahmen der verfügbaren Mittel der Betriebe pünktlich zum Zahltag die zweckentsprechend gestückelten Barbeträge bereitzustellen.

(2) Das Kreditinstitut ist ferner verpflichtet, im Rahmen der verfügbaren Mittel der Betriebe Bargeld über den bestätigten Lohnfonds hinaus für Produktions-Grund- und -Hilfsarbeiter bereitzustellen, wenn die Produktions-, Warenumsatz- bzw. Leistungspläne übererfüllt werden. Die Übererfüllung ist dem kontoführenden Kreditinstitut durch die Betriebe nachzuweisen.

(3) Zugrundezulegen ist dabei die wertmäßige Übererfüllung, die nach den Bestimmungen der Planungsordnung festgestellt wird.

§ 6

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, durch zweckentsprechende Dispositionen und durch Überwachung der Zahlungseingänge und -verfügungen selbst dafür zu sorgen, daß die für die Lohnzahlungen erforderlichen Mittel pünktlich bereitstehen. Sie haben zu diesem Zweck einen Zahlungskalender (Gelddispositionsplan) zu führen.

(2) Die Betriebe können bei ihren kontoführenden Kreditinstituten schriftlich beantragen, daß zwei Tage vor der Lohnzahlung und am Lohnzahlungstage selbst Zahlungsaufträge und gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsverpflichtungen zurückgestellt werden, damit die für die Lohnzahlung benötigten Mittel aus den Eingängen angesammelt werden können.

§ 7

(1) Die Deutsche Notenbank hat den Betrieben differenziert kurzfristige Kredite gegen Objekte zu gewähren. Die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Gewährung von Krediten für Lohnzahlungen ist unstatthaft.

(2) Bei vorübergehenden Schwierigkeiten in der Plandurchführung kann ausnahmsweise eine Kreditgewährung gegen Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie nicht beliehene Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen bei Überschreitung des Planbestandes erfolgen.

(3) Die Betriebe haben der Bank mit dem Kreditantrag die Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten bekanntzugeben. Bei Kreditbeantragung sind die Mindestvorschriften, die mit Verfügung vom 26. Februar 1953 bekanntgegeben wurden, zu beachten. Die Bank entscheidet an Hand dieser Unterlagen über die Kreditgewährung und setzt die Kreditfristen fest.

(4) Von den Betriebsleitungen darf keine Erhöhung des festgelegten Lohnfonds vorgenommen werden.

(5) Nur der Minister ist berechtigt, den Lohnfonds eines Betriebes durch Neuverteilung des ihm zur Verfügung gestellten Gesamtlohnfonds zu erhöhen bzw. herabzusetzen, sofern produktions-technische Gründe dies erfordern.

§ 8

(1) Der Betrieb kann, falls ihm die Ansammlung der bereitzustellenden Lohngelder aus eigener Kraft nicht möglich ist und er auch alle unter § 7 angegebenen Möglichkeiten erschöpft hat, bei dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Kaufmännische Abteilung, die Bereitstellung der fehlenden Lohngelder beantragen.

(2) Der Antrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) die Höhe der für die Lohnzahlung benötigten Mittel,

b) die Gründe für die Schwierigkeiten, die zur Beantragung außerplanmäßiger Mittel für Löhne geführt haben,

c) die Maßnahmen, die zur Überwindung der Schwierigkeiten bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ergriffen worden sind,

d) die weiteren Maßnahmen, die zur Überwindung der Mängel eingeleitet werden sollen,

e) Angaben über die Termine der Rückzahlung der beantragten Mittel.

(3) Die Mittel werden als kurzfristiges Darlehn begrenzt auf längstens zwei Monate, zur Verfügung gestellt.

§ 9

(1) Für die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes, des Lohnfonds, der gesetzlich festgelegten Lohnsätze und der Anzahl der Beschäftigten sind die Leiter der Betriebe persönlich verantwortlich.

(2) Die Kaufmännischen Leiter der Betriebe sind für die Geld- und Kreditdispositionen wie auch für die Führung des Zahlungskalenders (Gelddispositionsplanes) verantwortlich.

(3) Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes, des Lohnfonds und der gesetzlich festgelegten Lohnsätze laufend zu kontrollieren. Sie haben auch darauf zu achten, daß Lohnabschlagszahlungen sich im Rahmen des Lohnfonds bewegen.

17. Einsparung von Reisekosten

Als weitere Sparmaßnahme haben die Betriebe ihre Aufwendungen für Reisekosten auf 80 % der in den Finanzplänen für 1953 ausgewiesenen Beträge zu senken. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen die Anweisung Nr. 32/53 vom 16. Februar 1953 erlassen. Danach ergibt sich folgendes:

Eine Änderung der Planansätze im Finanzplan auf Grund der vorzunehmenden Einsparung erfolgt nicht.

Die Deutsche Notenbank stellt jedoch den Betrieben Mittel für Reisekosten nur bis zur Höhe von 80 % der in den Planansätzen enthaltenen Beträge zur Verfügung.

Seit Beginn des Jahres 1953 bereits geleistete Zahlungen für Reisekosten sind zu berücksichtigen und dürfen zu keiner Überschreitung des Höchstsatzes von 80 % führen. Der Einsparung sind die auf den nachstehend genannten Konten geplanten Beträge zugrunde zu legen:

a) Betriebe, die nach neuem Rechnungswesen arbeiten:

Konto 3320 — fremde Transportleistungen zur Beförderung von Personen — (hieraus nur Fahrtkosten für Dienstreisen),

Konto 3321 — eigene Transportleistungen zur Beförderung von Personen (ohne Werkberufsverkehr),

Konto 398 — Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen — (hieraus nur Tage- und Übernachtungskosten),

b) übrige Betriebe:

Konto 464 — Reisekosten —.

Die inzwischen von der Deutschen Notenbank für das I. Quartal 1953 verfügten Kürzungen von 20 % nach Maßgabe der im IV. Quartal 1952 tatsächlich verausgabten Beträge werden bei der Gesamteinsparung berücksichtigt.

Die Betriebe haben die Einsparung an Reisekosten vierteljährlich, und zwar jeweils bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats auf das Haushaltskonto des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu überweisen.

Für das I. Quartal 1953 sind insgesamt 20 %, für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 insgesamt 50 %, bis zum 30. September 1953 insgesamt 75 % und bis zum Jahresschluß insgesamt 100 % des einzusparenden Betrages abzuführen. Die eingesparten Beträge sind vierteljährlich zu Lasten der Gewinnverwendung des Betriebes zu buchen. Betriebe, die ab 1. Januar 1953 die Grundsätze für das Rechnungswesen der VEB — Industrie — anwenden, verfahren hierbei wie folgt:

Der Kontenrahmen ist zu ergänzen:

Das Konto 9317 — abgeführte Reisekosteneinsparung — und das Konto 9604 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus abzuführender Reisekosteneinsparung — sind neu einzurichten.

Buchungssatz: 9317 — abgeführte Reisekosteneinsparung

an 9604 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus abzuführender Reisekosteneinsparung —.

Die anderen Betriebe verfahren in folgender Weise:

Das Konto 954 — abgeführte Reisekosteneinsparung — und das Konto 1865 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus abzuführender Reisekosteneinsparung — sind neu einzurichten.

Buchungssatz: 954 — abgeführte Reisekosteneinsparung:

an 1865 — Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus abzuführender Reisekosteneinsparung —.

Die Betriebe haben die für Reisekosten geplanten und tatsächlich verausgaben Beträge sowie die angeführten Konten im Kontrollbericht besonders auszuweisen. Die Einsparungen gelten nicht als überplanmäßige Selbstkostensenkung bzw. überplanmäßiger Gewinn für Zuführungen zum Direktorfonds.

a) In Betrieben, welche die ihrem Plan zugrunde liegende Produktionsauflage erfüllt haben, muß nach Durchführung der Buchungen 9317 an 9604 bzw. 954 an 1865 das tatsächliche Gesamtergebnis mit dem geplanten Gesamtergebnis übereinstimmen.

b) In Betrieben, die ihre Produktionsauflage übererfüllt haben, ist das entsprechend der Produktionsplanüberfüllung berichtigte geplante Gesamtergebnis der Beurteilung gemäß a) zugrunde zu legen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

VI. Arbeit und Berufsausbildung

18. Beschäftigung der die Berufsausbildung beendenden Jugendlichen

Die Auswertung der von den Betrieben bereits im Dezember 1952 angeforderten Berichte über die Möglichkeiten der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Jugendliche, welche im Jahre 1953 ihre Berufsausbildung beenden, hat ergeben, daß solche Möglichkeiten vielfach nur in sehr begrenztem Umfange vorhanden sind.

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau hat sich deshalb im Januar und Februar 1953 selbst um die Unterbringung der in Betracht kommenden Jugendlichen bemüht, ohne daß hierbei der angestrebte Erfolg erreicht werden konnte.

Auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 16. März 1953 sowie in Übereinstimmung mit den von dem Ministerium für Arbeit in dieser Hinsicht herausgegebenen Richtlinien wird deshalb zur Sicherung der Weiterbeschäftigung von Jungfacharbeitern nach Abschluß ihrer Ausbildung folgendes angeordnet:

a) In jedem Betrieb ist unverzüglich festzustellen, wieviele fremdberuflich tätige Facharbeiter, insbesondere Maurer, Betonfacharbeiter, Eisenbieger, Eisenflechter, Former usw. vorhanden sind. Diese Arbeitskräfte sind zugunsten der Weiterbeschäftigung der auslernenden Jungfacharbeiter bzw. der Aufnahme überzähliger Jungfacharbeiter aus anderen Betrieben für die Ausübung einer Tätigkeit in ihren Berufen vor allem in Wirtschaftsschwerpunkten entsprechend dem Bedarf zur Verfügung zu stellen.
Das hat durch eine entsprechende Anzeige an den Rat des Kreises, Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung, zu geschehen. In dieser Anzeige sind die betreffenden Arbeitskräfte namentlich und mit Angabe ihres Berufes aufzuführen.

b) Nach dem Bedarf des Betriebes sind Jugendliche für bestimmte Spezialaufgaben innerhalb ihres erlernten oder eines zweiten, verwandten Berufes zu qualifizieren.

c) Weibliche Jugendliche, die ihre Lehrausbildung beenden bzw. beendet haben, sind in jedem Falle in dem erlernten Beruf weiter zu beschäftigen.

d) Junge Facharbeiter, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, sind zum Besuch einer Fachschule oder einer Arbeiter- und Bauern-Fakultät zu gewinnen.

e) Die Werbeaktionen für den Eintritt in die Deutsche Volkspolizei und den „Dienst für Deutschland" sind verstärkt zu unterstützen.

f) Die Betriebe haben ihren Arbeitskräftebedarf für 1953, der nicht durch Nachwuchskräfte aus der eigenen Berufsausbildung gedeckt werden kann, dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, für welche Berufsgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht.

g) Die Betriebe haben dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, und dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung (diesem in doppelter Ausfertigung), zu melden, welche ihnen zur Verfügung stehenden jungen Facharbeiter trotz ernsthaftester Bemühungen nicht im Betrieb weiterbeschäftigt werden können. In diesen Meldungen sind die betreffenden Nachwuchskräfte nach Berufsgruppen geordnet namentlich anzugeben. Zugleich ist darzulegen, welche Gründe der Weiterbeschäftigung dieser jungen Facharbeiter entgegenstehen.

T Termin für die Abgabe der Meldung gemäß f) und g) ist der **20. April** 1953.

Für die im Juli 1953 die Berufsausbildung beendenden Jugendlichen sind r e c h t z e i t i g entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Ist bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Weiterbeschäftigung der im Juli 1953 auslernenden Jugendlichen nicht möglich, so haben die Betriebe darüber das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, bis zum **25. April** 1953 mit eingehender Begründung zu unterrichten. Hierbei ist, wie unter g) angegeben, zu verfahren. T

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt dem Arbeitsdirektor bzw. dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes.

19. Unterbringung überzähliger Arbeitskräfte

Wenn in Rücksicht auf die notwendige Einhaltung des Arbeitskräfteplanes oder in Auswirkung der Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes Arbeitskräfte überzählig werden und demzufolge abzugeben sind, so haben die Betriebe hierbei wie folgt zu verfahren:

a) Sobald sich übersehen läßt, daß Arbeitskräfte überzählig werden, sind diese unverzüglich dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, und dem Rat des Kreises, Abt. für Arbeit und Berufsausbildung, namentlich unter genauer Angabe der Qualifikation zu melden. Dem Rat des Kreises ist die Meldung in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

b) Schwerbeschädigte, Frauen und Jugendliche dürfen nur dann entlassen werden, wenn der für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten festgelegte Anteil (10 %), der dem Betrieb auferlegte Frauenanteil und die Planposition für die Neueinstellung der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen erfüllt sind.

20. Zahlung von Wegegeld im Bergbau

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit wird über die Zahlung von Wegegeld im B e r g b a u im Planjahr 1953 folgendes bestimmt:

a) Die Betriebe haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um für Arbeiter und Angestellte bei besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen die Anfahrt zu und die Rückfahrt von der Arbeitsstätte zu organisieren.

b) Wenn der Betrieb die Beförderung nicht auf eigene Kosten durchführt, werden Wegegelder gezahlt. Diese betragen bei einer Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte

von	5 bis 10 km	0,25 DM je verfahrene Schicht,
von mehr als	10 bis 20 km	0,40 DM je verfahrene Schicht,
über	20 km	0,60 DM je verfahrene Schicht.

Betriebe, die ihre Beschäftigten auf eigene Kosten befördert haben, behalten die bisherige Regelung bei.

21. Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips im Haushalt der Sozialversicherung

Gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 23. März 1953 werden die Werkdirektoren und Werkleiter angewiesen,

a) wöchentlich den Krankenstand des Betriebes unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnose zu studieren, den Krankenstand zu analysieren und mit den Betriebsärzten über Ursachen und einzuleitende Maßnahmen bei wiederholt auftretenden Erkrankungen zu beraten,

b) den Rat und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung kurzfristig zum Besuch der Kranken anzuhalten,

c) der Belegschaft die Auswirkungen des hohen Krankenstandes durch anschauliche Bekanntgabe der damit verbundenen Ausfallstunden aufzuzeigen,

d) scharfe Maßnahmen gegen nachweislich festgestellte Arbeitsbummelanten zu ergreifen,

e) dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, monatlich unter genauer Analysierung der Ausfallstunden und Bekanntgabe der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Die Monatsberichte der Betriebe müssen jeweils bis zum 10. des folgenden Monats dem Ministerium zugehen. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung hat das Ergebnis der Auswertung dem Staatssekretär binnen 10 Tagen vorzulegen.

Nach dem gleichen Beschluß des Präsidiums des Ministerrates haben die Betriebe den im Planteil „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn" des Betriebsplanes festgelegten Anteil zur Beschäftigung von Frauen erst dann zu erfüllen, wenn für die bei der Erfüllung dieses Planteiles freiwerdenden männlichen Arbeitskräfte andere Arbeitsmöglichkeiten, welche entweder von den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise oder dem Ministerium oder anderen Betrieben benannt werden, vorhanden sind.

VII. Rechtsfragen

22. Produktionsprämien und Gehaltszuschläge

In seiner Sitzung am 16. März 1953 hat sich das Präsidium des Ministerrates u. a. mit der Frage der Anwendung des § 10, Abs. 2 und 3, der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 510) befaßt und dazu folgendes beschlossen:

a) Quartalsprämien auf der Grundlage der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) erhalten die in der Gehaltsgruppe J I bis J V der entsprechenden Gehaltstafel ihres Wirtschaftszweiges eingestuften Angehörigen des ingenieur-technischen Personals nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur V. O. vom 21. Juni 1951.

b) Für Personen, die nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker erhöhte Gehälter im Einzelfall erhalten, werden die Prämien nach dem Endsatz der Gehaltsgruppen J I bis J V des jeweiligen Wirtschaftszweiges berechnet, in die sie auf Grund der Merkmale des Eingruppierungskataloges ihres Wirtschaftszweiges hätten eingestuft werden müssen.

c) Bei den Angehörigen des ingenieur-technischen Personals und den Meistern, deren Gehälter aus zurückliegenden Einzelverträgen höher liegen als die Sätze der Verordnungen vom 28. Juni 1952, werden die Quartalsprämien, wenn nichts anderes darüber im Einzelvertrag vereinbart ist, nach den Sätzen der J- und M-Gruppen berechnet, in die diese Personen auf Grund der Merkmale der Eingruppierungskataloge ihrer Wirtschaftszweige einzustufen sind.

d) Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung (Treueprämie) gemäß Ziffer 4 der Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Kulturverordnung (GBl. S. 485) werden n i c h t gezahlt an Personen, die nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker erhöhte Gehälter im Einzelfall erhalten.

Die Produktionsprämien sind ab sofort nach vorstehender Regelung zu berechnen. Die Gehaltszuschläge entfallen gemäß Buchstabe d) mit Wirkung vom 1. April 1953.

23. Durchführung der Wohnungs-Verordnung vom 6. November 1952

Um eine bessere wohnliche Unterbringung der Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zu gewährleisten, sieht die V.O. vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige pp. (GBl. S. 1187) vor, daß den Betrieben auf Antrag die Rechtsträgerschaft oder Verwaltung über volkseigene Wohngrundstücke übertragen werden kann.

Von den Betrieben sind in erster Linie solche Wohngrundstücke vorzuschlagen, die bereits überwiegend mit Betriebsangehörigen belegt sind und dringend zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter benötigt werden. Auf die Zweckmäßigkeit und den baulichen Zustand der vorzuschlagenden Wohnobjekte ist besonders zu achten.

Die Betriebe haben ihre Vorschläge dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, unter Verwendung des nachstehend wiedergegebenen Musters in dreifacher Ausfertigung zuzuleiten. Nach Prüfung und Einholung des Einverständnisses der Industriegewerkschaft Metallurgie werden die Vorschläge dem Ministerium für Arbeit, Abt. Arbeitskraftlenkung, zwecks Zustimmung übermittelt.

Muster

Vorschlag

auf Übertragung der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung von Wohnobjekten gemäß Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187).

1. Der Betrieb ..... schlägt vor, ihm die Rechtsträgerschaft/Verwaltung von ..... Wohnobjekten in (Ort) ..... (Straße) ..... Nr. ..... zu übertragen.

   In diesen Wohnobjekten befinden sich insgesamt ..... Wohnungen, und zwar ..... 2-Zimmer-Wohnungen, davon z. Z. noch ..... mit Betriebsfremden belegt, ... 3-Zimmer-Wohnungen, davon z. Z. noch ..... mit Betriebsfremden belegt.

2. Bisheriger Rechtsträger/Verwalter ist .....
   (Wenn Rechtsträgerschaft bzw. Verwaltung nicht in einer Hand liegen, sind beide Angaben erforderlich.)

3. Er/Sie ist/sind mit der Abgabe — nicht — einverstanden*).

   Die in Ziffer 1 genannten Wohnobjekte sind im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen. Die Nutzung der Wohnobjekte erfolgt nicht auf Grund von Trägersiedlerverträgen.

5. Der Betrieb hat bereits ..... Wohnobjekte in Rechtsträgerschaft/Verwaltung.

   In diesen Objekten befinden sich insgesamt ..... Wohnungen. Von diesen Wohnungen sind z. Z. noch ..... mit betriebsfremden Personen belegt.

6. Als Arbeitswohnsitz-Gemeinden kommen folgende Stadt- und Landgemeinden in Frage:

7. Die Zuweisung einer Wohnung durch den Betrieb haben ..... Betriebsangehörige beantragt. Davon sind z. Z. ..... Empfänger von Trennungsentschädigung.

8. Nach Rücksprache mit der Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises können im Laufe eines Jahres voraussichtlich ..... Wohnungen von Betriebsfremden freigemacht werden.

Vorsitzender der BGL: Leiter des Betriebes:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Nicht vom Betrieb auszufüllen)

(Kopfstempel des Ministeriums)

Der Vorschlag wurde im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie geprüft. Die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit wird beantragt.

Vertreter der IG Metallurgie: Leiter der Abt. Arbeit:

(Raum für die Zustimmungserklärung des Ministeriums für Arbeit)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

24. Verfahren bei Rechtsträgerwechsel

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten hat das Verfahren bei Rechtsträgerwechsel neu geregelt. Die Betriebe und sonstigen Institutionen werden auf die ausführliche Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) besonders hingewiesen.

VIII. Allgemeines Vertragssystem

25. Verkehr mit dem Staatlichen Vertragsgericht

Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat kürzlich ein eigenes Dienstgebäude bezogen. Die neue Anschrift lautet: Berlin NW 7, Albrechtstraße 26. Telefonisch ist das Staatliche Vertragsgericht wie bisher unter der Sammelnummer 22 02 01 zu erreichen.

Anträge auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens sind von den Betrieben künftig unmittelbar dem Staatlichen Vertragsgericht zu übersenden. Das gleiche gilt für schriftliche Äußerungen als Antragsgegner. Ebenso erübrigt sich die Einsendung von Durchschriften an die Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau.

Wenn das Staatliche Vertragsgericht seinerseits bei der Durchführung von Schiedsverfahren Anfragen an einzelne Betriebe richtet, erhält die Rechts- und Vertragsschiedsstelle davon stets eine Durchschrift. Über den Ausgang jedes Verfahrens, an dem ein dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau unterstellter Betrieb beteiligt ist, wird das Ministerium durch Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung oder Einigung unterrichtet.

26. Vertragsstrafe bei Wegfall des wirtschaftlichen Interesses

Nach § 1, Abs. 8, der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1952 zur Vertrags-Verordnung (GBl. S. 793) ist der Lieferer verpflichtet, neben der wegen der Terminüberschreitung fällig gewordenen Vertragsstrafe eine solche in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht abnimmt und der Vertrag nach § 7, Abs. 2, der Vertrags-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) deshalb aufgehoben wird.

Zur Frage der Fälligkeit dieser zusätzlichen Vertragsstrafe hat die V. Schiedskommission des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Begründung einer Entscheidung vom 11. März 1953 wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins setzt voraus, daß dieser Termin erreicht und überschritten ist.

Das gilt auch für die Zusatz-Vertragsstrafe von 5 %. Auch hier muß die Überschreitung eines vereinbarten Termines vorliegen. Das ergibt sich aus § 1, Abs. 8, der Zweiten Durchführungsbestimmung; denn dort heißt es, daß „darüber hinaus" eine weitere Vertragsstrafe von 5 % vorgesehen ist, wenn die Lieferung „so spät vorgenommen" wird, daß das wirtschaftliche Interesse an der Erfüllung des Vertrages weggefallen ist. Diese Bestimmung legt also fest, daß der ursprüngliche Empfänger sich nicht mit der Vertragsstrafe wegen Verspätung der Lieferung zu begnügen braucht, sondern bei Aufhebung dann außerdem den Anspruch auf eine weitere Vertragsstrafe von 5 % hat. Vor der Erreichung des vereinbarten Termins fehlt die Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafe wegen Terminüberschreitung. Sie kann auch nicht in dem Falle gefordert werden, wenn mit Sicherheit feststeht, daß der ursprüngliche Termin nicht eingehalten wird, solange nicht der Termin selbst überschritten ist. Damit ist der Anspruch auch dann nicht entstanden, wenn der Vertrag vor Erreichung des Termins aufgehoben wird, auch wenn ein Partner die Aufhebung des Vertrages gerade deshalb anstrebt, weil nach seiner Meinung der andere Teil durch sein schuldhaftes Verhalten den vereinbarten Termin nicht einhalten wird. Kommt es zur Vertragsaufhebung, so können grobe Verstöße gegen die Vertragsdisziplin mit Disziplinarstrafen geahndet werden.

27. Vertragserfüllung

In einer Vertragsschiedssache, an der eine Niederlassung einer Handelszentrale als Antragsgegnerin beteiligt war, hat das Vertragsgericht bei dem Magistrat von Groß-Berlin in den Entscheidungsgründen folgendes zum Ausdruck gebracht:

Es ist unstreitig, daß beide Parteien eine ganze Anzahl von Verträgen mit festen Lieferungsterminen geschlossen haben, daß die Termine überschritten wurden, und daß — wenn auch in einem geringen Maße — gar nicht geliefert wurde. Von beiden Parteien wird die Richtigkeit der nach den hierfür geltenden Bestimmungen berechneten Vertragsstrafe anerkannt.

Auf Grund dieser Tatsache erkennt die Antragsgegnerin einen Teil der Vertragsstrafe an. Den Mehrbetrag lehnt sie deshalb ab, weil sie der Meinung ist, daß sie viele Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Verträge ausgeschöpft habe, was eine Minderung der Strafe mit sich bringen müsse.

Die Schiedskommission stellt dazu fest, daß die Antragsgegnerin die Verträge registriert, an ihre Zentrale Leitung weitergeleitet und die Werke schriftlich an die terminmäßige Erfüllung der Verträge erinnert hat. Alle diese Arbeiten sind jedoch die allgemeinen Aufgaben, die zum Geschäftsablauf der Antragsgegnerin gehören.

Sie hat sich aber darum, was heute von jedem VEB und jedem ihm gleichgestellten Betrieb verlangt werden muß, nämlich sich aktiv für die Erfüllung des Vertrages bis zum äußersten einzusetzen, nicht gekümmert.

Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, die Vertragsstrafe in voller Höhe zu zahlen.

IX. Grundsätzliches

28. Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips

Bei der Schaffung der Grundlagen für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der umfassenden Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der volkseigenen Wirtschaft wie auch bei den Organen der Staatsmacht größte Bedeutung zu. Die Anwendung dieses Prinzips ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um die Produktionstätigkeit der volkseigenen Betriebe auf das Niveau der sozialistischen Produktionsweise zu heben.

Den Betrieben erwächst deshalb die vordringliche Aufgabe, dem Sparsamkeitsprinzip in ihrem Bereich durch konkrete, in einem Plan festzulegende Maßnahmen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Werkdirektoren und Werkleiter werden daher verpflichtet, einen solchen Plan der Sparsamkeit aufzustellen und dem Minister bis zum **1. Mai** 1953 vorzulegen.

Um den Betrieben hierbei die erforderliche Anleitung zu geben, hat das Kollegium des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau in seiner Sitzung am 1. April 1953 den nachstehend wiedergegebenen

T

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Kampfplan

zur Verwirklichung des Sparsamkeitsprinzips

als Grundlage für die entsprechenden Aktionen der Betriebe beschlossen:

A. Einleitung.

Die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat im Juli 1952 die Aufgabe gestellt, mit dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beginnen. Die Verwirklichung dieses Beschlusses erfordert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Methode der Wirtschaftsführung in der gesamten volkseigenen Wirtschaft. Dazu sind die alten kapitalistischen Methoden und Auffassungen der Wirtschaftsführung der Betriebe zu überwinden. Zugleich ist das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung von allen volkseigenen Betrieben anzuwenden.

Die sozialistische Wirtschaftsführung erfordert größte Sparsamkeit in allen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft wie auch im gesamten Staatsapparat als Voraussetzung für die Mehrung des sozialistischen Eigentums und als Grundlage für den sozialistischen Wohlstand der Bevölkerung.

Dem Sparsamkeitsprinzip gegenüber herrscht auch in den metallurgischen Betrieben vielfach noch Gleichgültigkeit. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Grundsatz der Rentabilität werden häufig noch grob verletzt. Es sind krasse Fälle von Unwirtschaftlichkeit und sogar Verschwendung zu verzeichnen. Dies läßt eine weitgehende Mißachtung des Sparsamkeitsprinzips und den leichtfertigen Umgang mit dem sozialistischen Eigentum erkennen, wodurch unserer Volkswirtschaft erhebliche Verluste zugefügt werden.

Daher ist ein strenges Sparsamkeitsregime auf der Grundlage des Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 3. Februar 1953 zu organisieren und durchzusetzen.

Welche Aufgaben stehen hierbei im Vordergrund?

B. Die Grundaufgabe.

Als Instrument sozialistischer Wirtschaftsführung hat das Sparsamkeitsprinzip die Hauptaufgabe, den Plan als Ganzes in der ökonomisch wirksamsten Weise zu erfüllen. Indem die umfassende Anwendung dieses Prinzips in erster Linie dazu beiträgt, den Finanzplan lückenlos durchzuführen, ermöglicht es damit von dieser Seite her die volle Realisierung aller übrigen Planteile. So trägt die Verwirklichung des Sparsamkeitsprinzips neben dem Instrument des Betriebskollektivvertrages entscheidend dazu bei, dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus, der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend, zur vollen Entfaltung seiner Wirkung zu verhelfen. Denn nur auf der Grundlage einer vom Sparsamkeitsprinzip beherrschten Wirtschaftsführung läßt sich ein ununterbrochenes Wachstum und eine stetige Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik erreichen.

C. Die Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung.

„Der Produktionsplan ist in Wirklichkeit die lebendige und praktische Tätigkeit von Millionen Menschen. Die Realität unseres Produktionsplans, das sind die Millionen Werktätigen, die ein neues Leben schaffen. Die Realität unseres Programms, das sind lebendige Menschen, das sind wir alle miteinander, das ist unser Arbeitswille, unsere Bereitschaft, auf neue Art zu arbeiten, unsere Entschlossenheit, den Plan zu erfüllen."

(J. W. Stalin in „Fragen des Leninismus", S. 424.)

Ist aber die Gesamtheit der Werktätigen der ureigene reale Faktor des Planes und der Planerfüllung, so ist zugleich klar, welche — wenn auch unterschiedlich große — Verantwortung jeder einzelne trägt und zu tragen gewillt sein muß, um zu seinem Teil die Erreichung der Planziele zu sichern. Deshalb ist die Anwendung des Sparsamkeitsprinzips von der Forderung der Stärkung der persönlichen Verantwortung sowohl der leitenden wie auch aller übrigen Mitarbeiter des Betriebes überhaupt nicht zu trennen.

Für die leitenden betrieblichen Mitarbeiter ist der Grundsatz der persönlichen Verantwortung zum Hauptprinzip des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (Min.-Bl. S. 137) gemacht. Deshalb stellt § 4 des Statuts mit aller Eindeutigkeit fest, daß die Leitung der Betriebe nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes zu erfolgen hat. Nach diesem Grundsatz trägt der Werkdirektor oder Werkleiter die Verantwortung für das gesamte Betriebsgeschehen. Daraus folgt seine umfassende Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Betriebes. Dieselbe Vorschrift bestimmt zugleich, daß alle anderen mit Leitungsaufgaben im Betrieb betrauten Mitarbeiter in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich und entsprechend weisungsbefugt sind. Gemäß dieser Verantwortung haften sie dem Betrieb für die ihm durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

Die Anwendung des Prinzips der persönlichen Verantwortung darf indessen nicht nur auf die leitenden Mitarbeiter des Betriebes begrenzt bleiben, sondern muß sich auf alle Verantwortungsbereiche erstrecken. Dies ist nur durchführbar, wenn die einzelnen Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt sind, was noch keineswegs überall der Fall ist.

Die Frage „Wer macht was?" muß in einem konkreten Aufgabenverteilungsplan ihre eindeutige Beantwortung finden.

Deshalb werden die Betriebe aufgefordert, der für sie zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau bis zum **31. Mai** 1953 einen solchen konkreten Plan vorzulegen, in welchem die Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter, und zwar sowohl des ingenieurtechnischen Personals wie auch der Verwaltungskräfte festgelegt sind. Die genaue Kennzeichnung und Abgrenzung der Aufgaben führt zugleich zu einer umfassenden Überprüfung des Arbeitsablaufes und damit zu der ökonomisch zweckmäßigsten Verteilung der Aufgaben und arbeitsmäßigen Auslastung der Mitarbeiter. T

Die Vorschläge der Betriebe sollen auch Maßnahmen enthalten, die bei Verstößen gegen das Prinzip der persönlichen Verantwortung entsprechende Disziplinarstrafen vorsehen, um auch auf diese Weise bei allen Mitarbeitern den Willen zum verantwortlichen Handeln zu stärken. Als solche Disziplinarmaßnahmen können z. B. der Verweis, die Rüge vor der Belegschaft, die Übertragung einer anderen Funktion sowie auch der zeitweilige Ausschluß von der Gewährung von Prämien in Betracht kommen.

D. Die Aufteilung der Pläne

Im Rahmen des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes wie auch des Haushaltsplanes der Republik ist der VEB-Plan die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit jedes volkseigenen Betriebes. Seine Einhaltung und seine Ergebnisse bilden den Nachweis der Qualität der Wirtschaftsführung des einzelnen Betriebes. Damit der VEB-Plan die bewegende Kraft erhält, muß er in allen seinen Teilen auf die Abteilungen und Brigaden der Betriebe aufgegliedert werden. Ökonomischer Schwerpunkt ist hierbei die Kostengestaltung, um gerade auch die Einhaltung des Finanzplanes des Betriebes zu sichern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

E. Finanzplan 1953

1. Plandurchführung

Die Finanzpläne für das Jahr 1953 sind mit dem Ziele aufgestellt worden,

a) den Betrieben einen realen Plan zu geben,
b) die Ausschöpfung aller innerbetrieblichen Reserven herbeizuführen,
c) die Stützungsmittel für die einzelnen Betriebe so festzulegen, daß der im Haushaltsplan des Ministeriums vorgesehene Gesamtfonds für Stützungen streng eingehalten wird.

Den Abteilungen, Arbeitsgruppen und Brigaden sind die Kosten monatlich vorzugeben. Jeweils 10 Tage nach Ablauf des Monats sind die entstandenen Ist-Kosten den Plankosten, umgerechnet auf die Ist-Produktion, den Abteilungen, Arbeitsgruppen und Brigaden bekanntzugeben. Die monatlichen Ergebnisse sind mit Hilfe von Zeitvergleichen mit den Beschäftigten in den Abteilungen, Arbeitsgruppen und Brigaden zu erörtern, damit die Werktätigen Aufschluß über das Ergebnis ihrer Arbeit erlangen. In diesen Diskussionen soll die Werkleitung den Beschäftigten Kostenüberschreitungen durch geschulte Betriebsabrechner erläutern und die erforderliche Anleitung zur Beseitigung solcher Kostenüberschreitungen geben. Zugleich sollen die Werkleitungen ihrerseits Hinweise aus dem Kreise der Beschäftigten, insbesondere von den Brigaden, entgegennehmen.

Die Kaufmännischen Abteilungen der Betriebe haben dem Werkleiter bis zum 10. eines jeden Monats über die Kostenentwicklung des ganzen Betriebes zu berichten und dabei sowohl auf die günstigen wie auf die negativen Erscheinungen hinzuweisen. Der Berichterstattung hat der Hauptbuchhalter beizuwohnen und in Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion seinerseits der Werkleitung Hinweise und Anregungen zur ordnungsmäßigen Durchführung des Finanzplanes zu geben.

2. Lehrlingsausbildung

Zum Zwecke der sparsamen Verwendung der für die Berufsausbildung und die Lehrlingsausbildung bereitgestellten Mittel sind die unter Ziffer 19., Buchstabe c), der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau", Nr. 1/53 bekanntgegebenen Maßnahmen durchzuführen.

Der Plan der Lehrlingsausbildung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau.

Vor Einholung der Bestätigung hat die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums die Planvorschläge der Betriebe dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bzw. dem Staatssekretariat für das Hochschulwesen zur fachlichen Genehmigung und dem Ministerium der Finanzen zur Genehmigung in finanzieller Hinsicht vorzulegen.

Die Mittel dieses Haushaltsplanes dürfen nur nach Maßgabe der für den Betrieb planmäßig bestätigten Zahl der Lehrlinge in Anspruch genommen werden.

3. Gesellschaftlicher Aufwand und Verausgabung von Repräsentationsmitteln

Bestandteil dieses Kampfplanes sind auch die weiteren unter Ziffer 19. der „Verfügungen und Mitteilungen" Nr. 1/53 gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 22. Januar 1953 angeordneten Maßnahmen. Danach dürfen die Ausgaben für gesellschaftlichen Aufwand in den Betrieben gegenüber dem Jahre 1952 nicht gesteigert werden und unterliegen der für das Ministerium festgesetzten Selbstkostensenkungsauflage. Zwecks Einschränkung der Ausgaben für gesellschaftlichen Aufwand sind Versammlungen nicht in der Arbeitszeit durchzuführen. Zugleich ist jede Verausgabung von Repräsentationsmitteln ohne ausdrückliche Zustimmung des Ministers oder seines Stellvertreters verboten.

4. Reisekosten

In den Rahmen dieses Kampfplanes fallen auch die Maßnahmen, die unter Ziffer 17. dieses Heftes hinsichtlich der Einsparung von Reisekosten festgelegt sind.

5. Lohnfonds

Für die Handhabung des Lohnfonds ist die unter Ziffer 16. dieses Heftes veröffentlichte Direktive des Ministeriums über die Verwendung und Kontrolle des Lohnfonds in den Betrieben verbindlich. Die Inanspruchnahme des Lohnfonds muß dem Grade der Produktionserfüllung, der Selbstkostensenkungsauflage und den sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt entsprechen. In den vergangenen Jahren haben die Betriebe ihren Lohnfonds vielfach durch einen erheblichen Anfall von Überstunden überschritten und ein Überstundenunwesen Platz greifen lassen. Zur Überwindung dieses Mißstandes sind die Maßnahmen lückenlos durchzuführen, die in der Direktive über die „Beseitigung des Überstundenunwesens" unter Ziffer 23. der „Verfügungen und Mitteilungen" Nr. 1/53 festgelegt sind.

6. Einschränkung des Verwaltungsapparates

Die Zahl der Verwaltungsangestellten ist um 20 % herabzusetzen. Aus den dadurch frei werdenden Mitteln haben die Betriebe die ihnen ab 1. Januar 1953 obliegenden Aufwendungen für den Betriebsschutz A zu decken. Die Einsparung von Verwaltungskosten muß real sein, darf also nicht durch eine Verschiebung von Verwaltungskräften innerhalb des Betriebes illusorisch gemacht werden. Der Ausfall von Verwaltungskräften ist vielmehr durch eine Verbesserung der Arbeitsorganisation auszugleichen.

7. Einsparung von Umlaufmitteln

Zu den notwendigen Sparmaßnahmen gehört auch die Einsparung von Umlaufmitteln. Umlaufmittel dürfen den Betrieben nur in dem Umfange zur Verfügung stehen, der erforderlich ist, um eine kontinuierliche Produktion zu sichern. Jede Hortung von Material mit der Begründung, daß hier ein Engpaß vorliege, hat zu unterbleiben. Die Betriebe haben daher bis zum **30. Juni** 1953 ihren Umlaufmittelfonds zu senken, um dem Staatshaushalt zusätzliche Mittel zur Durchführung anderer Aufgaben zur Verfügung stellen zu können. T

8. Überplanbestände

Die Beseitigung dieser Bestände hat nach Maßgabe der unter Ziffer 15. dieses Heftes bekannntgegebenen Direktive über den Abbau der Überplanbestände und die Reduzierung der Sonderkonten „Überfällige Kredite" zu erfolgen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine elastischere Arbeit des Einkaufs, eine bessere Materialdisposition und der Abschluß kurzfristiger Lieferverträge müssen dazu beitragen, auch in dieser Beziehung eine entscheidende Verbesserung der Verhältnisse herbeizuführen.

F. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktion

1. Allgemeine Maßnahmen

Grundlage hierfür sind die von den drei Hauptabteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau kürzlich herausgegebenen Instruktionen zur Verbesserung des technologischen Prozesses in den Betrieben zur erhöhten Ausnutzung der vorhandenen und neu zu schaffenden Produktionskapazität, zur Verminderung der Materialverluste und zur Senkung der Ausschußquoten.

2. Sicherung der Rohstoffversorgung

Voraussetzung für einen kontinuierlichen Produktionsablauf ist die mengen- und qualitätsmäßige sowie die terminliche Sicherung der Versorgung der Betriebe mit den von ihnen benötigten Roh- und Hilfsstoffen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Den Jahresbedarf an diesen Stoffen haben die Betriebe, soweit noch nicht geschehen, unter Zugrundelegung der vorläufig bestätigten Materialverbrauchsnormen durch den unverzüglichen Abschluß entsprechender Lieferverträge zu decken. Durch diese Verträge ist zu gewährleisten, daß das benötigte Material in bezug auf Menge und Qualität bzw. Abmessungen den Erfordernissen der Produktion voll entspricht. Bei dem Abschluß und der Durchführung dieser Verträge sind die Vorschriften über das Allgemeine Vertragssystem genau zu beachten. Bei Vertragsverletzungen seitens der Lieferanten haben die Betriebe unverzüglich die Mitwirkung des Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

3. Verbesserung der Technologie

Für die volle Ausnutzung der Produktionsanlagen und Maschinen sind Maschinenausnutzungsnormen, soweit noch nicht geschehen, auszuarbeiten und streng anzuwenden. Die vorhandenen technischen Kennziffern sind zu überprüfen.

Die Funktionäre des EKO, der Eisenwerke West und der Maxhütte haben in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle der Maxhütte einen Plan über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erhöhung der Ausnutzungskoeffizienten der Hoch- und Niederschachtöfen bis zum **30. April** 1953 aufzustellen. T

Die Maxhütte hat bis zum **30. April** 1953 unter Zugrundelegung des für die Hochöfenabteilung bestätigten Rekonstruktionsplanes einen endgültigen Plan zur Automatisierung der Beschickung der Öfen auszuarbeiten und technisch zu begründen. T

Das Eisenhüttenkombinat Ost wird verpflichtet, bis zum **30. April** 1953 einen Plan für die Verbesserung der Automatisierung an den Hochöfen, entsprechend den Vorschlägen der sowjetischen Berater, auszuarbeiten, der nach Bestätigung bis zum **30. Juni** 1953 realisiert werden muß. T T

Die Hauptabteilung Eisenindustrie wird dafür sorgen, daß bis zum **30. April** 1953 in allen drei Werken technologische Instruktionen für die Bedienung der Hochöfen, der Winderhitzer, der Gasreinigung, der Masselgießmaschine, der Sinteranlage, der Erzaufbereitung und der Granulation vorliegen. T

Zur Verbesserung der Automatisierung der Meß- und Regeltechnik an den SM-Öfen sind durch das ZKB an den Öfen der Stahlwerke Brandenburg, Gröditz und Hennigsdorf Vollautomatiken versuchsweise anzubringen, worüber bis **1. Juni** 1953 ein Zwischenbericht und bis **1. September** 1953 ein Endbericht vorliegen muß. In dem Stahlwerk Brandenburg ist seit Anfang April 1953 eine Industriebrigade eingesetzt, die durch den Meßtrupp des ZKB ergänzt wird und die Aufgabe hat, die Wärmeführung der SM-Öfen nach sowjetischem Vorbild zu gestalten. Bis zum **1. August** 1953 sind die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in sämtlichen Stahlwerken obligatorisch einzuführen. T T T

Bis zum **1. Mai** 1953 haben sämtliche Stahlwerke die Konstruktion und Berechnung der SM-Öfen, entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und den Erkenntnissen der Sowjet-Union, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die sich hieraus ergebenden Vorschläge sind der Hauptabteilung Eisenindustrie bis **15. Mai** 1953 einzureichen. T

Von den Stahlwerken sind sofort konkrete Vorschläge über Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Chargen vorzulegen, die nach Überprüfung bis **1. Mai** 1953 obligatorisch einzuführen sind. T

Von sämtlichen Stahlwerken sind kurzfristig technologische Instruktionen über das Schmelzen und Vergießen einzelner Stahlgruppen einzureichen. Die hieraus zu erarbeitenden Schmelzinstruktionen sind bis zum **1. August** 1953 zu überprüfen und für die einzelnen Stahlwerke als verbindlich zu erklären. Zur Beseitigung der bestehenden Disproportionen zwischen Ofen- und Walzkapazität in den Walzwerken hat die Zentrale Wärmestelle des Ministeriums sämtliche damit zusammenhängenden Einrichtungen zu überprüfen und entsprechende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bis zum **31. Mai 1953** zu machen. T T

In den beiden neuen Mansfeld-Kombinaten ist die Ausnutzung der Kapazität der Hütten und Schächte unverzüglich zu verbessern. Dabei sind die Untersuchungsergebnisse des sowjetischen Beraters Korkin auszuwerten. In einem entsprechenden Plan (Korkin-Plan) sind insbesondere die mit der Rekonstruktion der Kombinats-Betriebe zusammenhängenden Aufgaben einer raschen Lösung zuzuführen. Die Ergebnisse der Durchführung des Korkin-Planes sind, soweit dies technisch möglich ist, auch auf andere Betriebe der NE-Metallindustrie zu übertragen. Neben der Gewinnung von Kupfer ist sofort Orientierung auf die verstärkte Gewinnung von Blei und Zink zu nehmen.

Sämtliche Betriebe des Erzbergbaues haben zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Kapazität durch Automatisierung bzw. Mechanisierung einzelner Produktionsvorgänge entsprechende Pläne auszuarbeiten, die sich insbesondere richten müssen auf die Mechanisierung der Füllorte, der Abbauförderung und Abbaugewinnung sowie der Aus- und Vorrichtungsarbeiten in söhliger und vertikaler Ebene. Vorzusehen ist darin auch die Einführung der kleinkalibrigen Hartmetallbohrkronen. Die Betriebe haben ihre Planvorschläge der HA Erzbergbau bis zum **30. Juni** 1953 zwecks Prüfung und Bestätigung vorzulegen. T T

Desgleichen haben die Betriebe des Erzbergbaues bis **30. Juni** 1953 neue technische Instruktionen über die Erzgewinnung und Abbauförderung unter Berücksichtigung der Bildung von Komplexbrigaden für das Mehrstoßabbauverfahren und die Mechanisierung aufzustellen und ebenfalls der HA Erzbergbau zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. T

4. Verkürzung der Stillstandszeiten

Zwecks Verkürzung der Stillstandszeiten haben die Betriebe bis zum **30. April** 1953 Schicht- und Tagespläne einzuführen und Reparaturpläne aufzustellen. Diese vom Werkleiter unterzeichneten Reparaturpläne sind unverzüglich der zuständigen HA des Ministeriums zur Prüfung und Bestätigung zuzuleiten. T

Zur Verkürzung der Reparaturzeiten an den SM-Öfen sind Maßnahmen nach den Vorschlägen des sowjetischen Ingenieurs Demitow durchzuführen. Die HA Eisenindustrie wird kurzfristig eine endgültige Reparaturinstruktion für SM-Öfen und Elektro-Öfen herausgeben, nach der sich sämtliche Stahlwerke zu richten haben.

5. Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse

Durch Anwendung sowjetischer Arbeitsmethoden ist die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern. Dazu ist die Bewegung des Walzens mit eingeschränkten Toleranzen zu erweitern. Bereits bei der Ausarbeitung der Projekte ist dafür zu sorgen, daß die Produktionseinrichtungen den steigenden Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse entsprechen. Zugleich sind die technischen Gütekontrollen auszubauen sowie Prüfmethoden und Prüfgeräte nach dem neuesten Stand der Entwicklung einzuführen. Die Arbeit der technischen Gütekontrollen ist durch weitere Qualifizierung der Mitarbeiter und durch organisierten Erfahrungsaustausch auf ein höheres Niveau zu heben.

6. Verbesserung des Transportwesens

Ein weiteres wesentliches Mittel zur besseren Ausnutzung der Kapazität und zur Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufes ist die vertragliche Sicherung der Zuführung der Roh- und Hilfsstoffe und des Abtransportes der Fertigerzeugnisse. Besondere Sorgfalt ist deshalb auf den Abschluß konkreter Transportraumverträge mit den Verkehrseinheiten der Generaldirektionen der Deutschen Reichsbahn, des Kraftverkehrs und der Schiffahrt zu legen. Zugleich ist das innerbetriebliche Transportwesen zu verbessern. Zu diesem Zweck haben die Betriebe entsprechende Pläne aufzustellen, die der Bestätigung durch die zuständige HA des Ministeriums bedürfen. Die Transport-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

raumverträge mit den Verkehrsträgern sind mit dem Plan für das innerbetriebliche Transportwesen abzustimmen, um auch dadurch den Anfall von Vertragsstrafen bzw. Wagenstandsgeldern zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Betriebe des Erzbergbaues haben insbesondere auch den Förderwagenumlauf auf der Grundlage eines konkreten Planes zu regeln, um die vollständige Ausnutzung der Fördermittel und die einwandfreie Förderwagenführung zu gewährleisten. Auch diese Pläne bedürfen der Bestätigung durch die HA Erzbergbau, die bis Ende Mai 1953 erfolgt sein muß.

G. Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Sicherung der Rentabilität der Betriebe.

1. Arbeitsnormen

Die Einführung der sozialistischen Produktionsweise der Betriebe ist ohne die Erarbeitung und breite Anwendung fortschrittlicher technisch begründeter Arbeitsnormen undenkbar. Deshalb ist die rasche Lösung der Normenfrage eine Schwerpunktaufgabe gerade auch im Rahmen der Maßnahmen zur Durchsetzung eines strengen Sparsamkeitsregimes.

Zahlreiche Betriebe haben ihren Lohnfonds überschritten, weil die geltenden Arbeitsnormen überholt und keineswegs technisch begründet sind. Dazu hat auch der Umstand beigetragen, daß die Normenbearbeiter der Betriebe vielfach mit Aufgaben belastet sind, die nicht zu ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet gehören.

Zur Sicherung der notwendigen gewerkschaftlichen Mitarbeit auf diesem Gebiete wurde mit dem Zentralvorstand der IG Metallurgie vereinbart, in den Betrieben Aufklärungskampagnen über die Notwendigkeit der Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen unter strenger Einhaltung des Betriebslohngruppenkataloges durchzuführen. Mit dem Normenwesen müssen insbesondere auch die Meister vertraut sein und entsprechend geschult werden.

Es ist Aufgabe aller Betriebe, einen organisierten Kampf um die Aufstellung und Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen in Verbindung mit einer ständigen Verbesserung der Arbeitsorganisation und Technik zu führen.

2. Verbrauchsnormen

Im Kampf um die Sicherung der Rentabilität der Betriebe spielt der sparsame Verbrauch von Roh- und Hilfsstoffen wie auch von Energie eine wichtige Rolle. Deshalb sind alle Betriebe verpflichtet, technisch begründete Normen für den Verbrauch von Material, Hilfsstoffen und Energie aufzustellen. Hierzu geben die Hauptabteilungen des Ministeriums die erforderliche Anleitung mit dem Ziele, an Stelle der bestehenden vorläufigen Materialverbrauchsnormen technisch begründete Verbrauchsnormen sowohl für die Einsatzstoffe wie auch für die Hilfsstoffe festzulegen. Diese Aktion muß bis **Ende Juli** 1953 durchgeführt sein. T
Der Kampf um die Materialeinsparung ist auch durch die Einführung persönlicher Konten zu fördern. Dabei sind auch Ingenieurkonten für Materialeinsparung einzuführen.

H. Erfindungs- und Vorschlagswesen.

1. Auswertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Die Auswertung und Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie die Ausarbeitung von Entwicklungs- und Perspektivprogrammen hat auf der Grundlage einer konkreten und den technischen Erfordernissen der Betriebe entsprechenden Aufgabenstellung zu erfolgen. Bis zum **1. Mai** 1953 sind die Ergebnisse der mit Erfolg abgeschlossenen Schwerpunktaufgaben des Forschungsplanes 1952 und die wichtigsten Teilergebnisse der aus den Vorjahren fortzusetzenden Entwicklungsarbeiten in die Produktion einzuführen. Ferner sind bis zum **31. Juli** 1953 die Ergebnisse bzw. Teilergebnisse der ersten beiden Quartale des Forschungsplanes 1953 auszuwerten und bis zum **30. September** 1953 für die Produktion nutzbar zu machen. T T T

Durch quartalsweise Analysierung der erzielten Ergebnisse sind operative Maßnahmen zur Einsparung von Forschungsmitteln und Material und zur praktischen Anwendung der Forschungsergebnisse in allen hierfür in Betracht kommenden Betrieben einzuleiten und durchzuführen. Mit der breiteren Entfaltung der Methode der Typisierung und Stadardisierung in der Produktion haben sich qualifizierte Ingenieure als Standardisierungs-Ingenieure zu befassen.

2. Auswertung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

Die Auswertung der vorgelegten Erfindungen und Verbesserungsvorschläge hat unter genauer Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage (GBl. S. 293 ff) zu erfolgen.

Berlin, den 10. April 1953
RS-E. 0947/53
Dr. Wtt/Hof

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann, Minister

A - 1492/53 - DDR 125 - 4/53 V/19/18 VLV Weimar

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

50X1-HUM

CONFIDENTIAL SECURITY INFORMATION

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau

1953 | Berlin, den 20. Juli | Nr. 3

INHALT

	Seite
I. Organisation	34
1. Neue Struktur des Ministeriums	34
2. Neue Anschriften und Fernsprechverbindungen	34
3. Änderungen der Betriebsliste	34
4. Organisation der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten	34
5. Erteilung von Postvollmachten	34
II. Forschung und technische Entwicklung	35
6. Schnelldokumentation	35
7. Übersetzung fremdsprachiger Fachzeitschriften	35
8. Regelung von betrieblichen Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen	35
9. Spektroskopie	35
III. Investitionen	36
10. Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen	36
11. Finanzierung von Klein-Investitionen 1953	36
12. Künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten	36
13. Bestellungen	36
14. Abdeckung von Überholungskosten für gebrauchte Maschinen aus Investitionsmitteln	36
15. Analyse zum INV-Bericht	36
16. Finanzierung der Aufbauleitungen und Oberbauleitungen	36
IV. Produktion und Transport	38
17. Stahlkennfarben und Stahlkennzahlen	38
18. Reparaturen an Turbogeneratoren	38
19. Transportraumverträge	39
20. Meldung von Störungen an technischen Anlagen	39
V. Handel und Absatz	39
21. Schlüsselliste 1954	39
22. Operativpläne und Absatzverträge	39
VI. Rechnungswesen	40
23. Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen	40
24. Buchung von Vertragsstrafen	40
25. Abführungen an den Staatshaushalt	40
26. Verrechnung der anteiligen Kosten für Betriebsjustitiare	40
27. Ausbildung der Assistenten der Kaufmännischen Leiter und Hauptbuchhalter	40
28. Direktive über die Vereinfachung des Neuen Rechnungswesens	41
29. VF-Verfahren	42
30. Überleitung der Preisbildungsaufgaben auf die Fachministerien	42
VII. Arbeit und Berufsausbildung	42
31. Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen	42
32. Einsatz und Lenkung der Arbeitskräfte	43
33. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel	43
34. Rückbuchungen zur Materialzuweisung M 593 b	43
35. Durchführung der Wohnungs-Verordnung vom 6. November 1952	43
36. Bezahlung der Praktikanten	43
37. Neuregelung des Stipendienwesens	44
38. Hochschulfernstudium an der Bergakademie Freiberg	44
VIII. Rechtsfragen	44
39. Grunderwerb im Rahmen des Aufbaugesetzes	44
40. Beitragssatz für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes	44
IX. Allgemeines Vertragssystem	44
41. Vereinfachte Behandlung von Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen	44
42. Vertragsänderung nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen	45
43. Vertragsüberhänge 1952	45
44. Vertragsstrafen aus Typenverträgen	45
45. Bekanntmachung der Arbitragekommission des Amtes für Reparationen	45
X. Allgemeines	45
46. Archivwesen	45
47. Besuche von Vertretern der Dienststelle des Hohen Kommissars der UdSSR	46
48. Ungültiger Dienstausweis	46
49. Abwesenheit der Werkdirektoren und Werkleiter vom Betrieb	46
50. Erntehilfe	46

CONFIDENTIAL

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

I. Organisation

1. Neue Struktur des Ministeriums

Im Zuge der Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Ministeriums ist dessen strukturelle Gliederung durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates geändert worden. Die bisherigen drei Hauptabteilungen Eisenindustrie, NE-Metallindustrie und Erzbergbau sind aufgelöst und statt dessen zwei Hauptverwaltungen gebildet worden, nämlich

die HV Eisenindustrie (HV-Leiter S t e i n w a n d) und
die HV NE-Metallindustrie (HV-Leiter Dr. Z a u l e c k).

Der Leiter der früheren HA Erzbergbau (E n g h a r d t) hat die Leitung der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung übernommen.

Die Zentralen Leitungen (Personal, Arbeit, Investitionen usw.) sind innerhalb jeder HV durch entsprechende Arbeitsgruppen vertreten. Neben den Fachabteilungen für Produktion und Technologie gehören zu jeder HV auch ein Hauptmechaniker und ein Hauptenergetiker.

Nach Bestätigung des neuen Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums hat inzwischen auch die dem Minister unterstellte Kontrollstelle zur Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen ihre Tätigkeit aufgenommen. Leiter der Kontrollstelle ist Abt.-Leiter H a u s m a n n.

2. Neue Anschriften und Fernsprechverbindungen

In Durchführung des neuen Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums hat sich eine räumliche Trennung der einzelnen Dienststellen des Ministeriums erforderlich gemacht. Das Büro des Ministers, die beiden Hauptverwaltungen, die Zentralen Abteilungen Planung und Investitionen sowie die Rechts- und Vertragsschiedsstelle befinden sich im Hause der Ministerien in Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7, während das Büro des Staatssekretärs und die übrigen Zentralen Abteilungen in dem zweiten Dienstgebäude des Ministeriums in Berlin W 8, Friedrichstraße 165, untergebracht sind.

An die Stelle der bisherigen sechsstelligen Rufnummer des Ministeriums 22 02 01 ist eine siebenstellige getreten, die sich aus den Zahlen 232 und der Hausapparat-Nummer des betreffenden Mitarbeiters zusammensetzt. Diese neue Fernsprechnummer gilt sowohl für den Orts- wie auch für den Fernverkehr. Durch sie sind sämtliche Dienststellen des Ministeriums, unabhängig von ihrer räumlichen Unterbringung, zu erreichen. Die Rufnummer des Staatssekretärs lautet z. B. 232 2712.

Die Auskunftstelle ist von außerhalb durch Wahl der Nummer 232 0, für die Teilnehmer der Haus-Fernsprechanlage durch Wahl der Nummer 78 erreichbar.

Fernrufe sind an das Ministerium in der Regel nur in der Zeit von 8.30 bis 17.30 Uhr (an Werktagen) zu richten. Das Fernmeldeamt Dresden hat die Mitbenutzung der Fernschreibeinrichtung des VEB Bleierzgruben Albert Funk in Freiberg durch die Bergakademie Freiberg genehmigt. Die Bergakademie ist somit fernschriftlich erreichbar unter: D r e s d e n Nr. 2253, Bleierz Freiberg für Bergakademie (Mitbenutzer).

3. Änderungen der Betriebsliste

Die bisherigen VVB sind durch Anordnung vom 18. Mai 1953 über die Auflösung der Verwaltungen volkseigener Betriebe der Metallurgie (ZBl. S. 241) mit Wirkung vom 31. März 1953 aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind nach § 3 der genannten Anordnung auf das Ministerium übergegangen. Sämtliche dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau unterstellten Betriebe sind somit seit dem 1. April 1953 D-Betriebe im Sinne des § 1, Absatz 2, des Statuts vom 7. August 1952 der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie (Min.-Bl. S. 137). Die Leiter der bisher einer VVB zugeordneten Betriebe haben darauf zu achten, daß der Name des Betriebes ohne den Zusatz weiter verwendet, müssen aber entsprechend berichtigt werden. Dienststempel sind zu erneuern.

Das bisherige Mansfeld-Kombinat in Eisleben ist gleichfalls mit Wirkung vom 31. März 1953 aufgelöst worden. An seine Stelle sind gemäß § 2 der Anordnung vom 30. April 1953 (ZBl. S. 199)

a) der VEB Mansfeld Bergbau-Kombinat Wilhelm Pieck und

b) der VEB Mansfeld Hütten-Kombinat Wilhelm Pieck,

beide mit Sitz in Eisleben, getreten. Beide Kombinate sind der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau unterstellt. Der bisherige VEB Kupfererz Sangerhausen ist nunmehr ein Betrieb des Bergbau-Kombinats. Das Bergbau-Kombinat wird von Hauptdirektor Fritz Bauersachs, das Hütten-Kombinat von Hauptdirektor Karl Gutjahr kommissarisch geleitet.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1953 (ZBl. S. 240) ist mit Wirkung vom 1. Mai 1953 der VEB M o n t a n als Montagebetrieb der Metallurgie mit Sitz in Leipzig errichtet worden. Kommissarischer Leiter des Betriebes ist Werkdirektor Hasso Grabner. Die Anschrift lautet: Leipzig N 21, Zschortauer Straße 76.

Dem Eisenhüttenkombinat Ost ist am 7. Mai 1953 im Rahmen eines Staatsaktes der Name VEB Eisenhüttenkombinat J. W. Stalin verliehen worden. Wegen gleichzeitiger Umbenennung der Stadt Fürstenberg lautet die Anschrift des EKS nunmehr Stalin-Stadt.

Mit Wirkung vom 30. Juni 1953 ist der VEB Ziehwerk Berlin stillgelegt und aufgelöst.

4. Organisation der Arbeit in Rechts- und Vertragsangelegenheiten

a) Der Justitiar des bisherigen VEB Kupfererz Sangerhausen, der zugleich für den VEB Eisenerzgruben Saalfeld und den VEB Eisenmanganerzbergwerke Schmalkalden zuständig war, ist zum Leiter der Rechtsabteilung des VEB Mansfeld Bergbau-Kombinat Wilhelm Pieck in Eisleben bestellt und aus diesem Grunde von der Verpflichtung entbunden worden, weiterhin die juristische Betreuung der Betriebe in Saalfeld und Schmalkalden auszuüben.

b) Der Justitiar des VEB Leichtmetallwerk Rackwitz betreut nicht nur die unter Ziffer 6 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" genannten Betriebe, sondern auch den VEB Ziehwerk Delitzsch.

c) Seit dem 1. Juli 1953 hat das Edelstahlwerk Döhlen einen eigenen Betriebsjustitiar. Diese Regelung ermöglicht es, dem Justitiar des VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke vom gleichen Zeitpunkt ab auch die juristische Betreuung des VEB Montan in Leipzig zu übertragen.

d) Zu Beginn des Monats Juni 1953 ist auch im VEB Kupfer- und Blechwalzwerk Michael Niederkirchner in Ilsenburg ein Betriebsjustitiar eingestellt worden.

5. Erteilung von Postvollmachten

Auf Anregung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen wird erneut darauf hingewiesen, daß für die zum Empfang nachzuweisender Postsendungen bevollmächtigten Angestellten der Betriebe bei dem zuständigen Zustell- bzw. Abhol-Postamt förmliche Postvollmachten zu hinterlegen sind. Zugleich ist darauf zu achten, daß Änderungen in der Vollmachterteilung jeweils unverzüglich dem zuständigen Postamt mitgeteilt werden, damit die ordnungsmäßige Zustellung der eingehenden Sendungen gewährleistet ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

II. Forschung und technische Entwicklung

6. Schnelldokumentation

Um den Betrieben und sonstigen Institutionen die Möglichkeit zu bieten, rasch in den Besitz der neuesten wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen der SU, der Volksdemokratien und des übrigen Auslandes auf dem Gebiet der Metallurgie zu gelangen, hat das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau mehrere Schnelldokumentationsstellen geschaffen.

Diese Stellen sind ab 1. Juli 1953 arbeitsfähig. Die Schnelldokumentation erfolgt in Form von Karteikarten in der Größe DIN A 6. Die Karten sind zu beziehen durch

Dokumentationsstelle	Fachgebiet
VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie, Berlin W 8, Mauerstraße 83—84,	Erzbergbau Eisen und Stahl Gießereiwesen (Eisen und Stahl) Grobkeramik
Forschungsinstitut für NE-Metalle, Freiberg/Sa.,	Nichteisenmetalle Gießereitechnik (NE-Metalle)
Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur, Außenstelle Freiberg,	Aufbereitung von Erz und Kohle
Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Literatur, Außenstelle Freiberg,	Brennstoffe

Diese Schnelldokumentation (Informationsdienst) in Karteikartenform wird nach dem System der Dezimal-Klassifikation eingeteilt. Die Betriebe und sonstigen Institutionen sind verpflichtet, im Technischen Kabinett oder in der Bibliothek eine Zentralkartei der Schnelldokumentation zu führen und die Kartei laufend auszuwerten.

Die Bestellung der Schnelldokumentation auf den in Frage kommenden Fachgebieten für Technik und Technische Wissenschaften ist binnen 15 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung an die genannten Schnelldokumentationsstellen zu richten.

Die Kosten des Informationsdienstes betragen

Titelanzahl	1. Abonnement	jedes weitere Abonnement
Pauschalpreis bei Lieferung von 801—1000 Titeln	30,— DM	50 % Nachlaß
" " " " 601— 800 "	28,— "	" "
" " " " 401— 600 "	24,— "	" "
" " " " 201— 400 "	18,— "	" "
" " " " 101— 200 "	10,— "	" "
" " " " 51— 100 "	6,— "	" "
" " " " 1— 50 "	4,— "	" "

Für jedes Hundert über tausend Titel weitere 3,— DM zu dem Grundbetrag für 1000 Titel.

Der Preis schließt nur die Unkosten für Material und Druck ein; die Auswertung erfolgt also kostenlos.

7. Übersetzung fremdsprachlicher Fachzeitschriften

Wie festgestellt wurde, lassen mehrere Betriebe und Institute oft gleichzeitig unabhängig voneinander für ihren eigenen Bedarf Übersetzungen aus gleichen ausländischen Fachzeitschriften anfertigen, so daß dadurch insgesamt erhebliche Kosten entstehen. Zur Vermeidung solcher unnötigen Mehrkosten haben die Betriebe ab sofort wie folgt zu verfahren:

a) Dem ZKB Berlin ist von sämtlichen Übersetzungsabsichten unverzüglich Mitteilung zu machen.

b) Das ZKB prüft diese Mitteilungen und übersendet den Antragstellern die gewünschten Übersetzungen, falls sie bei dem ZKB bereits vorhanden sind. Sonst erteilt es den Antragstellern die Erlaubnis, die Übersetzung selbst vornehmen zu lassen. In diesem Fall haben die Betriebe und sonstigen Institutionen dem ZKB eine Durchschrift oder Fotokopie der Übersetzung zuzuleiten.

8. Vergütung von betrieblichen Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

In der Dienstanweisung Nr. 91/51 vom 28. Dezember 1951 ist festgelegt, daß Vergütungen für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,— DM überschreiten, der vorherigen schriftlichen Bestätigung der Abteilung Forschung und Technik des Ministeriums bedürfen.

Im damaligen Entwicklungsstadium des Vorschlagswesens war diese Regelung zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens notwendig und zweckmäßig. Der weiteren Aktivierung des Vorschlagswesens steht sie jedoch hindernd entgegen. Hinzu kommt, daß im Zuge der Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung die Werkdirektoren auch die Verantwortung für die rechtmäßige Festsetzung der Vergütungen für Verbesserungsvorschläge zu übernehmen haben, wobei die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Direktorfonds dem Haupt- bzw. Oberbuchhalter des Betriebes obliegt.

Die DA Nr. 91/51 wird daher insoweit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Vergütungen für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293 ff.) in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage zu gewähren.

9. Spektroskopie

Im April 1953 ist in Freiberg die Sektion Spektroskopie der Physikalischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gegründet worden. Vorsitzender dieser Sektion ist Herr Professor Dr. Leutwein, Rektor der Bergakademie Freiberg. Ihr gehören u. a. namhafte Spektroskopiker wie Nationalpreisträger Professor Dr. Grotrian, Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften, und Professor Dr. Ritschl, Berlin, an. Die Sektion Spektroskopie hat sich bereit erklärt, neben einer umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit in allen spektroskopischen Fragen begutachtend tätig zu sein.

Zu diesem Zwecke wird sie je nach Bedarf Kommissionen bilden, in denen für besondere Fragen die entsprechenden Spezialisten vertreten sein werden. Die Sektion wird sich auch der wichtigen Frage der Ausbildung von spektroskopischen Hilfskräften annehmen.

Die Postanschrift der Sektion lautet:

Physikalische Gesellschaft in der DDR,
Sektion Spektroskopie,
Berlin NW 7, Unter den Linden 68—70.

Im Bedarfsfalle sind entsprechende Anfragen dorthin zu richten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 :
CIA-RDP80S01540R003100120007-3

III. Investitionen

10. Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen

Nach der Anordnung vom 10. April 1953 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (ZBl. S. 166) ist jeder, der sich im Besitz von Projektierungsunterlagen im Sinne dieser Anordnung befindet, ungeachtet einer Mitverantwortlichkeit Dritter voll für ihre Sicherheit, insbesondere dafür haftbar, daß die Unterlagen keinem Unbefugten zugänglich werden. Die Anordnung schafft eine Registrierpflicht für Projektierungsunterlagen und regelt im einzelnen ihre Behandlung und Aufbewahrung am Arbeitsplatz, bei der Ausgabe und Weitergabe, auf Dienstreisen und nach Abschluß der Bauvorhaben. Sie enthält ferner Bestimmungen über die bei Verlust zu ergreifenden Maßnahmen, über die Herstellung von Ausfertigungen und sonstigen Vervielfältigungen, über regelmäßig vorzunehmende Bestandsüberprüfungen sowie über die Vernichtung von Projektierungsunterlagen und ihre Behandlung durch private Personen und Betriebe.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Anordnung und wegen der strafrechtlichen Folgen, die bei ihrer Nichtbeachtung angedroht sind, wird den Betrieben das sorgfältige Studium der Einzelheiten dieser Anordnung zur Pflicht gemacht.

11. Finanzierung von Kleininvestitionen 1953

Die Zentrale der Deutschen Investitionsbank hat die Finanzierung von Kleininvestitionen 1953 (d. s. Investitionen im Einzelwert bis zu 1000,— DM) wie folgt geregelt:

Die Betriebe melden der für sie zuständigen Hauptverwaltung, Abt. Investitionen, des Ministeriums die von ihnen beabsichtigten Kleininvestitionen und beantragen deren Genehmigung. Nach Erhalt der erforderlichen Mittel von der DJB weist die Abteilung Investitionen den Betrieben die von ihr festgesetzten Beträge unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostensenkung zu.

Die Betriebe haben sich zu diesem Zweck bei der für sie zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank ein zweckgebundenes Sonderkonto für Kleininvestitionen 1953 einrichten zu lassen und die Kontonummer der Abteilung Investitionen der HV bekanntzugeben.

Diese Konten werden am 31. März 1954 geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kleininvestitionen 1953 beglichen sein. Die verbleibenden Mittel fließen an die Deutsche Investitionsbank zurück.

12. Künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten

In Ergänzung der hierüber unter Ziffer 10 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" gemachten Ausführungen wird darauf hingewiesen, daß die erforderlichen Meldungen an den Rat des Bezirkes, Abt. Kunst und kulturelle Massenarbeit, folgende Angaben enthalten müssen:

a) den Namen und die genaue Anschrift des Investitionsträgers,

b) die Bezeichnung des Vorhabens,

c) die reinen Baukosten in DM,

d) die für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehenen Mittel in DM,

e) den verantwortlichen Projektanten.

Im Plan für **1954** sind die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten im Formblatt 0725, **Spalte 19,** auszuweisen.

13. Bestellungen

Die Realisierung des Investitionsplanes 1953 bzw. 1954 durch Abschluß von Lieferverträgen ist in einigen Fällen dadurch erschwert worden, daß vorgesehene Lieferer sich weigern, Bestellungen von den Investitionsträgern entgegenzunehmen und Verträge hierüber zu schließen, bevor der Investitionsträger im Besitz der bestätigten Planauflage ist.

Dieses Verhalten steht im Widerspruch zur Ordnung der Planung 1953, in der es darüber heißt: „Nach Eingang der Kontrollziffer können für alle Fortführungsvorhaben und die bereits feststehenden, wichtigen neuen Vorhaben Verträge über Bauausführung und Lieferung der wichtigsten Ausrüstungen geschlossen werden. Dabei sind die Kontrollziffern unbedingt einzuhalten."

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird zur Regelung dieser Frage folgendes festgelegt:

a) Bestellungen und Vertragsabschlüsse auf Grund von Kontrollziffern sind für alle Fortführungsbauten und für die bereits feststehenden wichtigen neuen Vorhaben zulässig. Die Betriebe werden verpflichtet, vor Aufgabe einer derartigen Bestellung von der Zentralen Abteilung Investitionen des Ministeriums eine schriftliche Bestätigung einzuholen, daß die Einplanung des in Frage stehenden Investitionsvorhabens, für welches Kontrollziffern im Rahmen des Fünfjahrplanes oder des Jahresplanes erteilt wurden, im laufenden oder kommenden Planjahr vorgesehen ist. Hierbei soll es sich hauptsächlich um Objekte handeln, deren konstruktive Vorarbeiten und Materialbereitstellungen (Importfrage) einen mehrmonatigen Vorlauf erfordern.

b) Weigert sich der angesprochene Lieferer, über eine derartige Bestellung einen Vertragsabschluß zu tätigen, so verstößt er gegen § 1, Absatz 4, der Vertragsverordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141). Diese Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf eine Mehrzahl von Plänen, woraus sich die Zulässigkeit des Vertragsabschlusses auch für kommende Volkswirtschaftspläne ergibt.

Erforderlichenfalls ist die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

14. Abdeckung von Überholungskosten für gebrauchte Maschinen aus Investitionsmitteln

Werden von den Betrieben gebrauchte, reparaturbedürftige Maschinen erworben, so ist nach Mitteilung der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank auch die Überholung solcher Maschinen aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

Die Abrechnung für die Überholung ist mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Erste Überarbeitung bzw. Ergänzung einer gekauften Gebrauchtmaschine. Rechnungswert liegt im Rahmen der Investitionsplansumme."

Diese Rechnung ist mit der Rechnung des Lieferers der Investitionsbank vorzulegen. Beide Rechnungsbeträge zusammen dürfen die Plansumme nicht übersteigen.

15. Analyse zum INV-Bericht

Als Punkt 15 ist aufzunehmen:

Stand der bisher geschlossenen Projektierungsverträge für das Planjahr 1954, auszuweisen in TDM, für

a) Bau,

b) Technologie.

16. Finanzierung der Aufbauleitungen und Oberbauleitungen

a) Für die Erledigung der Aufgaben gemäß Ziffer 23 der Richtlinien über die Durchführung großer Investitionsvorhaben pp. vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953, S. 40) sind die nach den folgenden Richtsätzen zu ermittelnden Vergütungen festgelegt worden:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 :
CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Für Vorhaben mit einer Plansumme bis zu	10 000,— DM	6 %,
" " " " " " "	25 000,— "	5 %,
" " " " " " "	50 000,— "	4 %,
" " " " " " "	75 000,— "	3,5 %,
" " " " " " "	100 000,— "	3 %.

Für die zweiten und dritten 100 000,— DM	2,4 %,
" " vierten bis sechsten 100 000,— DM	1,9 %,
" " siebenten 100 000,— DM bis 1 Mio DM	1,5 %,
" " zweite bis fünfte Mio DM.....	1,25 %
" " sechste Mio DM und darüber	1 %.

Bei einer Plansumme von 1 750 000,— DM errechnet sich somit die Vergütungssumme z. B. wie folgt:

Richtsatz	100 000	× 3,0 %	=	3 000
"	200 000	× 2,4 %	=	4 800
"	300 000	× 1,9 %	=	5 700
"	400 000	× 1,5 %	=	6 000
"	750 000	× 1,25%	=	9 375
zusammen	1 750 000			DM 28 875

Berechnungsgrundlage für die Vergütung ist die Plansumme des betreffenden Vorhabens. Bei der Berechnung der Vergütung ist die Plansumme um die in Spalte 8 der Kostenstruktur — Formblatt 0725 — für „Bauleitung des Investitionsträgers" und in Spalte 19 für „Verwaltung des Investitionsträgers" ausgewiesenen Summen zu kürzen.

Da diese Richtsätze für Investitionsvorhaben im Wohnungsbau nach den bisherigen Erfahrungen reichlich bemessen sind, sollen in diesen Fällen tunlichst Einsparungen erzielt werden.

Eine möglicherweise vorgesehene Erhöhung der Plansumme muß bis zur entsprechenden Änderung des Investitionsplanes außer Betracht bleiben.

b) Gehören zu einer Investitionsauflage mehrere Objekte, die nicht in derselben Ortschaft zur Ausführung gelangen, so gelten für die Berechnung der Vergütung die betreffenden Einzelobjekte als selbständige Einheiten im Sinne der angegebenen Richtsätze.

c) Die Richtsätze sind sowohl für die vom Planträger angeordneten Aufbauleitungen für Investitionen bereits produzierender oder dienstleistender Betriebe wie auch für die von den Investitionsträgern eingesetzten Oberbauleitungen verbindlich. Sie gelten nicht für Aufbauleitungen neuer Investitionsvorhaben, d. h. solcher Vorhaben, die bei noch nicht produzierenden oder dienstleistenden Betrieben durchgeführt werden. Für solche Investitionsvorhaben sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

d) Die Richtsätze sind Höchstsätze und gelten für den Regelfall. In besonderen Fällen kann die Zentrale der Deutschen Investitionsbank im Einvernehmen mit dem Planträger Abweichungen von dieser Regelung genehmigen. Die Deutsche Investitionsbank hat sich vorbehalten, von den Investitionsträgern bzw. den Leitern der Aufbauleitungen den Stellenplan über die Besetzung der Aufbauleitungen anzufordern. Bei stellenplangebundenen Organisationen muß der für Investitionen aufgestellte Stellenplan den Sichtvermerk der Stellenplan-Kommission tragen. Der Stellenplan selbst muß sich im Rahmen der angegebenen Richtsätze halten.

e) Mit den angegebenen Richtsätzen sind die mit den technischen Leistungen und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten, und zwar

der Aufwand an Löhnen und Gehältern einschließlich Auslösungen, Trennungsentschädigung u. dgl.,
die Kosten für die Büroräume einschließlich der Kosten für den Bürobedarf,
die Reisekosten der Mitglieder der Aufbauleitungen,
die Zuführungen zum Prämienfonds und
die sonstigen mit der Tätigkeit der Aufbauleitungen im Zusammenhang stehenden Kosten.

Als technische Leistungen gelten die unter II A, Ziffer 23, der Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben pp. vom 30. Dezember 1952 aufgeführten, sowie die in § 17, Ziffer 1 a und Ziffer 2 a, der Gebührenordnung für Architekten (GOA) als „technische und geschäftliche Oberleitung" und als „Bauführung" (örtliche Bauaufsicht) bezeichneten Leistungen; ferner die unter Ziffer 14 f der Gebührenordnung für Ingenieure (GOJ) als „Oberleitung der Bauausführung durch Bau-Ingenieure" und unter Ziffer 14 g, h und i als „Oberleitung der Bauausführung durch Maschinen- und Elektro-Ingenieure" und „Abnahmen- und Rechnungsprüfungen", sowie die unter Ziffer 18 als „örtliche Bauaufsicht" bezeichneten Leistungen.

Umfaßt demnach ein Vorhaben nur die Beschaffung von Ausrüstungen oder ähnlichen Investitionen, bei welchen nur Verwaltungsarbeiten anfallen, so dürfen die genannten Richtsätze **nicht** angewendet werden. Die im Zusammenhang mit Verwaltungsarbeiten stehenden Kosten sollen in der Regel etwa 0,5 % der Plansumme nicht überschreiten.

Das gilt sinngemäß auch für den Fall, daß z. B. ein Entwurfsbüro nur den technischen Teil der Oberbauleitung übernimmt. In solchen Fällen kann das Entwurfsbüro die vollen Richtsätze oder die Sätze der Gebührenordnung für Architekten gleichfalls nicht in Anspruch nehmen. Der Investitionsträger hat in solchen Fällen vielmehr mit dem Entwurfsbüro eine Vergütung zu vereinbaren, deren Höhe so zu bemessen ist, daß die vorgenannten Richtsätze insgesamt, d. h. einschließlich der Verwaltungskosten, nicht überschritten werden. Der Investitionsträger muß sich vor einer solchen Vereinbarung Klarheit darüber verschaffen, welche Mittel er zur Bestreitung der Aufwendungen der Oberbauleitung (Bauleitung) insgesamt in seinem Investitionsplan vorgesehen hat, welche Vergütungen ihm nach den genannten Richtsätzen im Höchstfalle zur Verfügung stehen, und welchen Anteil er davon als Verwaltungskosten und sächliche Ausgaben verfügbar halten muß.

Im übrigen sollen Entwurfsbüros nach Möglichkeit nicht mit den Aufgaben einer Oberbauleitung betraut werden.

Die Tätigkeit der bei der Durchführung eines Investitionsvorhabens etwa erforderlichen künstlerischen und technischen Oberleitung wird durch die angegebenen Richtsätze nicht abgegolten. Die Kosten hierfür werden in der bisherigen Weise nach der maßgeblichen Gebührenordnung (vgl. § 17 f GOA) besonders berechnet und vergütet, falls Mittel für solche Zwecke im Investitionsplan vorgesehen und in der in Spalte 8 der Kosten-Struktur — Formblatt 0725 „Bauleitung des Investitionsträgers" — ausgewiesenen Summe enthalten sind.

f) Für die Bemessung der Löhne und Gehälter ist grundsätzlich der Rahmenkollektivvertrag für die volkseigene Bauindustrie maßgebend. In besonderen Fällen, insbesondere für Technologen, kann der Rahmenkollektivvertrag des Wirtschaftszweiges angewandt werden, in dem die Investition durchgeführt wird.

g) Aus der nach den genannten Richtsätzen errechneten Vergütung dürfen keine Investitionen durchgeführt werden (z. B. Anschaffungen von Fahrzeugen, Büromöbeln und sonstigen nicht als Verbrauchsmaterial geltenden Gegenständen). Diese sind vom

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Investitionsträger zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls aus seinen Investitionsmitteln für Inventar oder Ausrüstungen anzuschaffen.

h) Bestehen keine Aufbauleitungen, so sind die Aufgaben der Aufbauleitung von der vom Investitionsträger eingesetzten Oberbauleitung zu erfüllen, deren Vergütung sich in gleicher Weise regelt. Führt der Investitionsträger die Aufgaben der Oberbauleitung nicht mit eigenem Personal durch, so hat er in dem Vertrag, der mit der Stelle zu schließen ist, die mit der Oberbauleitung beauftragt wird, deren Aufgaben im einzelnen festzulegen und ihr die Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien zur Pflicht zu machen.

i) Im Rahmen der angegebenen Richtsätze ist der Investitionsträger berechtigt, die Aufwendungen der Aufbau- bzw. Oberbauleitung aus dem ihm von der Deutschen Investitionsbank zur Durchführung des Investitionsvorhabens zur Verfügung gestellten Limits zu decken, falls entsprechende Mittel im Investitionsplan vorgesehen und in der Kostenstruktur — Formblatt 0725, Spalte 8 „Bauleitung des Investitionsträgers" und Spalte 9 „Verwaltung des Investitionsträgers" — ausgewiesen sind. Die Aufwendungen der Aufbau- bzw. Oberbauleitungen sind dem Investitionsträger zu den Selbstkosten, also ohne jeden Aufschlag, monatlich in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen müssen die Bezeichnung des Investitionsvorhabens und die Aufschrift „Aufbauleitung" oder „Oberbauleitung des Investitionsträgers" tragen. Der Investitionsträger hat die Kosten als Aufwand für die Durchführung der Investition auszuweisen und abzurechnen.

k) Bei der Schlußabrechnung ist nicht die vorgesehene, sondern die realisierte Plansumme zu Grunde zu legen. Umfaßt ein Investitionsvorhaben mehrere Objekte, so sind die insgesamt angefallenen Kosten für die Aufbau- bzw. Oberbauleitungen auf die einzelnen Objekte nach dem Verhältnis der Plansummen zueinander aufzuschlüsseln. Nach Durchführung des Investitionsvorhabens, spätestens jedoch am 10. Juli, 10. Oktober 1953 und 10. Januar 1954, sind die bis zum 2., 3. und 4. Quartal 1953 angefallenen Aufwendungen der Aufbau- bzw. Oberbauleitungen nach folgenden Kostenartengruppen aufzuschlüsseln:

Investitionsplanung und -kontrolle,
technische Durchführung der Investitionen,
Abrechnung und Finanzkontrolle.

Die für die künstlerische Oberbauleitung entstandenen Kosten sind besonders auszuweisen.

Die Investitionsträger haben die Aufgliederung nach den Kostenartengruppen den zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. Juli, 15. Oktober 1953 und 15. Januar 1954 zuzustellen.

l) Die Bildung eines Prämienfonds ist zulässig. Die Zuführungen zu diesem Fonds erfolgen aus Mitteln der nach diesen Bestimmungen zu errechnenden Vergütungen und werden auf $1^1/_2$ % der Bruttolohn- und -gehaltssumme bemessen. Für die Verwendung des Prämienfonds gelten bis auf weiteres sinngemäß die Bestimmungen des § 11, Absatz 1, der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) mit der Maßgabe, daß 60 % der Mittel für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien im Sinne von § 11, Absatz 1, Ziffer 1, und 40 % der Mittel für solche Zwecke zu verwenden sind, die in § 11, Absatz 1, Ziffer 2a bis e und g der Verordnung vom 16. April 1953 aufgeführt sind. Prämien für überbetriebliche Wettbewerbe u. dgl. können nur aus Haushaltsmitteln des Planträgers finanziert werden.

IV. Produktion und Transport

17. Stahlkennfarben und Stahlkennzahlen

Durch die Zwölfte Bekanntmachung vom 12. Dezember 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften (Min.Bl. Nr. 1/52, Seite 2) ist die Gütevorschrift TGL 27:2 mit rechtsverbindlicher Wirkung in das Zentral-Register des Zentralamtes für Forschung und Technik eingetragen worden. Die Gütevorschrift ist durch den Druckschriften-Vertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111, zu beziehen.

Aus gegebener Veranlassung werden die Leiter der Stahlwerke, Walzwerke und Schmieden nochmals ersucht, sämtliche Stähle den Vorschriften entsprechend zu kennzeichnen. Sollten von diesen Betrieben hergestellte Stähle in der TGL nicht enthalten sein, so ist bis zu einer endgültigen Regelung der Stahl nach DIN, GOST oder sonstiger Norm zu beschriften.

Auf die Einhaltung der Gütevorschriften haben auch die Niederlassungen und Vertriebslager der DHZ Metallurgie zu achten. Bei den Bedarfsträgern auftretende Schäden und Kosten der Bestimmung der Güte können zu Schadenersatzforderungen an den Lieferer führen.

18. Reparaturen an Turbogeneratoren

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen und termingerechten Durchführung von Reparaturen an Dampfturbinen durch die hierfür zuständigen Betriebe hat das Ministerium für Schwermaschinenbau eine Reparatur-Leitstelle geschaffen. Die Leitstelle befindet sich bei dem VEB EKM Kraftwerkbau, Berlin-Wilhelmsruh, Hertzstraße, und ist für die termingemäße Durchführung der Reparaturen an Energie-Hauptausrüstungen verantwortlich.

Um diese Aufgabe mit Erfolg erfüllen zu können, muß die Leitstelle in der Lage sein, die Herstellung der Ersatzteile für Energie-Hauptausrüstungen nach den Fertigungsmöglichkeiten der Betriebe des Schwermaschinenbaues zu steuern. Dazu hat das Staatssekretariat für Energie eine Anweisung an die Betriebe der Energiewirtschaft gerichtet, die in den gegebenen Fällen auch für die Betriebe der Metallurgie verbindlich ist. Danach ist wie folgt zu verfahren:

a) Sämtliche Bestellungen über Ersatzteile für Dampfturbinen und für deren Montage sind an den VEB Kraftwerkbau zu richten. In diesen Bestellungen ist anzugeben, für welche Maschinen (Betriebsnummer, Fabrikat) die betreffenden Teile benötigt werden, ferner die Maschinengröße in MW, die im Reparaturplan vorgesehene Stillstandzeit des Aggregates sowie ob Konstruktionsunterlagen für die zu erneuernden Ersatzteile bereits vorhanden sind. Betriebs- bzw. Montageberichte, aus denen der Zustand der Beschaufelung hervorgeht, sind der Bestellung beizufügen.

b) Da die turbinenbauenden Betriebe wegen der Vielzahl der zu erneuernden Dampfturbinen zur Zeit nicht in jedem Falle in der Lage sind, die für die Reparaturen planmäßig vorgesehenen Termine einzuhalten, sind Dampfturbinen, für die eine Neubeschaufelung im Jahre 1953 vorgesehen und bei denen mit einer wesentlichen Verzögerung der Reparatur wegen Fehlens der Ersatzteile zu rechnen ist, einer Kontrolle zu dem im Reparaturplan festgelegten Zeitpunkt zu unterziehen. Dabei sind insbesondere die zu erneuernden Teile unter Hinzuziehung eines Spezialisten der zuständigen VVB der Energiewirtschaft zu prüfen. Das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten.

c) Falls das Kraftwerk gegen den Weiterbetrieb der Turbine wegen des schlechten Zustandes der Ver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

schleißteile Bedenken hat, ist der VEB Kraftwerkbau rechtzeitig aufzufordern, einen Vertreter zur Beurteilung der Turbine zu entsenden. Auf Grund dieser Kontrolle ist gleichzeitig protokollarisch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Turbine ohne Gefährdung der Betriebssicherheit weiterlaufen kann. Damit ist zugleich der endgültige Termin für die Erneuerung der Verschleißteile bestimmt.

d) Bei den Kontrollen an den Verschleißteilen der Turbinen sind Maßaufnahmen dieser Teile zu veranlassen und danach die Konstruktionsunterlagen anzufertigen. Ein entsprechender Konstruktionsauftrag ist dem VEB Kraftwerkbau zuzuleiten, um die Beschaffung der Ersatzteile rechtzeitig vorzubereiten und damit die Stillstandszeiten der Aggregate soweit wie möglich zu verkürzen.

e) Je ein Exemplar der gemäß Abschnit b und c gefertigten Protokolle ist dem VEB Kraftwerkbau und dem Staatssekretariat für Energie, Hauptabteilung Elektroenergie, zu übersenden.

Die Kontrolle der Durchführung dieser Anweisung obliegt dem Energiebeauftragten des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau.

19. Transportraumverträge

In Ergänzung der Ausführungen unter Ziffer 13 des Heftes Nr. 2/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" wird darauf hingewiesen, daß die Reichsbahnämter zum Abschluß von Transportraumverträgen auch dann verpflichtet sind, wenn der Vertragspartner der Reichsbahn innerhalb eines Amtsbezirkes auf mehreren Bahnhöfen verlädt. Im Transportraumvertrag müssen die Verladestellen und Verladetage festgelegt werden, da die Reichsbahn sonst nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Verträge zu überwachen.

Durch die Anordnung vom 29. April 1953 zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Vertragsverordnung (GBl. S. 660) ist § 2, Absatz 2, der Dritten Durchführungsbestimmung zur Vertragsverordnung dahingehend geändert worden, daß die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen auch für Güter gilt, über die kein Global-Transportraumvertrag oder eine Sondervereinbarung geschlossen worden ist. Das gilt auch dann, wenn in diesem Zeitraum von drei Planmonaten weniger als 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schiffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

Die Deutsche Reichsbahn ist wie die verladende Wirtschaft an die Bestimmungen des zur Zeit noch geltenden Transportplanungsverfahrens gebunden. Danach kann als Vertragsinhalt nur das Kontingent maßgebend sein.

Um zu vermeiden, daß der Widerspruch, der im § 1 des Lokalvertrages enthalten ist, in Erscheinung tritt, hat das Ministerium für Eisenbahnwesen Vorsorge getroffen, daß die vertragsgebundenen Transportraumbedarfsanmeldungen voll kontingentiert werden, so daß Vertragsmenge, Transportbedarfsanmeldung und Kontingent übereinstimmen.

20. Meldung von Störungen an technischen Anlagen

Bei dem Auftreten von Störungen an technischen Anlagen ist die Gruppe Hauptmechanik der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums, bei Störungen an wärmetechnischen Anlagen auch die Zentrale Wärmestelle der metallurgischen Industrie bei dem Zentralen Konstruktionsbüro (ZKB), Außenstelle Leipzig, sofort zu benachrichtigen. In dringenden Fällen hat dies fernschriftlich zu geschehen.

Zu melden sind Störungen an Einrichtungen der Haupt- und Nebenanlagen, die über den Rahmen einer üblichen Reparatur hinausgehen und den Ablauf der Produktion erheblich beeinträchtigen.

Bei größeren Betriebsstörungen hat eine eingehende Untersuchung zur Ermittlung der Ursachen zu erfolgen. Das Untersuchungsprotokoll muß der fernschriftlichen Meldung unverzüglich nachgereicht werden.

Verantwortlich für die Meldung ist der Technische Leiter des Betriebes.

Die Meldung hat Angaben zu enthalten über

a) Objekt und Standort,

b) das betreffende Aggregat,

c) den Zeitpunkt der Störung,

d) den Störungsbefund,

e) die Ursache der Störung,

f) die zur Beseitigung der Störung veranlaßten bzw. vorgesehenen Maßnahmen,

g) die voraussichtliche Wiederinbetriebnahme der Einrichtung.

V. Handel und Absatz

21. Schlüsselliste 1954

Im Deutschen Zentralverlag sind

a) die Schlüsselliste 1954 für Industrie, Landwirtschaft, Materialversorgung pp.,

a) die Ergänzungen und Berichtigung Nr. 1 zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses"

erschienen.

Da die Schlüsselliste 1954 von den Betrieben zur Ausarbeitung des Projektplanes 1954 sofort benötigt wird, sind Bestellungen unverzüglich an das Buchhaus in Leipzig O 5, Volkmarstraße 5a, zu richten.

Zur Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1953 darf nur die Schlüsselliste 1953 mit ihrem ersten Berichtigungsdienst, gültig bis 31. Dezember 1953, verwendet werden. Zur 3. Auflage des Allgemeinen Verzeichnisses (Ausgabe Juni 1952) erscheinen für die ungültig gewordenen Seiten die Berichtigungen und Ergänzungen Nr. 1 in Loseblattform. Die Berichtigungen und Ergänzungen können für das ganze Warenverzeichnis oder für einzelne Teilabschnitte des Werkes bezogen werden.

22. Operativpläne und Absatzverträge

Erhalten Produktionsbetriebe des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau bestätigte Operativpläne, so kann die Aufnahme der Produktion vor Abschluß der Absatzverträge durchgeführt werden. Die Lieferung dieser Produktion hat jedoch nach den Vorschriften des Allgemeinen Vertragssystems zu erfolgen.

Die bei den Betrieben bestehenden Vertriebslager der DHZ Metallurgie schließen in der üblichen Weise Verträge in Höhe des Quartalsplanes des Produktionswerkes. Aufträge, die aus dem Operativplan befriedigt werden sollen, sind gleichfalls vertraglich zu binden,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

VI. Rechnungswesen

23. Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen

Nach § 1, Absatz 2, der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 895; vgl. auch Ziffer 13 der Dienstanweisung Nr. 20/52) muß die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware oder Beendigung der Leistung abgesandt werden. Von dieser Bestimmung sind gemäß Anweisung vom 2. Mai 1953 (ZBl. S. 214) zur Verordnung vom 11. September 1952 ausgenommen:

> Rechnungen für Spediteurleistungen, Zeitschriftenlieferungen und sonstige Sukzessivlieferungen, bei denen wegen Geringfügigkeit der einzelnen Lieferungs- bzw. Leistungsposten bisher die branchenübliche Gepflogenheit bestand, Lieferungen und Leistungen verschiedener Termine zusammenzufassen.

Der § 1, Absatz 2, letzter Satz, der angeführten Verordnung vom 11. September 1952 erklärt die Versendung der Rechnung vor Lieferung der Ware oder Durchführung der Leistung für unzulässig. Dieses Verbot gilt gemäß Anweisung vom 2. Mai 1953 nicht für Teilrechnungen, die auf Grund von Abrechnungen langfristiger Einzelfertigungen zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsterminen gemäß Verordnung vom 17 Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) ausgestellt werden.

24. Buchung von Vertragsstrafen

Nach Mitteilung des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat das Ministerium der Finanzen, HA Wirtschaft, eine Anordnung über die Verbuchung von Vertragsstrafen erlassen.

Danach ist wie folgt zu verfahren:

a) Der die Vertragsstrafe fordernde Betrieb bucht bei deren Berechnung:

per Konto 2850 Abrechnungskonto für geforderte Vertragsstrafen,

an Konto 269 Sonstige Forderungen.

b) Der zur Zahlung von Vertragsstrafen aufgeforderte Betrieb bucht bei Eingang der Zahlungsaufforderung:

per Konto 2851 Abrechnungskonto für zu zahlende Vertragsstrafen,

an Konto 969 Sonstige Verbindlichkeiten.

Bei Zahlung sind die Konten gegen andere Aufwendungen, Konto 732 bzw. andere Erträge, Konto 782, auszugleichen. Soweit durch Entscheidung des Vertragsgerichtes oder durch Einigung der Vertragspartner vor dem Vertragsgericht der Anspruch bzw. die Verpflichtung zur Zahlung entfallen, sind die Konten gegenseitig auszubuchen.

Verzugszinsen sind wie bisher als andere Aufwendungen, Konto 731, bzw. andere Erträge, Konto 781, zu buchen.

Betriebe, die noch das alte Rechnungswesen anwenden, benutzen die entsprechenden Konten:

Konto 1593 Forderungen aus Vertragsstrafen (Gegenkonto 1894, Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen)

und Konto 1594 Vertragsstrafen — eigene — (Gegenkonto 1893, Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen.)

25. Abführungen an den Staatshaushalt

Überweisungen für Abführungen an den Haushalt haben auf die nachstehend angegebenen Konten zu erfolgen:

Konto Nr. 104 8142	Abführung von Nettogewinn ggfs. auch bei Rückzahlungen von Preisstützungen und Stützungen Direktorfonds
Konto Nr. 105 8142	Abführung von Umlaufmitteln
Konto Nr. 109 8142	Reservefonds Zuführung von 2 % aus dem Planfonds (Umlaufmittel) Rückzahlung von aus dem Reservefonds gewährten Darlehen
Konto Nr. 106 8142	Verwaltungskosteneinsparungen der VEB
Konto Nr. 111 0000	Reisekosteneinsparungen der VEB
Konto Nr. 8273/42	10 % Zuführung vom Direktorfonds II der Betriebe
Konto Nr. 8273/731	20 % Zuführung vom Direktorfonds II der Betriebe

Sämtliche Konten werden bei der Deutschen Notenbank in Berlin W 8, Behrensstraße 32, geführt.

In dem Überweisungsauftrag sind in der Spalte „Verwendungszweck" die Angaben so genau zu machen, daß sich Rückfragen erübrigen.

26. Verrechnung der anteiligen Kosten für Betriebsjustitiare

Nach Ziffer 6 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" sind die für die Betriebsjustitiare entstehenden Kosten anteilig vierteljährlich vom Stammbetrieb den mitbetreuten Betrieben zu belasten.

Zu diesem Zweck sind im Stammbetrieb die Kosten für den Justitiar auf einer fiktiven Kostenstelle zu erfassen und vierteljährlich entsprechend der Inanspruchnahme oder gemäß der Absprache mit den beteiligten Werkdirektoren und Werkleitern zu verrechnen.

Die für die betreuten Betriebe direkt entstehenden Kosten, z. B. Reisekosten, sind zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes von den betreffenden Betrieben unmittelbar selbst zu tragen.

Diese Verrechnungen sind wie folgt zu buchen:

im Stammbetrieb

a) per 739 Übrige Aufwendungen
an 440 Abrechnung der Betriebsgemeinkosten,

b) per 26 Andere Forderungen
an 789 Übrige Erträge,

im betreuten Betrieb

per 392 Rechts- und Beratungskosten
an 969 Sonstige Verbindlichkeiten.

27. Ausbildung der Assistenten der Kaufmännischen Leiter und Hauptbuchhalter

a) Die Kaufmännischen Direktoren und Hauptbuchhalter, denen Assistenten zur Ausbildung zugeteilt sind, haben in betrieblichen Plänen eine genaue fachliche und zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung ihrer Assistenten festzulegen.

b) Die betrieblichen Pläne der praktischen Ausbildung sind durch Pläne zur Ausbildung in Gesellschaftswissenschaft zu ergänzen, die unter Ausnutzung der örtlichen Bildungsmöglichkeiten aufzustellen sind. Hierin ist vorzusehen, daß je nach Vorbildung des betreffenden Assistenten mindestens ein Grundkursus

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

oder ein Kursus für Fortgeschrittene über den dialektischen und historischen Materialismus sowie über politische Ökonomie an der örtlichen Volkshochschule oder Technischen Betriebsschule zu absolvieren sind.

c) Die von den Kaufmännischen Direktoren und Hauptbuchhaltern für ihre Assistenten aufgestellten betrieblichen Ausbildungspläne sind der Zentralen Kaufmännischen Abteilung des Ministeriums bis zum **10. August** 1953 einzureichen.

d) Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre. Ist auf Grund der bisherigen Tätigkeit oder infolge einer sonstigen ausreichenden praktischen und theoretischen Ausbildung eine genügende Erfahrung vorhanden, so kann die Ausbildung mit Zustimmung der Zentralen Kaufmännischen Abteilung des Ministeriums auf ein Jahr abgekürzt werden.

e) Die Assistenten haben während ihrer Tätigkeit in den einzelnen Sachgebieten an allen Besprechungen teilzunehmen. Sie sind mit der Berichterstattung über bestimmte Aufgaben zu betrauen.

f) Während der Ausbildungszeit hat jeder Assistent die für die VEW geltenden Bestimmungen gründlich zu studieren.

g) Die Assistenten haben am Ende jedes Monats und nach Abschluß ihrer Tätigkeit in einem Sachgebiet über ihre Tätigkeit und die Organisation des Arbeitsablaufes des betreffenden Sachgebietes schriftlich zu berichten. Die von den Assistenten abgegebenen Berichte sind aufzubewahren und für gelegentliche Kontrollen bereitzuhalten.

h) Die Kaufmännischen Direktoren und Hauptbuchhalter, denen Assistenten beigegeben sind, haben dem Leiter der Zentralen Kaufmännischen Abteilung des Ministeriums für jedes Quartal einen Kurzbericht über die Tätigkeit der Assistenten bis zum 10. des dem Quartal folgenden Monats zu erstatten. Die Berichte müssen eine sachliche Bewertung der Tätigkeit des Assistenten im abgelaufenen Quartal enthalten. Die Berichte werden durch den Leiter der Zentralen Kaufmännischen Abteilung des Ministeriums ausgewertet, die Ergebnisse der Auswertung in einer Entwicklungskartei erfaßt.

i) Auswahl und Einstellung der Assistenten der Kaufmännischen Direktoren und Hauptbuchhalter erfolgen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Anordnung vom 24. März 1950 über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben (GBl. S. 298). Ihre Vergütung regelt sich nach den §§ 12 und 13 der genannten Anordnung.

28. Direktive über die Vereinfachung des Neuen Rechnungswesens

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit werden die Betriebe angewiesen, ab 1. Juli 1953 bei der Anwendung des Neuen Rechnungswesens wie folgt zu verfahren:

A. Buchhalterische Erfassung der Kostenrechnung in den Klassen 4, 5 und 6.

1. Übernahme der Ergebnisse der Kostenrechnung in die Klasse 4.

   a) Die Grundkosten
   der Hauptabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 400
   der Hilfsabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 410
   der Nebenabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 420

   b) Die Abteilungsgemeinkosten
   der Hauptabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 430
   der Hilfsabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 431
   der Nebenabteilungen
   in einer Summe zu Lasten 432

   c) Die Betriebsgemeinkosten
   in einer Summe zu Lasten 440

   d) Die Absatzkosten
   in einer Summe zu Lasten 460

   e) Die kommerziellen Kosten
   in einer Summe zu Lasten 470

   f) Die sonstigen produktionsbedingten Kosten
   in einer Summe zu Lasten 480

2. Umbuchung der sonstigen produktionsbedingten Kosten.

   a) Die anderen Gemeinkosten
   in einer Summe zu Lasten 450

   b) Die Aufwendungen, deren Deckung aus anderen Mitteln erfolgt, zu Lasten verschiedener Konten der Klasse 7.

3. Ausweis der Produktionskosten in der Klasse 5.

   a) Da Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen nicht in allen Fällen identisch sind mit Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen, ist es unzweckmäßig, in den Kontengruppen 50 bis 52 die Abrechnung der Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen darzustellen.

   b) Aus diesem Grunde ist die Übernahme der entsprechenden Werte aus den Konten 400 bis 450 **auf ein Konto 500** wie folgt vorzunehmen:

      aa) Die Grundkosten wahlweise zu/ Ist- oder Plankosten,

      bb) die Abteilungsgemeinkosten der Konten 430 bis 432 wahlweise zu Ist- oder Plankosten,

      cc) die Betriebsgemeinkosten und die anderen Gemeinkosten zu Planverrechnungssätzen.

4. Die buchmäßige Erfassung der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen erfolgt auf den Konten 550, 560 und 570 mit den

   a) Planproduktionskosten zugunsten 500,

   b) Absatz- und kommerziellen Kosten zugunsten 460 bzw. 470 zu Planverrechnungssätzen.

5. Die Übernahme der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen in die Klasse 6 erfolgt jeweils in einer Summe zu Planselbstkosten zu Lasten der Konten 605, 615 und 625 (abgesetzte Erzeugnisse).

B. Ausweis der Istkosten in der Kostenträgerrechnung.

1. Im Kontrollblatt J 11 sind in Spalte 11 grundsätzlich nur die Istkosten je Kostenträger oder Kostenträgergruppe auszuweisen.
2. Um eine Übereinstimmung der Kostenträgerrechnung mit dem KBl. J 11 zu erreichen, sind die entstandenen und auf den Konten 801 bis 809 erfaßten Verrechnungsergebnisse in der Kostenträgerrechnung den betreffenden Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen statistisch zuzurechnen.
3. Die Zurechnung der Verrechnungsergebnisse ist entsprechend den gegebenen Erfordernissen auf der Basis von Grundlohn, Grundmaterial, Grundlohn plus Grundmaterial, Grundkosten, Produktionskosten oder Leistungen vorzunehmen.
   Zum Beispiel erfolgt die Zurechnung der Verrechnungsergebnisse für

   a) Grundmaterial nach dem verbrauchten Grundmaterial unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 5,

   b) Hilfsbetriebe insgesamt nach der Inanspruchnahme der Hilfsbetriebe insgesamt durch die Haupt- oder Nebenabteilungen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

c) Abteilungsgemeinkosten insgesamt entsprechend der insgesamt verrechneten Abteilungsgemeinkosten,

d) Betriebs- und andere Gemeinkosten nach dem Grundlohn oder den Grundkosten,

e) Absatz- und kommerzielle Kosten nach den Planproduktionskosten der fertiggestellten Erzeugnisse.

4. Die Zurechnung erfolgt

a) soweit direkt zurechenbar unmittelbar auf die betreffenden Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen,

b) soweit nicht direkt zurechenbar, auf Grund der zutreffenden Basen, anteilig auf die Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen.

c) Die Durchführung erfolgt als Nebenrechnung.

5. Da sich das Verrechnungsergebnis aus Materialpreisdifferenzen grundsätzlich aus dem Materialeingang und nicht aus dem Materialverbrauch ergibt, können bei umfangreichen Bestandsänderungen erhebliche Preisdifferenzen entstehen, deren Zurechnung im gleichen Abrechnungszeitraum zu Ungenauigkeiten in der Kostenträgerrechnung führen würde.

In derartigen Fällen kann das Verrechnungsergebnis nur in Höhe des effektiven Materialverbrauches des betreffenden Abrechnungszeitraumes den Kostenträgern zugerechnet werden.

Während des Jahres ist hierzu ein besonderer statistischer Nachweis zum Konto 801 zu führen.

Über die Behandlung der Materialpreisdifferenz für nicht verbrauchtes Material beim Jahresabschluß erfolgt eine besondere Regelung.

Bei den Materialien, bei denen während des Jahres erhebliche Preisschwankungen auftreten, empfiehlt es sich, die Verrechnung zu Einstandspreisen durchzuführen.

C. Ausweis des Ausschusses.

In den Betrieben oder Betriebsteilen mit auftragsweiser Fertigung ist der Ausschuß als

1. Material für Ausschuß,
2. Lohn für Ausschuß
3. Sonstige Kosten für Ausschuß

zu erfassen.

In Eisen- und Stahlwerken kann derAusweis des Ausschusses in der Regel nicht nach den einzelnen Kostenelementen erfolgen.

Die Behandlung erfolgt hier wie bisher im Zusammenhang mit der Erfassung der Reststoffe und des Rücklaufmaterials.

D. Abstimmung des Kontrollblattes J 11.

Die im Kontrollblatt J 11 ausgewiesenen Gesamtkosten auf Grund der Warenproduktion und der eigenen Leistungen für Investitionen, Generalreparaturen, Forschung und Entwicklung sowie für Lageraufträge sind auf der Rückseite nach folgendem Schema abzustimmen:

1. Summe der Klasse 3 laut Kontrollblatt J 12,
2. abzüglich eigener Hilfsleistungen (Gruppe 33),
3. abzüglich Kosten der Stufenproduktion soweit Rückrechnung über die Klassen 1 und 3 erfolgt,
4. abzüglich der von Gruppe 48 in die Klasse 7 gebuchten Werte,
5. abzüglich oder zuzüglich des Verrechnungsergebnisses aus den Materialverrechnungspreisen, soweit es dem Verbrauch entspricht,
6. zuzüglich Einstandspreis für abgesetzte Handelsware,
7. zuzüglich oder abzüglich Bestandsveränderung der unvollendeten Produktion.

29. VF-Verfahren

Zur weiteren Verbesserung und Beschleunigung des Verrechnungs-Verfahrens innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind bei den Filialen der Deutschen Notenbank Verrechnungsstellen eingerichtet worden, die gemäß Anordnung vom 25. März 1953 über die Verrechnung von Forderungen — Verrechnungs-Verfahren — (ZBl. S. 135) die Aufgabe haben, Geldforderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen ab 100,— DM im gegenseitigen Verrechnungsverkehr zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durchzuführen.

Wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Regelung und um eine möglichst weitgehende Ausnutzung der Verrechnung von Forderungen der volkseigenen Wirtschaft zu erreichen, werden die Betriebe aufgefordert, an diesem VF-Verfahren in allen geeigneten Fällen teilzunehmen.

30. Überleitung der Preisbildungsaufgaben auf die Fachministerien

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1953 (ZBl. S. 282) sind in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik die bisher vom Ministerium der Finanzen durchgeführten Preisbildungsaufgaben auf die fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate übergeleitet worden. Preisanträge und sonstige Eingaben in Preisangelegenheiten sind daher künftig an den Leiter der Zentralen Kaufmännischen Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau zu richten.

VII. Arbeit und Berufsausbildung

31. Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen

Um Streitfälle aus dem Arbeitsvertragsverhältnis schnell, sachkundig und einwandfrei im Betriebe selbst klären und beilegen zu können, hat der Ministerrat die Verordnung vom 30. April 1953 über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen (GBl. S. 695) beschlossen. Nach § 1 dieser Verordnung sind in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben wie auch in allen Organen und selbständigen Einrichtungen der Verwaltung mit mehr als 200 Beschäftigten Konfliktkommissionen zu bilden. In Betrieben und Verwaltungen mit 20 bis zu 200 Beschäftigten kann die Bildung von Konfliktkommissionen zwischen dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung und der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbart werden.

Die Konfliktkommissionen bestehen aus

zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Betriebes oder der Verwaltung, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer eines Jahres benannt werden,

und

zwei Vertretern, die vom Leiter des Betriebes oder der Verwaltung für die Dauer eines Jahres benannt werden.

Für jedes Mitglied der Konfliktkommission ist ein Vertreter zu benennen. Die Namen der Mitglieder der Konfliktkommissionen und ihrer Vertreter sind im Betriebe oder in der Verwaltung durch Aushang bekanntzugeben.

Die Konfliktkommissionen haben die Aufgabe, über Arbeitsstreitfälle, die im Betriebe oder in der Verwaltung auftreten, auf der Grundlage der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu entscheiden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Im § 5 der Verordnung sind die wichtigsten Arten von Arbeitsstreitfällen aufgeführt, um deren Beilegung sich die Konfliktkommissionen zu bemühen haben. Demgegenüber stellt der § 6 der Verordnung fest, für welche Arbeitsstreitfälle die Konfliktkommissionen nicht zuständig sind. die Konfliktkommissionen dürfen sich nach § 7 der Verordnung auch nicht mit solchen Arbeitsstreitfällen befassen, in denen das Arbeitsgericht rechtskräftig entschieden hat, oder in denen vor dem Arbeitsgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

In Arbeitsstreitfällen, die vor die Konfliktkommission gehören, darf das Arbeitsgericht erst dann angerufen werden, wenn der Streitfall vor der Konfliktkommission verhandelt worden ist.

Die Verordnung regelt ferner das Verfahren vor der Konfliktkommission sowie die Rechtsmitteleinlegung.

Die Verordnung ist am 13. Mai 1953 in Kraft getreten. Für die Bildung der Konfliktkommissionen sind die Leiter der Betriebe bzw. Verwaltungen verantwortlich.

32. Einsatz und Lenkung der Arbeitskräfte

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit werden die Betriebe angewiesen, bei dem Einsatz und der Lenkung der Arbeitskräfte wie folgt zu verfahren:

a) Bei Freistellung von Arbeitskräften sind in erster Linie Arbeitskräfte folgender Berufe vorzuziehen:

Baufach- und -hilfskräfte (Maurer, Zimmerer, Eisenflechter, Betonierer usw.),

Arbeiter aus der baustofferzeugenden und -gewinnenden Wirtschaft (Ziegelei-, Kiesgruben- und Steinbrucharbeiter),

Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft, die im Verlaufe der letzten zwei Jahre in Industriebetriebe angewandert sind,

volleinsatzfähige Hilfskräfte.

Sollen gleichwohl solche Arbeitskräfte im Betrieb weiterbeschäftigt bzw. neu eingestellt werden, so ist dazu die ausdrückliche Zustimmung der Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung beim Rate des Kreises durch Eintragung eines Sichtvermerkes im Arbeitsbuch erforderlich.

b) Freie Arbeitsplätze sind in erster Linie mit Arbeitsuchenden, welche Arbeitslosenunterstützung beziehen, ferner mit Empfängern von Sozialunterstützung, Frauen, Jugendlichen, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind, und Schwerbeschädigten zu besetzen.

c) Arbeitskräfte, die unmittelbar vor Aufnahme ihrer Betriebsarbeit in der Landwirtschaft tätig waren und noch betriebseigenen Wohnraum volkseigener Güter inne haben, sind dem volkseigenen Gut, das Inhaber des Wohnraumes ist, als Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

d) Arbeitskräfte im Alter von über 50 Jahren sind möglichst nicht zu entlassen, da sie für den überbezirklichen Einsatz nicht geeignet sind.

e) Spezialkräfte sind vorwiegend durch Qualifizierung und innerbetriebliche Umsetzung von Fachkräften zu gewinnen. Die frei werdenden Plätze sind ebenfalls durch Werbung solcher Arbeitskräfte zu besetzen, die z. Z. Unterstützungsempfänger sind.

f) Der Planteil Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn ist unbedingt einzuhalten; der darin festgelegte Anteil zur Beschäftigung von Frauen ist jedoch erst zu erfüllen, wenn für die bei der Erfüllung freiwerdenden männlichen Arbeitskräfte andere Arbeitsmöglichkeiten gegeben sind.

Daneben sind weiterhin die Maßnahmen durchzuführen, die unter Ziffer 18 des Heftes Nr. 2/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau" hinsichtlich der Beschäftigung der die Berufsausbildung beendenden Jugendlichen festgelegt sind.

33. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel

Zur besseren Versorgung der Beschäftigten ist der Vertrieb von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln durch Ministerratsbeschluß ausschließlich der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe übertragen worden. Die Bedarfsträger haben sich daher künftig nur noch an eine der nachstehend aufgeführten Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe zu wenden:

Bezirk Groß-Berlin	in Berlin-Lichtenberg, Hauptstraße 9—13,
„ Karl-Marx-Stadt	„ Karl-Marx-Stadt, Voigtstraße 25,
„ Dresden	„ Dresden A 29, Hamburger Straße 88d,
„ Erfurt, „ Gera, „ Suhl	„ Erfurt, Löberstraße 39—41,
„ Halle	„ Halle C 2, Lindenstraße 46,
„ Leipzig	„ Leipzig, Straße der III. Weltfestspiele 24,
„ Magdeburg	„ Magdeburg, Virchowstraße 6,
„ Cottbus, „ Frankfurt/Oder, „ Potsdam	„ Potsdam-Babelsberg, Gartenstraße 2—10,
„ Schwerin, „ Neubrandenburg, „ Rostock	„ Schwerin (Mecklenburg), Cosewinkler Weg 35a

34. Rückbuchungen zur Materialzuweisung M 593b

Die Bedarfsträger haben Kontingente für Arbeitsschutzkleidung, die sie nicht benötigen, möglichst sofort nach Erhalt der Materialzuweisung M 593b auf den **vorgeschriebenen Rückbuchungen zur Materialzuweisung M 593b** an den Hauptbedarfsträger zurückzusenden. Die Vordrucke sind von dem MDV Formularverlag, Halle/Saale, zu beziehen.

Nach dem 10. des letzten Monats im Quartal eingehende Material-Rückbuchungen, die eine Unterbringung der Kontingente für Arbeitsschutzkleidung in dem jeweiligen Quartal nicht mehr gewährleisten, finden keine Berücksichtigung.

Da die Zuteilung der Kontingente für Arbeitsschutzkleidung auf Grund der Bedarfsplanung vom Juli 1952 erfolgt, wird darauf hingewiesen, daß bei Material-Rückgaben eine stichhaltige Begründung vorliegen muß. Keinesfalls darf im Zuge der betrieblichen Einsparungen Arbeitsschutzkleidung eingespart und zurückgegeben werden.

35. Durchführung der Wohnungsverordnung vom 6. November 1952

Nach § 5 Absatz 4 der Wohnungsverordnung vom 6. November 1952 sind Mietverträge unter Verwendung des der Verordnung als Anlage beigefügten Vertragsmusters zu schließen. Bei dem Neuabschluß von Mietverträgen mit Betriebsangehörigen hat das in jedem Falle zu geschehen. Soweit bereits vor Verkündung der Verordnung vom 6. November 1952 Mietverträge über Werkswohnungen geschlossen worden sind, können diese Verträge in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner gelöst und unter Zugrundelegung des veröffentlichten Musters eines Mietvertrages neu geschlossen werden.

Abdrucke des Vertragsmusters liefert auf Bestellung der Vordruck-Leitverlag der Ministerien für Arbeit und für Gesundheitswesen in Dresden A 1, Friedrichstraße 52.

36. Bezahlung der Praktikanten

Wie bereits gelegentlich der Direktorentagung am 22. April 1953 geschehen, wird zur Behebung von Zweifelsfragen nochmals darauf hingewiesen, daß die Vergütung der Studierenden der Universitäten und Hochschulen während der Zeit ihres Berufspraktikums sich nach wie vor nach § 8 der Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 234) zu richten hat.

Die unter Ziffer 30 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" bekanntgegebene Regelung entfällt somit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

37. Neuregelung des Stipendienwesens

Nach § 7 der Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) hatten volkseigene industrielle und landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung der Ausbildung von Industrie- und Landarbeitern an Hoch- und Fachschulen Stipendien im Rahmen der dieser Verordnung beigefügten Stipendien-Richtlinien zu gewähren.

Die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen vom 7. April 1953 (GBl. S. 566) hat hierin eine Neuregelung geschaffen. Danach werden die von den volkseigenen Betrieben zur Förderung der Ausbildung von Arbeitern an den Fachschulen gewährten Betriebsstipendien ab 1. Januar 1953 als Staatsstipendien an den Fachschulen weiter gezahlt. Das gleiche gilt für bisher gewährte Betriebsstipendien an Studenten der Hochschulen.

Der § 7 der Verordnung vom 19. Januar 1950 sowie alle Anweisungen über die Gewährung eines Betriebsstipendiums treten gleichzeitig außer Kraft.

38. Hochschulfernstudium an der Bergakademie Freiberg

Durch die Hauptabteilung Fernstudium an der Bergakademie Freiberg werden folgende Fachrichtungen fernmethodisch vermittelt:

Bergbaukunde,
Markscheidekunde,
Eisenhüttenkunde,
Metallhüttenkunde,
Silikathüttenkunde,
Aufbereitung für Kohle und Öl sowie
Aufbereitung für Erze und Mineralien.

Wie im vorigen Jahr werden auch für das Studienjahr 1953/54 Fernstudenten für die genannten Fachrichtungen an der Bergakademie Freiberg immatrikuliert.

Die Teilnahme am Hochschulfernstudium setzt den Nachweis voraus, daß der Besuch einer Arbeiter- und Bauern-Fakultät bzw. einer Ober- oder Ingenieurschule mit Erfolg beendet worden ist. In Ausnahmefällen wird auch eine anderweitig bewiesene ebenbürtige Leistung anerkannt und einer Immatrikulation mit Sonderreifeprüfung zugestimmt.

Den immatrikulierten Fernstudenten werden monatlich vier bezahlte arbeitsfreie Tage für den Besuch der Konsultationen und für das Selbststudium gewährt.

Die Gesamtstudiendauer beträgt 6 Jahre. Das Studium schließt mit der Diplom-Ingenieurprüfung der jeweiligen Fachrichtung ab.

Bewerbungsvordrucke (Fragebogen usw.) werden den Betrieben auf Anforderung von der HA Fernstudium der Bergakademie Freiberg, Freiberg (Sachsen), Roter Weg 41 bis 43, übersandt.

Für Nachzügler ist die Frist zur Einreichung von Bewerbungen bis zum **15. August 1953** verlängert worden.

VIII. Rechtsfragen

39. Grunderwerb im Rahmen des Aufbaugesetzes

Nach § 14 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz; GBl. S. 965) kann die Regierung von ihr bestimmte Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten erklären. Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann. Entschädigung wird nach noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Über das für die Erklärung zum Aufbaugebiet und die Heranziehung eines in einem Aufbaugebiet gelegenen Grundstücks zu beobachtende Verfahren enthalten die Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) und die Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung (Min.Bl. S. 103) nähere Bestimmungen. Nach Mitteilung des Ministeriums für Aufbau wird dieses Verfahren demnächst neu geregelt. Die Neuregelung soll für alle Planträger verbindlich werden. Grundstückskäufe sind daher stets im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises durchzuführen.

40. Beitragssatz für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes

In den Ausführungen unter Ziffer 35 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" vom 28. Februar 1953 ist ein Druckfehler enthalten. Der Beitragssatz für die in reinen Wohngebäuden befindlichen Werkswohnungen der volkseigenen Betriebe, auf die das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe Anwendung findet, beträgt ab 1. Januar 1953 nicht 1 %, sondern ‰ (pro mille).

Dieser Beitragssatz gilt für Werkswohnungen außerhalb des Betriebsgrundstückes. Für Werkswohnungen auf dem Betriebsgrundstück ist der Betriebsbeitragssatz zu entrichten.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Teilpensionen, die nach der Anordnung vom 27. April 1949 (ZVOBl. S. 303) in Einzelfällen an frühere leitende Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene gezahlt werden, den Betrag von 150,— DM monatlich nicht überschreiten dürfen. Bezieht der Berechtigte zugleich die Altersrente der Sozialversicherung, so dürfen Teilpension und Altersrente zusammen nicht mehr als 300,— DM monatlich betragen.

IX. Allgemeines Vertragssystem

41. Vereinfachte Behandlung von Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

Im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems ist die Durchführung der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verträgen in § 7 der Vertrags-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) und in § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung dazu vom 19. August 1952 (GBl. S. 793) geregelt. Danach kann ein Vertrag, sofern keine Änderung der Planaufgabe vorliegt, nur mit Zustimmung der den Vertragspartnern übergeordneten Staatsorgane geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Praxis zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Zustimmung der übergeordneten Staatsorgane nur formale Bedeutung hat und mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird deshalb zugestanden, daß die Vertragspartner im Bereich des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau in den Fällen des § 7, Absatz 2, der Vertrags-Verordnung von der Einholung der Zustimmung des Hauptreferates Vertragswesen des Ministeriums zur Vereinbarung der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages absehen. Vielmehr können die Leiter der Betriebe, Handelsniederlassungen und Vertriebslager in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob ein solcher Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben ist. Vereinbarungen dieser Art (Zusatzverträge) bedürfen daher ausnahmslos der Unterschrift des Leiters des Betriebes, der Handelsniederlassung oder des Vertriebslagers. Durch diese Unterschriftsleistung hat die Ver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

einbarung Rechtswirksamkeit erlangt. Das gilt auf seiten des zum Bereich des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau gehörenden Betriebes auch dann, wenn der Vertragspartner einem anderen Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt ist.

Auch solche Vereinbarungen müssen also schriftlich erfolgen und die sachlichen Angaben enthalten, die in dem Muster unter Ziffer 11 der Dienstanweisung Nr. 20/52 vom 20. November 1952 wiedergegeben sind. An eine bestimmte Form sind sie jedoch n i c h t gebunden. Aus Ersparnisgründen soll die Erklärung in der Regel auf einem DIN A 5-Blatt abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages dem anderen Partner nur dann vorzuschlagen ist, wenn eine sorgfältige Prüfung ergeben hat, daß der Vorschlag trotz Ausschöpfungen aller betrieblichen Möglichkeiten nicht zu vermeiden und die Planerfüllung dadurch nicht gefährdet ist.

Diese vereinfachte Regelung gilt jedoch n i c h t für solche Verträge, in denen Ausrüstungen zur Durchführung von Investitionsvorhaben (Hauptanlagen) den Gegenstand des Vertrages bilden. Einigen sich in solchen Fällen die Partner über eine Änderung des Vertrages, so bedarf diese Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen förmlichen Zustimmung der Zentralen Abteilung Investitionen des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau. Sieht sich der Besteller außerstande, auf eine ihm von dem Lieferer vorgeschlagene Vertragsänderung einzugehen, so hat er hierüber unverzüglich die genannte Abteilung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

42. Vertragsänderung nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen

Das Staatliche Vertragsgericht hat kürzlich erneut bestätigt, daß Vertragsänderungen auch nach Ablauf der Vertragstermine vorgenommen werden können. Die nach Ablauf des Termins durchgeführte Vertragsänderung (neuer Termin) berührt jedoch fällig gewordene Ansprüche auf Vertragsstrafe und Schadenersatz nicht. Vielmehr sind im Falle einer Vertragänderung (Terminverlegung nach Ablauf des Termins) die Vertragsstrafen vom Zeitpunkt des abgelaufenen Termins bis zur Vertragsänderung zu berechnen. Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe für solche Fälle sind die Bestimmungen des ersten Vertrages.

Wird der zweite (geänderte) Vertrag wiederum nicht erfüllt und insbesondere der Liefertermin überschritten, so ist Vertragsstrafe auf Grund des zweiten Vertrages, und zwar vom vereinbarten neuen Termin bis zur Sanierung des Verzuges zu berechnen.

43. Vertragsüberhänge 1952

Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in seiner Arbeitsbesprechung am 30. März 1953 zur Frage der Vertragsüberhänge aus 1952 wie folgt Stellung genommen:

a) Das Staatliche Vertragsgericht ist sich einig, daß Verträge, die 1952 nicht erfüllt werden konnten, gemäß dem Ministerratsbeschluß vom 22. Januar 1953 gültig bleiben.

b) Auf sie finden daher § 7 der Vertrags-Verordnung vom 6. Dezember 1951 und § 10 des Mustervertrages vom 10. Januar 1952 wegen Änderung und Aufhebung uneingeschränkt Anwendung.

c) Es werden diejenigen Verträge aufzuheben sein, für die weder ein neues Kontingent 1953 noch Investmittel zur Verfügung gestellt werden, oder die aus einem anderen Grunde 1953 nicht erfüllt werden können.

d) Bei Aufhebung solcher Verträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 1, Absatz 8, der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1952 zur Vertrags-Verordnung 5 % Vertragsstrafe zu berechnen.

44. Vertragsstrafen aus Typenverträgen

Von dem Amt für Reparationen wird erneut auf § 5 des Typenvertrages zur Durchführung von Reparationsaufträgen hingewiesen. Darin ist festgelegt, in welchen Fällen und nach welcher Berechnungsgrundlage Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung vertraglicher Pflichten verhängt und gezahlt werden muß. Diese Bestimmungen sind zwingend. Es ist deshalb bei klarer Rechtslage unzulässig, wegen Vertragsstrafe einen Antrag auf Entscheidung durch die Arbitrage-Kommission einzureichen. Weigern Zahlungspflichtige sich rechtswidrig, so werden sie auf Antrag des empfangsberechtigten Partners durch Entscheidung des Vorsitzenden der Arbitrage-Kommission zur Zahlung verpflichtet, wobei die der Höhe des Strafbetrages entsprechenden Gebühren aus der Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 ebenfalls von ihnen zu zahlen sind.

Durch diese Maßnahmen sollen unnötige Aufwendungen an Arbeit, Zeit und Material vermieden werden.

45. Bekanntmachung der Arbitrage-Kommission des Amtes für Reparationen

A. Verfahrensanträge

Anträge, über die von der Arbitrage-Kommission entschieden werden soll, müssen folgende Angaben enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer übergeordneten Dienststellen,

b) die Darstellung des Streitgegenstandes mit Angabe der Termine des Vertragsabschlusses oder -angebotes,

c) die genaue Bezeichnung der Forderung, über die eine Entscheidung verlangt wird,

d) die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle (Fachministerium usw.),

e) die Beweismittel.

B. Abschriften des Antrages und der ihm beigefügten Urkunden sind von dem Antragsteller dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, seine Stellungnahme binnen 10 Tagen an die Arbitrage-Kommission einzureichen. Eine Durchschrift dieser Stellungnahme ist vom Antragsgegner dem Antragsteller unmittelbar zu übersenden.

X. Allgemeines

46. Archivwesen

Die Staatliche Archiv-Verwaltung im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten hat wiederholt festgestellt, daß einzelne Organe der Wirtschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Betriebs- und Wirtschaftsarchiven nicht oder nicht hinreichend beachten, und daß sogar Betriebsarchive aus falsch verstandener Sparsamkeit entlassen worden sind. Auf Anregung der Staatlichen Archiv-Verwaltung werden die gesetzlichen Grundlagen des Archivwesens in der Deutschen Demokratischen Republik nochmals wie folgt aufgeführt:

Anordnung	vom 28. 12. 1949	Min.Bl.	1/1950	S.	1
Anweisung	vom 27. 4. 1950	Min.Bl.	10/1950	S.	43
Anweisung	vom 12. 7. 1950	Min.Bl.	18/1950	S.	96
Verordnung	vom 13. 7. 1950	Gesetzbl.	78/1950	S.	661
Anordnung	vom 13. 7. 1950	Gesetzbl.	92/1950	S.	836
Anweisung	vom 17. 8. 1950	Min.Bl.	24/1950	S.	151
Anweisung	vom 6. 1. 1951	Min.Bl.	2/1951	S.	4
Anweisung	vom 17. 2. 1951	Min.Bl.	8/1951	S.	27
Anweisung	vom 17. 2. 1951	Min.Bl.	8/1951	S.	28
Anordnung	vom 26. 2. 1951	Min.-Bl.	9/1951	S.	29
Anordnung	vom 26. 2. 1951	Min.-Bl.	9/1951	S.	32

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3

SECURITY INFORMATION

Anweisung vom 6. 4. 1951	Min.Bl.	14/1951	S.	57
Anweisung vom 20. 6. 1951	Min.Bl.	21/1951	S.	83
Durchf.-Best. vom 18. 3. 1952	Gesetzbl.	46/1952	S.	298
Ergänzung zur Durchf.-Best. vom 3. 10. 1952	Gesetzbl.	144/1952	S.	1040
Bekanntm. vom 30. 12. 1952	ZBl.	1/1953	S.	4
Verordnung vom 18. 12. 1950	Verordnungsbl. f. Groß-Berlin	66/1950	S.	381
Richtlinien vom 22. 5. 1951	Verordnungsbl. f. Groß-Berlin	34/1951	S.	208
Anweisung vom 18. 8. 1951	Verordnungsbl. f. Groß-Berlin	59/1951	S.	417

Zugleich benötigt die Staatliche Archiv-Verwaltung folgende Angaben:

a) Namen und Arbeitsverhältnisse (hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit) der Betriebsarchivare,

b) Stand der fachlichen Ausbildung der Betriebsarchivare,

c) Zeitpunkt der Errichtung der einzelnen Betriebsarchive.

Die Betriebe und sonstigen Institutionen werden daher ersucht, diese Angaben der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau bis zum **15. August 1953** in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. T

47. Besuche von Vertretern der Dienststelle des Hohen Kommissars der UdSSR

Nach § 7, Absatz 1, Buchstabe b, der Anordnung vom 9. Mai 1952 über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen (Min.Bl. S. 55) unterliegen Vertreter der genannten Dienststelle bei dem Besuch von Betrieben und sonstigen Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft nicht der Passierscheinpflicht.

Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen werden aufgefordert, ihre in Betracht kommenden Mitarbeiter, insbesondere die Angehörigen des Betriebsschutzes erneut darauf hinzuweisen, daß die Mitarbeiter des Hohen Kommissars der Sowjet-Union in Deutschland bei jedem ihrer Besuche ungehindert Zutritt haben, wenn sie sich als solche ausweisen.

Diese Mitarbeiter besitzen außer ihrem Haupt-Personalausweis eine dazugehörige Einlage aus Karton. Die Vorderseite dieser Einlage enthält die gleiche Nummer wie der in russischer Schrift gehaltene Haupt-Personalausweis und außerdem in deutscher Sprache den Namen des Mitarbeiters nebst Stempel und Unterschrift. Auf der Rückseite der Einlage befindet sich das Staatswappen der UdSSR. Die Einlage ist ferner mit dem Siegel der Konsularabteilung versehen und nur in Verbindung mit dem Haupt-Personalausweis gültig.

48. Ungültiger Dienstausweis

Der von der Personal-Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau ausgestellte Dienstausweis Nr. 138, Kennziffer 17, für Karl Hillmeyer, Hauptferent, geb. am 23. Januar 1913, ist für ungültig erklärt worden.

49. Abwesenheit der Werkdirektoren und Werkleiter vom Betriebe

Aus der besonderen Stellung der Werkdirektoren und Werkleiter ergibt sich, daß sie Grund und Dauer jeder längeren (mehr als drei Tage währenden) Abwesenheit vom Betriebe vorher dem Leiter der Personal-Abteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau anzuzeigen haben. Im Krankheitsfalle ist, wenn dadurch eine längere Arbeitsbehinderung zu erwarten steht, dafür zu sorgen, daß auch hierüber die Personal-Abteilung des Ministeriums unverzüglich unterrichtet wird.

Der Urlaub der Werkdirektoren und Werkleiter ist bekanntlich genehmigungspflichtig. Die Werkdirektoren und Werkleiter haben daher Urlaubsabsichten mindestens zwei Wochen vor dem Tage des vorgesehenen Urlaubsbeginns unter Angabe der Urlaubsanschrift dem Leiter der Personal-Abteilung des Ministeriums zwecks Bestätigung mitzuteilen. Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn diese Bestätigung dem Antragsteller vorliegt.

Verstöße gegen diese Regelung haben entsprechende Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

50. Erntehilfe

Das Präsidium des Ministerrates hat am 13. Juli 1953 eine Reihe von Maßnahmen zur schnellen und verlustlosen Einbringung der Ernte beschlossen. Danach sind u. a. auch aus den Industriebetrieben zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen und als Erntebrigaden einzusetzen.

Die Leiter der Betriebe und Handelsorgane werden daher ersucht, unverzüglich zusätzliche Arbeitskräfte, Reparaturbrigaden und Transportraum sowie Dieselaggregate für den Ernteeinsatz bereitzustellen und dem Sonderbeauftragten für die Erntehilfe bei dem Rat des Kreises zu melden.

Die unter Ziffer 52 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" bekanntgegebene Anordnung über die Bildung von Einsatzbrigaden zur Frühjahrsbestellung gilt auch für die Erntehilfe der Betriebe.

Die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abteilung für Arbeit der Betriebe haben dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, Zentrale Abteilung Arbeit, bis zum **10. August 1953** zu berichten, wieviele Einsatzbrigaden gebildet und zur Hilfeleistung bei der Ernteeinbringung bereitgestellt wurden, und wieviele Belegschaftsmitglieder insgesamt an dieser Aktion beteiligt sind. T

Berlin, den 20. Juli 1953

RS-E. 2162/53 —.

Dr. Wtt./Vo.

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann, Minister

A 3951/53 - DDR - 14/753 VEB Vordruck-Leitverlag Weimar V/19/18 (3554)

CONFIDENTIAL SECURITY INFORMATION

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/21 : CIA-RDP80S01540R003100120007-3